Die wettinische Hauptteilung von 1485,

und die aus ihr folgenden Streitigkeiten bis 1491.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Ernst Hänsch
aus Oschatz.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Leipzig
Druck von August Hoffmann
1909.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Brandenburg und Seeliger.

Leipzig, den 29. Oktober 1909.

Der Procancellar:
Köster.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535715_0052

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 5

I. Teil.

Regierungsantritt Ernsts und Albrechts 9
Gegenseitiges Verhältnis in dieser Zeit 9
Erste Pläne zur Trennung 12
Der Vertrag von 1482 18
Anfall Thüringens 23
Neue Ansprüche Albrechts 25
Der Entwurf eines Vertrages von 1483 26
Der abgeschlossene Vertrag von 1484 29
Neue Streitpunkte 32
Neuer Vertrag von 1484; Albrecht verzichtet auf die Mitregierung 34
Schied zu Leipzig anno 1485 über mehrere Gebrechen 39
Pläne Albrechts für die Zukunft 40

II. Teil.

Der Beschluß vom 17. Juni 1485, die Länder zu teilen; Gründe 42
Hugold von Schleinitz 46
Befürchtungen Albrechts 50
Inhalt des Vertrages 51
Vorbereitungen zur Teilung 52
Überreichung der Teilzettel an Albrecht am 27. August 1485 . 55
Die Teilungsbestimmungen 56
Besprechung derselben; die Keime der späteren Streitigkeiten . . 63
Gebrechen wegen der Belastung des Meißner Teiles; dessen Entscheidung 66
Die Entscheidung in Leipzig; Verhandlungen vor den Ständen; Reden der Fürsten 62

Seite
Albrecht wählt Meißen am 10. November 1485 76
Seine Gründe 76
Der „ewige Vertrag" 78

III. Teil.

Ausführung der Teilungsbestimmungen 82
Huldigungen der Teile 84
Die ersten Streitpunkte 85
Bestätigung der Teilung auf dem Frankfurter Reichstage 1486 . 90
Die Rechtssache wegen der Ausstattung von Ernsts geistlichen Söhnen 91
Zusammenstellung der Gebrechen der beiden Parteien vor der Naumburger Handlung 96
Der Naumburger Schied vom 25. Juni 1486 97
Ernsts Tod 100
Verhältnis Friedrichs und Johanns zu Albrecht 101
Neue Streitpunkte 102
Der Leipziger Schied vom 23. Dezember 1486 betr. der Briefe und Urkunden 102
Albrecht nimmt die Reichshauptmannschaft gegen Ungarn an . 104
Gebrechen zwischen Albrecht und Hugold von Schleinitz . . . 105
Albrechts Anklageschrift 107
Entscheidung des Gebrechens 108
Mehrung der Streitpunkte zwischen ernest. und albert. Seite 1489 109
Eilenburger Tag; Zwickauer Tag; auf beiden keine Regelung . 111
Leipziger Tag; schriftliches Vorbringen der Forderungen beschlossen 112
Die einzelnen Forderungen 113
Entscheidung zu Leipzig August 1489 von den Fürsten nicht angenommen 117
Der erste Tag zu Oschatz August 1490 118
Verschleppung der Regelung 119
Der zweite Tag zu Oschatz. Der Oschatzer Schied vom 4. Februar 1491 120
Schluß 124

Anhang.

Das Protokoll über die Verhandlungen zu Leipzig vor der Wahl Meißens durch Albrecht. — 8.—10. November 1485 . . . 127

Einleitung.

Als Heinrich der Erlauchte die thüringische Landgrafschaft und die sächsische Pfalz zu seinem Stammlande Meißen hinzuerwarb, war er der Herrscher eines Gebietes, dem sich kein anderes deutsches Territorium an die Seite stellen konnte. Von der Werra bis zur Oder, vom Erzgebirge bis zum Harz war alles Land in einer Hand vereinigt, ein fester Kern im Herzen Deutschlands. Welche Rolle mußte ein Fürst in Deutschland spielen, der die Macht und die Kräfte solchen Landes zusammenzuhalten und zu stärken entschlossen und fähig war! Ein Hausgesetz, das dieses Prinzip für alle Zeiten unabänderlich festgesetzt hätte, hätte die Entwickelung des schönen Landes und wohl auch die Geschichte des deutschen Reiches in andere, für beide ungleich ruhmvollere Bahnen gelenkt. Der unglückliche, freilich in der Sitte der Zeit begründete Entschluß Heinrichs des Erlauchten, zu teilen, vernichtete alle diese Aussichten. Er zerriß dadurch mit den Ländern zugleich ihre Kraft und Einheit. Und dieses unglückliche Verfahren wurde in der Zukunft zur Regel. Wohl vereinigte ein gütiges Geschick des öfteren wieder größere Teile in einer Hand, aber immer riß das folgende Geschlecht sie wieder auseinander. Erst dem Osterländer Friedrich dem Streitbaren sollte es beschieden sein, das gesamte, einst von Heinrich dem Erlauchten besessene, inzwischen aber bedeutend vermehrte Gebiet wieder unter

seiner Hand zu vereinigen und es durch die Erwerbung der Kurwürde und des Herzogtums Sachsen auf den Gipfel der politischen Bedeutung in Deutschland zu erheben. Seine Söhne aber vergaßen wieder, daß ihnen die ungeschmälerte Erhaltung dieses Zustandes eine hohe Pflicht war gegen ihr Land und ihr Haus. Von neuem wurde geteilt, Streit und Haß und schließlich der Bruderkrieg waren die trübe Folge, die die Kraft der Länder nach innen und außen schwächten.

In der Gefahr dieser schlimmen Zeit, die einen plötzlichen Tod im Felde möglich machte, im Jahre 1447, machte Friedrich der Sanftmütige sein Testament.[1]) Einer der wichtigsten Punkte dieses Testamentes war der Wunsch, die Lande nicht zu teilen; und er mochte Friedrich damals von Herzen gekommen sein zu der Zeit, da die Greueltaten der Zebracken und der Jammer seines Volkes dem Fürsten den Schaden der Teilungen vor Augen führten. Aber die rechte Konsequenz aus seinen schlimmen Erfahrungen zu ziehen und eine Wiederholung solcher Zustände, wie sie bei der gemeinsamen Regierung charakterunähnlicher Brüder zu befürchten sind, unmöglich zu machen, das unterließ er. Daß Friedrich trotz des ausgesprochenen Wunsches an eine zukünftige Teilung des Landes doch schon dachte, zeigt die vorkehrende Bestimmung dieses Testamentes, daß eine Teilung jedenfalls nicht eher geschehen sollte, als bis Albrecht, der jüngere Sohn, das 20. Jahr erreicht haben würde. Der Hauptinhalt dieses Testamentes aber, Bestimmungen über die Vormundschaft und Landesverwaltung während der Unmündigkeit seiner Söhne, wurden 1459 wirkungslos, da Ernst, der ältere Sohn, mit diesem, seinem 18. Jahre, nach der goldenen Bulle von

---

[1]) Abgedruckt bei Rudolphi in Gotha dipl. P. 5 p. 231.

1356 alt genug wurde, die Kurwürde im Falle des Todes seines Vaters zu tragen. — Dies veranlaßte Friedrich 1459 zur Revision seines Testamentes von 1447.[1]) In dem neuen Testamente ist einer möglichen Teilung nicht mehr gedacht, sondern die klare Bestimmung getroffen, daß die Lande ungeteilt gelassen werden sollen. Ernst aber soll, zugleich im Namen Albrechts, die Regierung führen. Diese Fassung der Bestimmung ist für die Regierung der beiden Brüder und ihre rechtliche Stellung zu einander außerordentlich wichtig, und es ist deshalb ausdrücklich auf den Wortlaut hinzuweisen, weil diese Bestimmung des Testamentes fast überall zu einer falschen Auffassung geführt hat. Denn wenn von Langenn,[2]) wie andere, schlechthin von einer gemeinsamen Regierung im Sinne der völligen Gleichberechtigung Ernsts und Albrechts spricht, so ist das nicht richtig. Zweifellos lag es im Sinne des Erblassers, die entscheidende Regierungsgewalt ausschließlich in die Hände des Erstgeborenen zu legen, dem jüngeren Sohne aber die Rolle eines Beraters zuzuweisen, die umso einflußreicher sein konnte, jemehr es Albrecht verstehen würde, sich dem Bruder unentbehrlich zu machen, die ihm aber freilich, rein rechtlich betrachtet, nicht die Berechtigung entscheidender Mitregierung gab. — Aber eben schon darin, daß Friedrich den Jüngeren nicht einfach von jedem Einflusse ausschloß, sondern ihm einen solchen ermöglichte, lag die Schwäche dieses Systems und

---

[1]) 31. August 1459. Excerpiert in Müller, Annales des Chur- und fürstlichen Hauses zu Sachsen, S. 33. V. Langenn und Böttiger — Flathe erwähnen dieses Testament nicht. Das Original allerdings weder im Dresdner noch im Weimarer Archive.

[2]) von Langenn: Herzog Albrecht der Beherzte.

der Kern zu einem der unheilvollsten Ereignisse der sächsischen Geschichte.[1])

Eins fällt nun entschuldigend für Friedrich den Sanftmütigen ins Gewicht, das ihn wohl bewog, zu glauben, daß er die Konsequenzen seiner eigenen Erfahrungen nicht mit aller Rücksichtslosigkeit zu ziehen brauche, — das war die innige Liebe, die die beiden Söhne verband, und die sie als wertvolles Vermächtnis einer so von gegenseitiger Liebe und Verehrung erfüllten Ehe, wie sie die Friedrichs und Margaretes von Oesterreich war, mit hinübernahmen über den Tod des Vaters.

[1]) Albrecht selbst war es ja selbst später, der seinem Vater Unrecht gab, und als Erster mit dieser verderblichen Tradition brach, als er, endlich die trüben Lehren der Vergangenheit klug nutzend, im Erbvertrage mit seinen Söhnen den jüngeren völlig von jedem Einflusse auf die Regierung ausschloß.

I.

So trat denn Ernst im September 1464 die Regierung an. Gemäß den Testamentsbestimmungen standen beide Brüder im gleichmäßigen Genusse der Länder und erhielten am 25. Juni 1465 deshalb zusammen die kaiserliche Belehnung mit ihnen. — Ernst allein stand das Herzogtum Sachsen zu mit der Kurwürde und dem Reichsvikariat; in ihm übte er die Regierung nur im eigenen Namen aus, obwohl einige Fälle zeigen, daß die Grenze zwischen gemeinschaftlichen und Kurangelegenheiten nicht immer scharf gezogen wurde, denn es finden sich einige auf das Kurland bezügliche Urkunden, die in beider Brüder Namen ausgegangen sind.[1])

Als Ernst zur Regierung kam, war er 23, sein Bruder 21 Jahre alt. Die Charaktere der beiden Brüder schienen sich, so verschieden sie waren, aufs glücklichste zu ergänzen. Jeder erkannte gern die Vorzüge des anderen an; Albrecht ehrte bei Ernst die peinliche Gewissenhaftigkeit, Beständigkeit und Mäßigkeit, dazu den Vorrang des Alters und der Kurwürde, Ernst aber schätzte seinen Bruder wegen seines herzhafteren Gemütes, seiner Tapferkeit und ritterlichen Gesinnung. Diese wahrhaft brüderliche Liebe und

[1]) S. Weiße, Sächs. Geschichte II, p. 295 u. 361. Das beweist auch der Schied über die Aufbewahrung der Urkunden (S. S. 102), nach dem Albrecht in den Urkunden, die das Kurland allein betreffen, seinen Namen auslöschen sollte.

den tüchtigen redlichen Sinn, für das Wohl ihres Landes das sie treu zu fördern strebten, bestätigen ihre Biographen Fabricius[1]) und Bojemus[2]) und wir haben keinen Grund, die Wahrheit dieses Zeugnisses anzuzweifeln. Denn die Briefe, welche die Brüder in den zwanzig Jahren ihrer gemeinschaftlichen Regierung miteinander gewechselt haben, und die ja die einzig authentischen Quellen für das brüderliche Verhältnis jener Zeit sind, bestätigen ihr Urteil; aus allen spricht die Liebe und Rücksicht auf den andern, und aus Albrechts Briefen vor allem der stete sorgsame Wunsch, nichts Wichtigeres ohne oder gegen den Willen des älteren Bruders zu unternehmen.

Es war bei der Unerfahrenheit des jungen Kurfürsten natürlich, daß er sich im Anfange der Regierung doppelt eng an den Bruder anschloß und den Wunsch hatte, ihn stets in der Nähe zu haben. Es mag wohl wahr sein, was Fabricius erzählt, daß Ernst „seinen Bruder nie habe von sich lassen wollen, als ob er ohne ihn nicht leben könne, obwohl doch das Land groß genug gewesen, getrennt Hof zu halten." — Schon zu Lebzeiten der Eltern

---

[1]) G. Fabricii, Chemnicensis originum illustris stirpis Saxonicae l. VII. — 1597 von seinem Sohne M. Jac. F. unter Mitwirkung angesehener Männer herausgegeben. F. hat das Dresdner Archiv benutzt, wie er selbst sagt, und ist für das 16. Jahrhundert eine wertvolle Quelle, für die vorhergehende Zeit aber sehr vorsichtig zu benutzen. In der Schilderung der Geschichte Ernsts und Albrechts konnte er ja noch stark die mündlichen Berichte älterer Leute benutzen. Teilweise excerpiert bei Müller, Reichstagstheater, 6. Vorst., p. 35 ff.

[2]) Vita Alberti III. animosi ducis Saxoniae autore Mich. Bojemo, herausg. von C. S. Schurzfleisch 1676. B. fußt auf Fabricius, bringt aber vieles Wichtige neu nach archival. Studien. Die Teilung selbst berührt er nur kurz.

hatten die beiden jungen Fürstenpaare[1]) zusammen mit diesen im Schlosse zu Dresden Hof gehalten; und als nun nach Friedrichs Tode Margarete ihren Witwensitz vorzüglich in Altenburg und Colditz aufschlug, trat doch in der Hofhaltung ihrer Söhne keinerlei Veränderung ein, sie blieb gemeinschaftlich in Dresden.

Ein anziehendes Bild bietet die Eintracht unter den fürstlichen Familien, wie sie von den Brüdern selbst und durch manche andere Zeugnisse geschildert wird. Das rührendste Bild aus jener Zeit völliger brüderlicher Einigkeit entwirft Ernst in der Antwort[2]) auf einen Zuspruch Albrechts, als die Teilung bereits geschehen war: „Wie sie vorher lange Zeit und Jahre in ungeteilten Landen, Leuten und Gütern auf Gewinn und Verlust miteinandergesessen, und auf das allerfreundlichste auf einem Schlosse gewohnt, eines Tisches und einer Schüssel gebraucht, auch alle Rente, Gulden und Einkünfte zu gleich empfangen und ausgegeben, und stets so brüderlich und freundlichen Wesens gewesen, daß, was einer vom andern gefordert, was ihm oder seinen Kindern zu gute kommen sollte, der andere froh und bereit war, das zu bewilligen und zu fördern, und hat das ohne allen Ersatz, Vorbehalt und Bedingung getan gar fleißig und getreulich." — Klingt es nicht wie Wehmut und Sehnsucht aus diesen Worten in Erinnerung an diese schönen Jahre? — Und Albrecht bestätigt diese Schilderung in seiner Antwort und betont auch sonst oft genug, — „in was Liebe und Freundschaft

---

[1]) Ernst war seit 1462 mit Elisabeth, Tochter Albrechts III. von Bayern, und Albrecht seit 1464 mit Sidonie, Tochter Georg Podiebrads von Böhmen, verheiratet; Friedrich des Weisen Geburt hatte Friedrich der Sanftmütige noch erlebt.

[2]) S. S. 92. Das genaue Datum ist nicht angegeben, der betr. Rechtsstreit ist in die ersten Monate d. J. 1486 zu setzen.

sie sich gehalten haben", und wie ihm Ernst „all sein Tage freundlich gewesen". Auch der alte Fabricius bewundert dieses innige Verhältnis.

In den ersten Jahren störte noch nichts den Frieden des noch kleinen Kreises; alles scheint eitel Harmonie, und keine noch so leise Andeutung kündet die bevorstehende Umwälzung an.

Und so stehen denn die Biographen der beiden Fürsten, die eben dieses selten schöne brüderliche Verhältnis bewundernd konstatiert haben, vor ihr wie vor einem Rätsel. Und sie wissen nur die eine Lösung zu finden, die ihnen Fabricius[1]) angibt, und die sich auf die Romreise Ernsts im Jahre 1480 bezieht; sie gilt überall als die erste Veranlassung der Trennung und später der Teilung der beiden Brüder.

Ernst war nach schweren Anfeindungen des päpstlichen Stuhles, der Sachsen wegen seiner Verbindung mit dem utraquistischen Böhmenkönige 1466 sogar mit Bann und Interdikt bedroht hatte, allmählich wieder in ein besseres Verhältnis zu diesem gekommen. Nun waren zwei seiner Söhne Diener der Kirche, Ernst in Magdeburg (seit 1476) und Halberstadt (seit 78) und Albrecht seit 1479 in Mainz, wo er bereits zum Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle designiert war. Ernst, der ein aufrichtig frommes Gemüt besaß, und dem die Trübung des Verhältnisses zu Rom sicherlich stets leid gewesen war, glaubte sich nun dem Papst aus den genannten und noch anderen Gründen verpflichtet und unternahm deshalb im Jahre 1480 eine Reise nach Rom. Da galt es denn, für die Zeit seiner

---

[1]) a. a. O. S. o. S. 10.

Abwesenheit die Regierung des Landes zu bestellen. Leider besitzen wir keine Urkunde über die Einsetzung der Regentschaft während dieser Zeit. In allen angeführten Biographien lesen wir aber, daß Ernst nicht seinen Bruder, sondern Vögte zur Verwaltung des Landes eingesetzt habe; und Albrecht sei durch diese Zurücksetzung sowie durch unziemliches Benehmen der Vögte gegen ihn so verletzt worden, daß er sogleich allen Regierungsgeschäften entsagt und seinen Hof von Dresden nach Torgau verlegt habe. — Der einzige Gewährsmann dieses Berichtes ist Fabricius,[1]) an den sich alle späteren Berichte anschließen, ihn aber nicht in allen Punkten richtig interpretieren.

Erstens, sagt Fabricius nicht, daß Ernst seinen Bruder von der Regierung während der Romreise ausgeschlossen, sondern lediglich, daß er „praefectos" eingesetzt habe. Sicherlich wäre Ernst zu ersterem berechtigt gewesen, aber um ihn zu einer so schroffen Zurücksetzung des nur wenig jüngeren Bruders zu veranlassen, müßten doch wohl Zwistigkeiten vorausgegangen sein, die sich in irgend einer Form kundgegeben hätten. Es ist aber sicher, daß Ernst dem Bruder seine Räte, in erster Linie wohl seinen ihm seit 16 Jahren dienenden Obermarschall Hugold von Schleinitz für die Regierung zur Seite gegeben hat, ihnen aber nicht nur beratende, sondern, in seiner vollen Vertretung, mitentscheidende Stimme verlieh. Was würde wohl sonst die Bemerkung des Fabricius für Sinn haben, daß in der Regierung „inter praefectos et Albertum consensus non fuit," wenn Albrechts „consensus" völlig belanglos gewesen wäre, da er ausgeschaltet war? — Was an dem Berichte des „unpassenden Benehmens" der Vögte gegen Albrecht Wahres ist, läßt sich freilich schwer beurteilen.

---

[1]) S. S. 10 Anm. 1.

Es ist ja sehr leicht möglich, daß Albrecht die Abwesenheit des Bruders dazu benutzen wollte, Pläne durchzuführen, die Ernst noch immer verhindert hatte, und daß Ernst, um dieser Möglichkeit zu begegnen, seinen Vertrauten strengen Befehl gegeben hatte, sie um jeden Preis zu verhindern, — daß Albrecht, der sich vielleicht bei Maßnahmen, die seiner Ansicht nach die besten waren, die Hände gebunden sah, mit den Räten, die möglicherweise gar über seinen Kopf hinweg Maßnahmen trafen, in Konflikt geriet, bei dem die Räte wohl nicht stets den rechten Ton bewahrten und den Abstand zwischen sich und dem Fürsten nicht einzuhalten wußten! — Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß hier in erster Linie Hugold von Schleinitz gemeint ist, und daß eine Animosität, die sich im Laufe der Jahre zwischen dem Herzog und dem klugen Vertrauten seines Bruders entwickelt hatte, hier vielleicht zum ersten Male zum offenen Ausbruche kam und später zu dem zwischen Fürsten und Untertanen wohl seltenen „Gebrechen" führte, von dem später die Rede sein wird.

Sollten aber diese Meinungsverschiedenheiten die Veranlassung gewesen sein, daß Albrecht samt seiner Familie aus Dresden wegzog, aus dem Schlosse, in dem er geboren war und in dem er 37 Jahre lang gewohnt hatte, — wegzog gleichsam auf der Flucht vor Kränkungen von Untertanen? — Das wäre doch wohl ein fadenscheiniger, eines Fürsten nicht würdiger, und vor allem bei dem energischen Charakter Albrechts kaum glaublicher Grund gewesen, und Fabricius selbst, der Gewährsmann, macht ihn durch die Bemerkung noch hinfälliger: „Nicht als ob er Mißstimmung gegen seinen Bruder gehabt hätte." Eine solche würde Albrechts Entschluß noch einigermaßen verständlich gemacht haben.

Wir besitzen gerade von der Romreise Ernsts eine Anzahl von Briefen, welche die Brüder miteinander gewechselt haben.[1]) Nirgends auch nur die Spur einer Mißstimmung gegen einander — im Gegenteil jederzeit Worte brüderlicher Liebe und der Freude auf ein gesundes Wiedersehen.

Fehlt so jedes Zeugnis für die Richtigkeit des Berichtes, so sind es eben diese Briefe, die den Beweis gerade für das Gegenteil erbringen. — Erstens sind die Albrechts sämtlich aus Dresden datiert, zweitens findet sich in keinem eine Andeutung von Differenzen Albrechts mit Ernsts Räten, oder vor allem von einem Umzuge nach Torgau. Es wäre absurd, auch nur die Möglichkeit annehmen zu wollen, daß eine derartige Umwälzung, die so tief in alle bisherigen Lebensgewohnheiten der beiden Fürsten eingreifen mußte, nicht ihre Schatten in den Briefwechsel geworfen hätte. In einem Briefe Albrechts aus Dresden vom 15. Mai 1480[2]) lesen wir: „Zu Hause geht es allen gut, und in den Landen steht es glückselig, richtig und wohl"; vom Hofe aber weiß Albrecht nichts zu berichten, denn „es ist alle umb und umb vaste stille. Dormit halt uns got in gnaden und helff uns mit frewden gesund zusamme." — Und endlich widerlegen die Briefe auch die letzte Behauptung des Fabricius, daß sich Albrecht zugleich von den Regierungsgeschäften völlig zurückgezogen habe. Jeder der Briefe, die aus Dresden weggingen, enthält einen Bericht über die mannigfachen Regierungsmaßnahmen seit dem letzten Briefe, und Zeugnisse für

---

[1]) Teilweise gedr::ckt bei Müller, Reichstagth. 6. Vorst. 41 ff., teilweise ungedruckt im Dresdn. u. Weim. Archiv. In Weimar i. Reg. A. 123 „Romreise Ernsts"; in Dresden verstreut, ein Originalbrief Albrechts Orig. 8402 s. u.

[2]) Dresden Haupt-Staatsarchiv Orig. 8402.

das Zusammenarbeiten Albrechts mit den Räten des Bruders. Und Ernst schreibt in einem Briefe[1]) als Antwort auf Albrechts Bericht: „Wir lassen uns alles euer Tun in dem allen gar wohl gefallen!"

Nach diesem allen dürfte der Bericht des Fabricius, daß die Vorgänge während Ernsts Romreise der, noch dazu alleinige, Grund gewesen sei zur Trennung des Hofhaltes, in sich zusammenfallen. — Daß er entstehen konnte, ist freilich erklärlich. Man stand nach langen, scheinbar im besten Einvernehmen verlebten Jahren plötzlich vor der nackten Tatsache dieser Trennung.

Ist denn nun aber diese Trennung etwas so ungeheuerliches, daß durchaus persönliche oder ferner liegende Gründe für sie gesucht werden müssen, oder läßt sie sich nicht ganz natürlich aus den veränderten Verhältnissen heraus erklären?

Ernst und Albrecht hatten die Hoffnung ihres Vaters erfüllt, und hatten den gemeinsamen Hof beibehalten. 1464, nach Friedrichs Tode, bestand der fürstliche Kreis aus 5 Personen, — Ernst besaß erst ein Kind, Friedrich, 1463 geboren, — Albrecht war erst wenige Monate verheiratet. Im Laufe der Jahre aber vergrößerte sich der Familienkreis, und zu der Zeit, um die es sich hier handelt, bestand Ernsts Familie aus acht und die Albrechts aus 6 Köpfen, — welche gewaltigen Veränderungen! — Soll es uns wundern, wenn diese völlig veränderten Verhältnisse schließlich den Entschluß nahe legten, sogar wohl dazu nötigten, den so vergrößerten Haushalt, dem die räumlichen Verhältnisse nicht mehr genügen konnten, zu teilen? Man muß sich wundern, daß die Bande der Liebe und der Gewöhnung an das glückliche häusliche Zusammenleben stark genug gewesen waren, diese Tren-

[1]) Brief vom 4. April 1480 im Weim. Archiv.

nung 18 Jahre lang zu verhindern. — Daß fast ausschließlich diese Gründe endlich für sie maßgebend waren, das bestätigt sich völlig in einem Schriftstück, welches wohl berufen ist, für die Geschichte und die hauptsächlichsten Gründe der Trennung und schließlich der Teilung die kompetenteste Auskunft zu geben, und noch oft angezogen werden wird.

Als im Jahre 1485 die Teilzettel von beiden Brüdern geprüft worden waren, sollte Albrecht im November seine „Kur" tun, welchen Teil er wählen wollte. Bevor er nun das entscheidende Wort sprach, hat er vor den einberufenen Ständen, um sich gegen vermeintliche Verleumdungen zu verteidigen, drei Reden gehalten, die über viele Fragen beredte Auskunft geben. Der Verlauf dieser Versammlungen ist uns in der Form eines Protokolls glücklicherweise erhalten.[1])

Der Anfang der ersten Rede Herzog Albrechts am 9. November 1485 gibt eine volle Bestätigung des Gesagten: Vergrößerung der Familie, Zunahme des Wohlstandes, als Folge von beiden Vermehrung des „Hofgesindes und der Jungfrauen".[2]) — Aber noch Eines scheinen mir Albrechts Worte anzudeuten. Es wäre höchstens Erstaunens und Bewunderung würdig, wenn unter den vielen Hofbeamten, vor allem aber unter den Hofdamen, die doch verschiedenen Herrinnen dienten, nie Streit oder Mißgunst vorgekommen wäre, Intriguen, die auch den Fürstinnen nicht verborgen blieben. Fabricius gibt zwar das gegenteilige Gerücht wieder, es scheint ihm

[1]) In einem Bande des Dresd. H. St. A. im Locat 8028, betitelt: Erbsonderung zw. Kurf. Ernst und Herz. Albrecht zu Sachsen. 1485, 1486. Als Anhang zur Arbeit gedruckt. S. diesen.

[2]) Unter dem „Hofgesinde" ist hier nicht nur das eigentliche Gesinde, sondern sind zugleich die höheren und höchsten Hofbeamten zu verstehen.

aber doch gar zu sehr gegen alle eigenen Erfahrungen zu streiten, denn er kann die skeptische Bemerkung nicht unterdrücken: „welches schön wäre, wenn es wahr wäre!"

Albrechts Worte nun: „Daß ich mich habe bedünken lassen, daß sich das auf die Länge nicht vertragen möchte," scheinen dem Fabricius recht zu geben; es wird nicht nur der Wunsch vorgelegen haben, unliebsames Hofgezänk für die Zukunft zu vermeiden, sondern ärgerliche Erfahrungen bereits mögen dem Trennungsgedanken Nahrung gegeben haben.

Durch das Gesagte sollte die Unhaltbarkeit des ganzen Berichtes des Fabricius über die Trennung nachgewiesen werden, der in alle späteren Werke, die diesen Gegenstand berühren, übergegangen ist, und also rein persönliche Momente zur Geltung bringt, während in Wirklichkeit äußere Umstände und Fragen der Bequemlichkeit maßgebend waren, und eine Erkaltung des brüderlichen Verhältnisses für diese Zeit urkundlich nicht nachweisbar ist.

Lange Beratungen werden vorhergangen sein, ehe man sich entschließen konnte und mußte, die Hofhaltung zu teilen. Dies geschah aber nicht 1480, sondern erst zwei Jahre später. Von Langenn[1]) führt zu diesen Ereignissen von 1482 drei Urkunden des H. St. A. zu Dresden an: 1. den Entwurf eines Vertrages ohne jedes Datum, doch seinem Inhalte nach von 1482, 2. die Bekanntgabe des Vertrages an die Amtleute und Städte vom 5. September 1482 und 3. einen Brief Ernsts an Albrecht über diese Fragen vom 11. Mai 1483. — Leider aber sind diese Urkunden aus dem Archive spurlos verschwunden, und nur ihre Regesten und ihre Verzeichnung in der

[1]) a. a. O. S. 143 Anm. 1.

Regiſtrande zeugen von ihrem früheren Vorhandenſein.[1])

Dieſer Verluſt iſt umſo bedauerlicher, als die Regeſten nicht ausführlich genug ſind, und von Langenn nur geringe Bruchſtücke aus ihnen gibt, man aber ſchon aus ihnen merken kann, daß er Inhalt und Bedeutung beſonders des Entwurfs nicht richtig gewürdigt hat. In dem Entwurf bekannten die Brüder: Der Kurfürſt habe ſich mit der Regierung der Lande beider beladen, und Herzog Albrecht gedenke ſich weiter zu verſuchen und ſeinen eigenen Hof zu halten, „wozu er ſich Schloß und Stadt Torgau zu einer Wohnung auserſehen habe.“ Für den Herzog wurde ein Jahrgeld von 12000 fl. ausgeſetzt, und dazu die Nutzungen mehrerer Orte, als Torgau, Dommitzſch, Schilda, Oſchatz u. a. beſtimmt. Man gedachte aber auch bereits einer möglichen Teilung der Länder und beſtimmte, daß dann Albrecht teilen und Ernſt wählen ſollte. Die Nutzungen der Bergwerke wollte man „hinlegen und nicht angreifen, außer zum Schloßbau in Meißen und anderen Ausgaben ähnlicher Art.“ Langenn läßt nun darüber in Zweifel, ob er an eine wirkliche Vollziehung und Ausführung dieſes Entwurfes glaubt oder nicht; er ſcheint aber mehr der letzteren Anſicht zuzuneigen. Böttiger-Fl.[2]) verneint die Ausführung ausdrücklich. Für dieſe Anſicht ſcheint der ſicher ſehr ins Gewicht fallende Umſtand zu ſprechen, daß keine Spur von einem vollzogenen Vertrage von 1482 ſich findet. Und dennoch iſt ein ſolcher tatſächlich in dieſem Jahre geſchloſſen worden,

---

1) Die naheliegende Vermutung, daß dieſe Urkunden mit anderen, ſpäter erwähnten, identiſch ſein könnten, wird unten (S. 26 Anm. 1) als unhaltbar nachgewieſen.

2) Böttiger-Flathe Sächſ. Geſch. S. 406.

und hat in seinen Hauptpunkten Geltung behalten bis Mitte des Jahres 1484. Das wichtigste Zeugnis dafür ist außer dem Bericht Albrechts selbst in der erwähnten Rede vom 9. November 85 eine Quittung Albrechts vom 5. Januar 1485, durch die er den Empfang verschiedener Summen von Ernst bestätigt;[1]) von Bedeutung für unsere Frage ist der Anfang dieses Briefes: Nachdem er sich mit Kurfürst Ernst brüderlich vertragen, was Ernst ihm eine Zeitlang zu seinem, seiner Gemahlin und Kinder Unterhalt von ihrer beider Lande geben wolle, — „solcher beschit sich an St. Bartholomaeitag (24. August) 1482 anbehoben" —. Weiterhin wichtig ist ein Verzeichnis (vom 9. April 1484)[2]) dessen, was Albrecht von Ernst bis jetzt zu seinem Unterhalte seit 24. August 1482 empfangen hat. Und schließlich gehört noch hierher ein Brief Ernsts an seinen Bruder vom 30. Oktober 1484.[3]) Der Brief begleitete 2 Verzeichnisse, erstens der Einnahmen Ernsts für sich und Albrecht und seiner Ausgaben vom 24. August 82 bis zum 4. Juli 84, und zweitens dessen, was die Amtsleute, nachdem sie ihre Rechnung a. 1482 in Meißen, Voigtland und Osterland gemacht haben, an Getreide den Fürsten „schuldig blieben". Auf den Inhalt dieser Schriftstücke wird später zurückzukommen sein, hier interessiert uns nur die Bestätigung, daß der 24. August des Jahres 1482 als der Ausgangspunkt eines neuen Verhältnisses zwischen den Brüdern übereinstimmend bezeichnet wird.

Dem Vertrage gingen genaue Berechnungen der Zehntner und Amtleute voran, über die Einnahmen der einzelnen Ämter und Städte,[4]) die als Grundlage der Fest-

[1]) Weimar Ernest. Ges. Arch. Orig. Reg. F.
[2]) Weimar Ernest. Ges. Arch. Reg. D. Nr. 465.
[3]) Weimar Ernest. Ges. Arch. Reg. D. Nr. 465.
[4]) S. Brief E.s v. 30. Okt. 84. S. o. Anm. 3.

setzung des zukünftigen Einkommens für Albrecht dienten. Das, was er jährlich brauchen würde, wird sich leicht aus den Kammerregistern haben berechnen lassen. Leider sind nun die oben angeführten Urkunden — die einzigen, die das Ereignis des Jahres 1482 berühren, — nicht auch im Stande, uns den Verlust des Vertragsentwurfes zu ersetzen und uns über den Inhalt des Vertrages genügende Auskunft zu geben. Wir wissen auch nicht, ob denn auch wirklich der bei von Langenn angeführte Entwurf ohne Änderung zur Ausführung gekommen ist. Das eine ist sicher: Als Wohnsitz Albrechts wurde Torgau auserwählt. Das beweist jenes oben[1]) angeführte Einnahmen- und Ausgaben-Verzeichnis Albrechts vom 9. April 84, nach dem er seit dem 24. August 82 23636 fl. empfangen hat zu seinem Unterhalte, außerdem aber zum Baue des Schlosses und Teiches zu Torgau, zum Aufkauf der Güter dazu, zum „neuen Weinberge", für seine Gemahlin usw. usw.[2]) Die Kosten für den Hofhalt Albrechts allein betrugen nach vorhandenen Registern jährlich ca. 12000 fl., was dem Jahrgeld entsprechen würde, das Albrecht ausgesetzt wurde, und welches speziell für die Hofhaltung bestimmt war. Entschieden ein Irrtum Langenns ist es, daß dieses aus den Nutzungen der Städte Torgau, Schilda, Dommitzsch und Oschatz bezogen werden sollte; vielmehr kamen diese Nutzungen, wie wir es bei allen folgenden Verträgen und Vertragsentwürfen finden werden, zu dem Jahrgelde noch hinzu.

Ein Punkt des Vertrages ist nicht leicht zu verstehen; was soll wohl heißen: Der Kurfürst habe sich mit der

---

[1]) S. S. 20 Anm. 2.

[2]) Freilich überstiegen die Ausgaben diese Einnahme um 13274 fl., die ja infolge der Neubauten erklärlich waren und von E. lt. einer Quittung v. 5. Jan. 85 bezahlt wurden.

Regierung der Lande beider beladen, und der Herzog gedenke sich weiter zu versuchen? Von einer Aufhebung der Gemeinsamkeit der Regierung ist nicht die Rede, und sie ist jetzt auch nicht eingetreten, wie mehrere Zeugnisse beweisen. Freilich war es ganz natürlich, daß die räumliche Trennung es von nun an verhindern mußte, daß die Brüder über alle Fragen der Regierung mit einander berieten; der briefliche Verkehr war langwierig und wird sich wohl in der Hauptsache nun nur noch auf die wichtigsten Regierungsgeschäfte beschränkt haben. Damit wurde Albrechts Einfluß wesentlich beschränkt, und wenn er auch nicht völlig aufhörte, und Albrecht noch nicht darauf verzichtet hatte, daß Ernst alle Regierungshandlungen und -verfügungen zugleich in seinem, Albrechts, Namen ausgehen ließ, so war das doch mehr und mehr eine bloße Form, und der Kurfürst war es in der Tat, der „sich mit der Regierung der Lande beider beladen hatte".

So war der erste Schritt auf dem verhängnisvollen Wege getan, die Trennung beschlossen und auch der Teilungsgedanke war bereits in die Verhandlungen und in die Herzen geworfen worden, und fraß dort weiter und weiter, bis er Wirklichkeit wurde.

Am 5. Sept. 1482 erging nun die Verfügung an die betreffenden Amtleute und Städte,[1]) sich von nun an an Albrecht als ihren Herrn zu halten. —

Aber es scheint nicht lange gedauert zu haben, so merkte Albrecht, daß er mit dem ausgesetzten Jahrgelde und den Nutzungen nicht auskommen würde. Er selbst sagt das in Fortsetzung der erwähnten Rede vom 9. No-

[1]) S. oben Seite 18, die Verfügung an die betr. Amtleute und Städte.

vember 1485:[1]) „Und haben uns des vertragen, bis ich mich habe bedünken lassen, mein l. Bruder gebe mir zu wenig, und mit ihm darüber geredet habe, daß er mir fürder eine Zulegung gezahlt hat, daß ich ein gutes Auskommen gehabt habe!" — Für Albrechts Wunsch wird vor allem ein Ereignis maßgebend gewesen sein, das die Entwickelung der schwebenden Verhältnisse wesentlich beeinflussen mußte. — Am 17. Sept. 1482, also kurze Zeit nach Abschluß des Vertrages zwischen den Brüdern, war Herzog Wilhelm von Thüringen, ihr Onkel, kinderlos in Weimar gestorben. Ernst und Albrecht hatten es verstanden, die Zuneigung des alternden Herzogs sich zu erwerben und zu erhalten; sie hatten sich in die nicht ganz einwandfreien Familienverhältnisse Wilhelms zu schicken gewußt und es klug vermieden, ihn durch Mißachtung seiner Käte oder Widerstand gegen seine Schenkungspläne an sie oder ihre Familie zu kränken und zu reizen. So trat denn nach Herzog Wilhelms Tode die Erbverbrüderung uneingeschränkt in Kraft, und Ernst und Albrecht sahen sich im Besitze des schönen und reichen Thüringen, das nun noch einmal, leider nur auf wenige Jahre, mit Meißen vereinigt wurde. — Am 27. Oktober bestätigten die neuen Herren von Thüringen in Jena den thüringischen Grafen, Herren, Ritterschaft, Mannen und Städten ihre Privilegien und Freiheiten.[2]) Am 5. Mai 1483 wurden von den Herzögen Räte mit Vollmacht zum Kaiser gesandt, um an ihrer Statt die Folge sämtlicher Lehen und Regalien, die ihnen von Wilhelm zugefallen waren, zu empfangen;[3]) die Belehnung erfolgte vom Kaiser am

---

[1]) S. Anhang.
[2]) Weim. E. G. A. Reg. D. 473.
[3]) Dresden H. St. A. Orig. 8498.

25. Juli. Das überaus gespannte Verhältnis, in dem sich Thüringen und Sachsen zu Erfurt befand, benutzten die Herzöge zu einem Vergleich mit der Witwe Wilhelms, der dieser als Leibgedinge die Schlösser, Städte und Ämter Weimar, Weißensee, Freiburg und Weißenfels samt Mannschaften, Leuten, Gütern usw. vermacht hatte. In dem Vertrag vom 30. Oktober 1482[1]) wird gesagt, daß es einer Witwe schwer fallen müsse, diese vier vornehmsten und wichtigsten Orte des Landes zu schützen, die aber samt ihrer Mannschaft und Leuten den Fürsten und ihren Ländern sehr fehlten. Einer betagten Witwe müsse es doch bequemer sein, nicht in täglicher Sorge zu sitzen. — Katharina war einsichtsvoll genug, diese Gründe anzuerkennen und verzichtete in dem Vertrage auf diese Orte, wogegen sie die Stadt Saalfeld mit allen Zugehörungen und ein Jahrgeld von 2500 rfl. erhielt. — Die Streitigkeiten mit Mühlhausen und Erfurt wurden in den ersten Wochen des Jahres 1483 gegen ein Schutzgeld, bei Erfurt auch noch gegen ein bedeutendes Strafgeld beigelegt; und nun befanden sich die beiden Brüder im vollen ungestörten Besitze aller wettinischen Länder, — eines Fürstentums, wie es reicher, schöner und blühender wohl kaum eins in Deutschland gab.

War es denn nun nicht verständlich und vollberechtigt, daß Albrecht, der Miterbe des neuen Besitzes, mit dem Deputate nicht mehr zufrieden sein wollte, das ihm unter weniger glänzenden Verhältnissen bewilligt worden war, — daß er eine Erhöhung seiner Einkünfte forderte, die dem vermehrten Einkommen des Bruders besser entsprachen! — Und Ernst war einsichtsvoll genug, diese Ansprüche im Prinzip anzuerkennen. Freilich fehlen uns urkundliche

---

[1]) Orig. im Weim. Arch. Reg. D. p. 21 Nr. 34[4].

Zeugnisse, worin die Erhöhung bestand und wieviel sie betrug, nur das Eine wissen wir, daß Ernst die Forderung Albrechts, einen Teil des Jahrgeldes in Gold zu erhalten, ohne weiteres erfüllte. Verständnisvoll schreibt er in einem Briefe dazu: „Er verstehe wohl, daß Albrecht einiges Goldes bedürftig sei.“[1]) Ein Wunsch Albrechts, die Schlösser Tharandt, Wartburg und Leuchtenburg zu erhalten, kam indessen nur zum Teil zum Vollzuge.

Der Vertrag von 1482 hatte nur der finanziellen Seite des Verhältnisses zwischen den Herzögen gegolten, hatte aber im übrigen die Frage der Regierung nur kurz berührt und ihrer Deutung, wie der mancher anderen Fragen, durch Ernst freien Spielraum gelassen. Nun mochte Albrecht doch mit diesem und jenem in Ernsts Regierung nicht einverstanden sein und sich in mancher Beziehung dadurch benachteiligt fühlen, — wie es scheint, vor allem auch in der Verleihung und Verpfändung von Gütern an Leute, die ihm nicht genehm waren. So drängte er denn zugleich mit der Neuregelung der finanziellen Frage auch auf bestimmtere Begrenzung der beiderseitigen Machtbefugnisse nach der landesherrlichen und finanziellen Seite hin. Albrecht mochte fürchten, und Ernst teilte sicherlich die Befürchtung, daß die Unsicherheit Meinungsverschiedenheiten und Streitpunkte zwischen ihnen schaffen würde, die für das gute brüderliche Verhältnis, für ihre Kinder und Länder nur nachteilig sein mußten; so konnten beide nur eine genaue Festlegung ihres Verhältnisses wünschen.

Diese Fragen erforderten freilich eine genauere Prüfung; und mit ihr wurden von Ernst und Albrecht deshalb, wohl Ende des Jahres 1483, einige Räte betraut:

---

[1]) S. v. Langen a. a. O. S. 141.

Bischof Johannes von Meißen, Obermarschall Hugold von Schleinitz, Hofmeister Ritter Dietrich von Schönberg, Ritter Heinrich von Miltitz und Ritter Caspar von Schönberg. — Das Ergebnis ihrer Beratungen ist uns erhalten in einem Entwurf[1]) des Dresdner Archivs, den sie ihren Herrn vorlegten. — Der Entwurf geht davon aus, „wieviel Nutz und Frommen für die Brüder, ihre Kinder, Länder und Leute bisher daraus entstanden sei, daß sie während ihres ganzen Lebens und ihrer Regierung gar freundlich brüderliche Liebe und Treue einträchtig gehalten hätten, was sie auch fernerhin so zu halten geneigt seien; und damit das desto besseren und sicheren Bestand haben und so bleiben möge, haben sie sich unterredet, wie sie es fürder mit ihrer Regierung unter einander halten wollen". — Der erste Punkt nun gibt uns einen naheliegenden Aufschluß. Am 24. August 1482 war die Teilung der Hofhaltung und Albrechts Wegzug nach Torgau beschlossen worden. Vorläufig aber hatte zur Verwirklichung des letzteren die Hauptbedingung gefehlt, die neue Wohnung in Torgau. Allerdings waren sogleich die nötigen Vorkehrungen getroffen worden, Güter aufgekauft, und mit dem Baue begonnen worden, aber natürlich nahm der Bau längere Zeit in Anspruch, ehe er von der fürstlichen Familie bezogen werden konnte. — So erklärt sich, daß

---

[1]) Dresden H. St. A. Loc. 8028: Erbsonderungen usw. Unausgefertigtes Konzept auf Pergament; hinten steht: „Abschrift eines alten Vertrags beider meiner gnädigen Herren."

Eine Identität dieser und der folgenden Urkunden mit den vermißten aus d. J. 1482 (s. o. S. 19) ist deshalb unmöglich, weil der letzterwähnte Vertrag nach seinem Inhalte *nach* dem Anfalle Thüringens datiert werden muß, während der erste, wie oben nachgewiesen, auf den 24. August 1482, also *vor* dem Anfalle, anzusetzen ist. Auch die angeführten Orte sind verschieden.

im ersten Punkte des neuen Entwurfs noch von der gemeinsamen Hofhaltung die Rede ist, die also jetzt noch bestand, während nur die Teilung in der Unterhaltung der Hofhaltungen bisher durchgeführt war. — Der Entwurf fährt also fort: „Daß jeder wisse, wovon er sich, Frau und Kinder und den Hof und alle andere Notdurft und Angriff der Lande erhalten solle, hat sich Albrecht, so er und seine Frau mit ihren Kindern nicht täglich am gemeinsamen Hofe sein wollten, und nach ihrer Lust oder Notdurft an einem anderen Orte sein möchten, je nach Zeit und Gutdünken, Schloß und Stadt Torgau und ein anderes Schloß[1]) mit ihrer beider Zugehörungen zu ihrem „sonderlichen Wesen" vorgenommen." Dazu soll er von allen Nutzungen und Gefällen aller ihrer Länder das erste Jahr 13000, alle folgenden 14000 fl. erhalten, darunter 4000 in Gold. Davon will er sich, seine Frau und Kinder, Räte, Jungfrauen und Frauen erhalten, vor allem auch, damit seine Familie, wenn er außer Landes ist, nicht gezwungen ist, stets am gemeinsamen Hofe zu sein und er sie außerhalb dessen erhalten kann. Ernst, als der ältere und der, welcher die schwersten Bürden auf sich hat, soll alles übrige für sich behalten dürfen. Die Bergwerke sollen nur herangezogen werden zur Bezahlung der jetzigen und der mit beider Wissen fürder gemachten Schulden, zum Bau öffentlicher Gebäude, auch zum Heiratsgut ihrer Kinder und deren andere Notdurft, „sie aus den Landen zu schicken", zur Verteidigung des Landes und zu besonders großen Landesschäden; soweit das möglich ist, auch zur Einlösung versetzter „Gülden", wozu auch das von Erfurt geschuldete Geld verwendet

---

[1]) Der Raum für den Namen des zweiten Schlosses ist freigelassen.

werden soll. — Der nächste Punkt entsprach besonders Albrechts Intentionen, und richtete sich, wie Albrecht später selbst bekennt,[1]) vor allem gegen den Obermarschall Hugold von Schleinitz: Keiner soll ohne des anderen Wissen in den Landen etwas verkaufen, versetzen, verpfänden, keine Schulden machen, die ihre Lande und Kinder beschweren könnten, keinen Anfall oder geistliche Lehen allein verleihen, außer, wenn der andere ein halbes Jahr außer Landes und nicht zu erreichen wäre. Nur im Lande Sachsen behält sich Ernst alle Entscheidung in Lehnssachen vor. — -- Soweit betrifft der Entwurf die nächste Zukunft. Aber er denkt an alle Eventualitäten. Seitdem 1482 der Teilungsgedanke einmal offen ausgesprochen war, als im Bereiche der Möglichkeit liegend, war er aus den Erwägungen des Hofes nicht mehr verschwunden. So fehlte er auch nicht im vorliegenden Entwurfe. Und zwar wurde, wie schon 1482, festgesetzt, daß, wenn einer der Brüder ohne seine Kinder Teilung suchen sollten, auf jeden Fall, ganz gleich, wer der Suchende sei, Albrecht oder seine Erben innerhalb zweier Monate nach der ersten Anforderung die Teile machen, Ernst oder seine Erben aber innerhalb der nächsten 2 Monate wählen sollte,[2]) „in einer namhaften Stadt des Landes". Die ernestinische Seite sollte dann für die Wahl an die albertinische innerhalb der nächsten zwei Jahre 30 000 fl. zahlen und bis zur Bezahlung genügende Versicherung dafür tun. —

Dieser Entwurf, der in zwei Ausfertigungen vorliegt,

---

[1]) S. Das Gebrechen zw. Albr. und Schleinitz von 1488, unten p. 105 ff.

[2]) Über die sonstige Gebräuchlichkeit dieses Teilungsverfahrens s. unten S. 49 Anm. 1.

wurden beiden Herzögen vorgelegt, und von diesen mit ihren Räten weiter erwogen. Schließlich wird in einer gemeinsamen Beratung das Werk zum Abschlusse gekommen sein. — In einer, gleichsfalls undatierten, Originalurkunde des Dresdner H. St. A.[1]) bekennen die oben genannten Räte, daß sie dabei gewesen, wie sich Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht „gar freundlich und brüderlich unterredet und vereinigt haben". —

Dieser definitive Vertrag weicht nur in wenigen Punkten von dem Entwurfe ab, diese Änderungen aber bedeuten Vorteile für Albrecht. — Im Anfange wird auch hier der Segen der einträchtigen Regierung betont: „Daß sie ihr brüderlich einträchtig Wesen und Regierung hinfür miteinander haben und halten wollen, inmaßen sie das bisher miteinander gehabt." — Es soll also in der Regierungsform keine Änderung eintreten; der Modus von 1482, nach dem die Gemeinsamkeit beibehalten wurde, behielt seine Geltung, wenngleich Ernst sicherlich die „meisten Bürden" trug. — Aber, fährt der Vertrag fort, es soll Albrecht zu seinem „sunderlichen Wesen, Lust und Enthalt" für sich und seine Familie Schloß und Stadt Torgau mit den Flecken Schilda und Dommitzsch, Schloß Tharandt und Schloß und Stadt Dippoldiswalde mit dem Ungelde und aller anderen Ein- und Zugehörung erhalten.

Man sieht, Albrecht hatte gegen den Entwurf namhafte Vorteile gewonnen, — dort nur Torgau und ein noch zu bestimmendes Schloß, hier aber außer Torgau noch zwei Flecken und zwei stattliche Schlösser, darunter eins der schönstgelegenen Meißens, Tharandt, das mit seinem großen Wald- und Wildreichtum den eifrigen

---

[1]) Dresden H. St. A. Orig. 8565.

Weidmann Albrecht besonders reizen mußte. Überhaupt zeigt ja die Auswahl und Lage der Orte, die dem Herzoge sicherlich nach seinen eigenen Wünschen zugewiesen wurden, deutlich seine Neigungen, die neben allen ritterlichen Spielen vor allem auch dem Jagen und Fischen zugewandt waren. — — In den übrigen Festsetzungen hielt man sich eng an den Entwurf, der aber in vielen Punkten ausführlicher ist; man ließ es bei dem dort bestimmten Jahrgeld, der Verwendung der Bergwerke und des Erfurter Geldes. Bezeichnend ist indessen, daß die Bestimmung des Entwurfs, die Bergwerksverträge auch „zum Heiratsgut der Kinder und deren andere Notdurft, sie außer Landes zu schicken", offenbar auf Albrechts Anregung hin nicht in den Vertrag aufgenommen wurde; Albrecht spricht seine Ansicht über diesen Punkt später[1]) deutlich aus. Daß keiner ohne den anderen etwas vergeben, verpfänden und verkaufen darf, wird auch hier ausdrücklich betont. Die Bestimmungen betreffs einer möglichen Teilung sind dieselben wie oben, nur ist hier sogar schon der Ort der Wahl angegeben, — das Merseburger Domstift. Interessant ist aber die folgende Bemerkung, daß keiner der Brüder dazu mehr als 100 reisige Pferde mitbringen soll. — Wie kalt und befremdlich mutet diese Bestimmung den Leser an bei zwei Brüdern, die sich soeben noch ihrer freundlich brüderlichen Liebe, Treue und Eintracht gerühmt haben! — Aber die Lehren des Bruderkrieges waren zu deutlich gewesen; vorsichtige Räte vor allem werden es gewesen sein, welche diese Bestimmung anregten, um allen Zwischenfällen vorzubeugen. — Zum Zeugnis wurde der Vertrag mit den Siegeln des

[1]) In seinem Zuspruch gegen E. betr. der Ausstattung der Söhne E.s 1486. S. unten S. 92 ff.

Kurfürsten Ernst und Herzog Albrechts, sowie sämtlicher fünf Räte versehen.

Freilich ist uns das Original des Vertrages nicht selbst erhalten, sondern nur eine Abschrift auf Pergament, der die Siegel der Ausfertigung fehlen, leider aber auch jegliche Angabe von Jahr und Tag, so daß wir auf Vermutungen angewiesen sind. Die Verhandlungen Albrechts wegen Neuregelung des Übereinkommens von 1482 begannen sicherlich bald nach dem Anfalle Thüringens. Der Vertrag mit Erfurt (Februar 1483) ist bereits geschlossen. Langenn nimmt für den Abschluß der Verhandlungen das Jahr 1484 an. Darnach müßten sie anderthalb Jahre gedauert haben. Das will nicht recht glaubhaft erscheinen. Aber wir haben den Beweis, daß im März und April 1484 Feststellungen der Einnahmen und Ausgaben verfügt wurden. Vom 9. April 1484 ist ein Verzeichnis darüber erhalten,[1]) was Albrecht vom 24. August 1482 bis zum 9. April 1484 eingenommen und ausgegeben hat. Und eine Quittung Albrechts vom 5. Januar 1485 bestätigt, daß er die 13 274 rfl., die nach vorigem Verzeichnis die Einnahmen überschritten, am selben 9. April 1484 von Ernst erhalten hat. Diese Rechnungsablegung und die Regelung bisheriger Verbindlichkeiten und Rückstände spricht für die Annahme, daß mit diesem Tage, dem 9. April 1484, das neue Übereinkommen in Wirkung trat. — Übrigens sei noch erwähnt, daß man es durchaus nicht als einen „neuen Vertrag", sondern lediglich als eine Fortführung und Erweiterung des ersten von 1482 betrachtete. Denn in der erwähnten Quittung Albrechts vom 5. Januar 1485, also zu einer Zeit, da das Verhältnis Albrechts zu Ernst schon mehreren Ver-

[1]) Weim. E. G. A. Reg. D. Nr. 465.

änderungen unterworfen gewesen war, sagt Albrecht „solcher Beschiet sich am St. Bartholomaeitag 1482 angehoben".

So war denn, nachdem jahrelang die Verhandlungen geschwebt hatten, endlich wieder ein fester Boden gefunden, der Keim der Zwietracht, die Unzufriedenheit des Jüngeren, schien völlig beseitigt. — Albrecht konnte später sagen, daß er nun „sein gutes Auskommen gehabt habe". — Alles dies schien ein gutes Verhältnis zwischen den Brüdern zu verbürgen und die neuen Vereinbarungen werden manches Mißverständnis und viel Mißstimmung zwischen ihnen beseitigt haben. Man hatte es mit der Regierung gelassen wie bisher; alle Verfügungen gingen im Namen beider Brüder aus.

Der Anfall Thüringens hatte die Bürde der Regierung bedeutend vergrößert. Manches an den Zuständen des neuen Besitztums wird den Anschauungen der sächsischen Fürsten nicht entsprochen haben, und ihre Bestrebungen gingen dahin, diesen ihren eigenen Anschauungen Form zu verleihen. Da zeigte sich denn nun, viel mehr wie in rein Meißnischen Dingen, die in althergebrachter Weise, wie schon vom Vater und Großvater, verwaltet wurden, daß die „Gleichgesinnung" der beiden Brüder doch gar nicht mehr so bewunderswert war, wie Fabricius berichtet, daß ihre Meinungen offenbar in vielen Maßnahmen bedeutend auseinandergingen. Albrecht selbst sagt darüber in Fortsetzung seiner schon öfters erwähnten Rede (s. Anhang): „Bis unser Vetter Herzog Wilhelm gestorben ist, und mein lieber Bruder und ich seine Lande geerbt haben und uns der Regierung miteinander unterzogen; also habe ich mich bedünken lassen, daß sich unser Wesen nicht also schicken wollte; und mich das dazu bewegt, daß wir wohl im Rat beieinander gesessen haben

und mein lieber Bruder eines Sinnes gewesen ist, und ich einer anderen Meinung gewesen bin, so daß etliche geredet haben, daß ich viel Sachen verhinderte, die sonst ausgeführt würden." — Das waren nun freilich gar schwere Vorwürfe, die einen Fürsten wie Herzog Albrecht, der sicher stets nur das Beste für das Land gewollt hatte, doppelt kränken und verbittern mußten. Wir wissen wohl, von wem diese Vorwürfe ausgingen, und verstehen, daß Albrechts Haß gegen den mächtigen Obermarschall so starke Wurzeln fassen konnte. Die zunächst wohl stets sachlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ernst und Albrecht hatten sicher bald persönliche Mißstimmung zur Folge, die stetig wuchs, jemehr ein jeder dem anderen rein persönliche Momente und Intriguen bei den Beratungen unterschob, und je weniger dadurch die Sachlichkeit gewann. So entstand allmählich ein Mißverhältnis, das beiden unerträglich werden mußte, und dessen Ende nur herbeizusehnen war. Und Albrecht, der im Rate unter dem Mißtrauen und der Verstimmung des älteren Bruders, und unter den fortgesetzten Anfeindungen durch dessen Vertrauten[1]) zu leiden hatte, ging gekränkt den Weg, auf den man ihn trieb, und der allein dem unerträglichen Zustande ein Ende machen konnte: „Lieben Herren und Freunde, das hat mich dazu bewegt; und mein lieber Bruder und ich uns vertragen haben, daß er die Lande innehaben sollte 10 Jahr."[2]) — — Kaum hatte man also die materiellen Hindernisse beseitigt, die einem guten

---

[1]) A. beklagt sich in seiner späteren Anklageschrift gg. Schleinitz (Langenn S. 550), daß Schl. allein ihm „einen unfreundlichen Bruder gemacht habe, der ihm vorher sein Lebtag freundlich gewesen sei. Er habe ihn unter die Leute getragen mit bösen Verleumdungen und gemacht, daß E. unwillig auf ihn würde."

[2]) Aus A.s Rede (s. Anhang).

Verhältnis zwischen den Brüdern entgegenzustehen schienen, da mußte man erkennen, daß es damit allein nicht getan war, daß die Mißstimmung tiefer saß und die schönen Zeiten völliger Übereinstimmung — und scheinbar auch der gute Wille dazu — unwiederbringlich vorüber waren!

Noch hatte der Vertrag von 1484 nicht einmal in Wirkung treten können, da beriet man bereits wieder über einem neuen, der in seinem Hauptpunkte grundsätzlich von allen bisherigen abweichen, und ein völlig neues Verhältnis zwischen den Brüdern schaffen sollte. Am 7. Juli 1484 wurde der Vertrag zu Leipzig vollzogen,[1]) in dem Herzog Albrecht „seinem Bruder, sich und ihrer beiden Erben, Land und Leute zu gut" für 10 Jahre auf jegliche Teilnahme an der Regierung der Länder verzichtete, die der Kurfürst so lange „ganz aushaben, und sich in solcher Regierung halten und tun, der Lande genießen und gebrauchen soll, also sein Lieb weiß, wie ihm das am allerbesten und nützlichsten ist, von uns und unsern lieben Söhnen und sonst von jeder männiglich von uns, unser lieben Söhne wegen, unverhindert, noch kein Eintrag geschehen soll." Albrecht begab sich also freiwillig und völlig jeden Einflusses auf die Regierung der Länder, die er gleicherweise geerbt hatte, und dehnte diesen Verzicht auch auf seine Söhne aus, die ja beide noch minderjährig waren. Allerdings war dieser Verzicht ja kein definitiver, da er nur für eine Reihe von Jahren vorgesehen war, und es nach deren Verlauf Albrecht oder seinen Erben freistand, in das alte Verhältnis der Regierungsanteilnahme zurückzukehren. Für die nächste Zeit aber war Ernst freie Hand gelassen. — Freilich waren

[1]) Vollzog. Orig. in Dresden H. St. A. Orig. 8555.

einer willkürlichen, event. nur für seine eigene Familie vorteilbringenden Regierung starke Riegel vorgeschoben durch einige Bestimmungen, die sich teilweise eng an die des letzten Vertrages vom April 1484 anlehnen: Die Notwendigkeit, bei allen Versetzungen, Verkäufen und Verleihungen Albrechts Einwilligung einzuholen, ebenso wie bei jeder neuen Steuer oder Bete und den geistlichen Lehen, so lange Albrecht im Lande ist oder nicht in kurzer Zeit zurückerwartet wird. Nur im „Fürstentum zu Sachsen" behält Ernst völlig „seine frey hant, damit zu thun unde zu lassen nach seiner libe gefallen". — Für sich, seine Gemahlin und Söhne aber will Albrecht „die 10 Jahr aus zu unserer und ihrer Liebe Wesen und Enthaltung, — daß wir die 10 Jahre ganz aus für uns selbst haben und halten sollen und wollen" — Torgau, Tharandt und Dippoldiswalde mit allen Zugehörungen, — also die gleichen Ortschaften wie im letzten Vertrage, mit Ausnahme der Flecken Schilda und Dommitzsch. Für diese beiden Orte wird das Jahrgeld auf 17 000 Gulden erhöht, die Hälfte in Gold, die andere in Münze, 20 Groschen gleich einem fl., an zwei Tagen zur Hälfte zu bezahlen. — Von allem, was in den 10 Jahren an Sachsen fallen wird (namentlich erwähnt wird das eventuelle Zurückfallen der Leibgedinge ihrer Mutter, ihrer Schwester „von Bayern", ihrer thüringer Muhme und die Erledigung ihrer biberstein'schen Herrschaften), soll Ernst zwei und Albrecht ein Teil der Nutzung zustehen und folgen. Alle andere „nutz und gelt" der gesamten Lande, nichts ausgeschlossen, samt der Hälfte aller Bergwerksnutzungen und dem von Erfurt geschuldeten Gelde, von dem für 80 000 fl. gelöst werden soll, soll Ernst oder seinen Erben zu ihrer Regierung und Unterhalt zustehen und folgen. Allerdings mußte Ernst davon alle „Bürden der Lande" tragen, mit

Ausnahme der augenblicklichen auf 70000 fl. angegebenen Schulden. Diese sollen vom „gemeinen Gute", also vom Schneeberge, bezahlt werden, ebenso das Ehegeld und die Mitgift, die sie vielleicht Markgraf Johann von Brandenburg und Herzog Hinko „durch rechtliche Erkenntnis" schuldig sein werden; auch zu den Schloßbauten zu Meißen und Torgau soll der Schneeberg je 1000 fl. liefern. Für den Fall eines „harten Krieges" verspricht Albrecht getreuliche Hilfe und Rat, den „ehrlich und nützlich zu vollbringen". — Der Vertrag schließt endlich gleich dem früheren mit einigen Bestimmungen betreffs einer möglichen Teilung. Dabei ist aber eine Tatsache wichtig. Die Möglichkeit, daß es zwischen den Brüdern selbst, also so lange beide noch am Leben sind, zu einer Teilung kommen könnte, ist hier überhaupt nicht mehr in Betracht gezogen. Das ist immerhin wesentlich. Während in den früheren Verträgen der Gedanke der brüderlichen Teilung stets als möglich und jedesmal klarer ausgesprochen wird, tritt er hier plötzlich schon in der ganzen Grundlage des Vertrages völlig in den Hintergrund, und wird schließlich in der Schlußbestimmung gänzlich ausgeschaltet. Hier ist nur die Möglichkeit vorgesehen, daß der eine Bruder vor Ablauf der 10 Jahre stirbt, und seine Erben an den Überlebenden oder dieser an jene, eine Teilung sucht. Für diesen Fall soll der angeforderte Teil sie ohne Widerrede geschehen lassen. Es wird aber auch hier fortgesetzt, daß in jedem Falle Albrecht oder seine Erben die Teile machen, Ernst aber oder seine Erben die Wahl haben sollen; die näheren Bestimmungen sind ganz dieselben wie die früheren, analogen.

So war Albrecht aus dem Schlosse der Eltern geschieden, nun hatte er auch Verzicht geleistet auf die Mitbestimmung der Geschicke des Landes. Er ahnte nicht,

daß ein Jahr später schon er wieder einziehen sollte in das alte Dresdner Schloß, nun begrüßt als der Herr, und daß diesmal der Bruder es sein sollte, der getäuschter Hoffnung aus diesem Schlosse schied!

Am 4. Juli 1484 aber waren wohl beide Brüder der Überzeugung, daß nun endlich ein Übereinkommen gefunden sei, das von Bestand sein und auf eine lange Reihe von Jahren die Unbestimmtheit des gegenseitigen Verhältnisses, die zu so manchem Mißverständnisse geführt hatte, und damit die Erkaltung der brüderlichen Liebe beseitigen würde.

Der Vertrag wurde in Vollzug gesetzt, und in den nächsten Monaten finden wir mehrere Zeugnisse, daß seinen Bestimmungen nachgekommen wurde. Übrigens wurden scheinbar noch einige Sonderabmachungen getroffen, die nicht in den Hauptvertrag aufgenommen wurden. In diesem fehlt z. B. eine Bestimmung darüber, wie es mit dem Getreide und dem anderen Vorrat des Landes gehalten werden sollte, ob der Besitz daran ganz in Ernsts Hände überging. Das war nun zweifellos der Fall, erfuhr aber eine wesentliche Beschränkung, denn es wurden genaue Verzeichnisse der Vorräte in den einzelnen Ämtern durch die Amtleute eingefordert, und Ernst war verpflichtet, nach Ablauf der 10 Jahre oder bei einer sonstigen Vertragsänderung genau dieselbe Menge Getreide auf den Speichern liegen zu haben, die — und das ist entschieden merkwürdig — nicht bei Abschluß des Vertrages vom 4. Juli 1484, sondern im Jahre 1483 in Thüringen und 1482 in Meißen „uff den sollern liegen blieben ist". Es soll also bei jedem neuen Vertrage, auch vor allem bei einer event. Teilung, der Stand vom ersten Vertrage von 1482 für Meißen, und der bei der Übernahme Thüringens 1483 für dieses maßgebend sein

bei Verteilung der Vorräte, vor allem des Getreides, Weines, Bieres und Viehes. —

Dieses Verzeichnis ist Beilage eines „Koburg, 30. Okt. 84" datierten Briefes[1]) Ernsts, in dem er seinem Bruder, nachdem er „von ihm geschieden" ist, außerdem noch ein Verzeichnis der „Zehntner vom Berge" über Ernsts Einnahmen und Ausgaben für sich und Albrecht vom 24. August 1482 bis 4. Juli 1484 zusendet.[2]) Da 11000 fl. mehr ausgegeben als eingenommen sind, so hat also nach Ernsts Ansicht jeder 5500 fl. zu tragen, dessen sich jedoch Albrecht später weigert. Der Brief berichtet weiter von 3000 fl., die Ernst seinem Bruder „bei ihrem letzten Abschiede zu Dresden" geliehen hat, und von denen dieser noch 547 fl. zu bezahlen hat. Herzog Albrecht war nun mit den übersandten Verzeichnissen, unter denen auch ein solches der geschehenen Ablösungen in Thüringen war, nicht in allen Punkten zufrieden, konnte aber offenbar mit dem Bruder nicht einig werden, weshalb die Entscheidung dieser „Gebrechen" Albrechts den fünf schon oben[3]) einmal erwähnten Räten unter dem Vorsitze des Bischofs von Meißen übergeben wurde. —

---

[1]) Weimar E. G. A. Reg. D. 465.

[2]) Die Einnahmen betrugen . . . . . 129804 fl.
davon vom Schneeberg . . . . . 86594 „
bar geerbt von Herzog Wilhelm . . . 30358 „
für Schloß Ostra . . . . . 2800 „
von Erfurt als Rest . . . . . 10000 „
usw.
Die Ausgaben betrugen . . . . . 140804 „
darunter besonders f. Lösungen . . . 21987 „
zur Ausstattung d. Tochter Albr. . . 24867 „
Baulichkeiten . . . . . 29048 „
an Schulden vor „ihrer 1. Beredung" 23175 „
usw.

[3]) S. 26.

Das Ergebnis ihrer Beratungen liegt vor in einem „Schied", geschlossen zu Leipzig am 6. Januar 1485,[1]) in ihm wurden Albrechts Forderungen großenteils als berechtigt anerkannt:

Die Räte bekennen, daß sie Albrecht bis auf fünf Punkte vergnügt haben, über diese aber „verhandelt und die Brüder freundlich und brüderlich vereinigt" haben. So soll die aus Thüringen gelöste Jahrrente zwar bis Walpurgis 1484 Albrecht zur Hälfte bezahlt werden, von da an aber Ernst allein zustehen. Über einige Posten der Schuldentilgung, deren Richtigkeit Albrecht bezweifelt hatte, wurde in seinem Sinne entschieden, ebenso über einige Getreideforderungen. Schließlich wurde noch eine Schuld Ernsts an Albrecht von 3742 fl. festgestellt, deren Bezahlung sich letzterer von Ernsts Gerechtigkeit auf dem Schneeberge verschaffen sollte.[2])

Diese Entscheidung hatte Albrechts Zufriedenheit gefunden, und damit war ein weiterer Stein des Hindernisses für ein befriedigendes Verhältnis der Brüder beseitigt. Albrecht fand sich ruhig und würdig mit den neuen Verhältnissen ab, die ihm gestatteten, mehr als bisher seinen Neigungen zu leben, fern vom Getriebe der Politik und der Hofintriguen, die ihm das Leben verbittert hatten. Und von Ernst, dem der Vertrag vom 4. Juli 1484 nur Zuwachs an Macht und Besitz gebracht hatte, durfte man füglich erwarten, daß es sein Wunsch sein würde, den bestehenden Zustand möglichst stetig zu erhalten.

Die schon vor zwei Jahren beschlossene räumliche

---

[1]) Weimar E. G. A. Orig. Reg. F. fol. 294 G. Nr. II. 6. 1.

[2]) Weimar E. G. A. Reg. D. 465. Quittung darüber v. 15. März 1485 liegt vor.

Trennung war inzwischen endlich geschehen, Albrecht hielt Hof in Torgau, Ernst in Dresden, häufig aber auch auf der Veste Koburg, von wo mehrere Briefe jener Zeit datiert sind. Die Fürsten standen über mancherlei Fragen im Briefwechsel; der Ton desselben läßt nichts von einem gespannten Verhältnisse merken, sondern ist freundlich wie früher. Oft betreffen die Fragen pekuniäre Fragen und sind von allerlei Verzeichnissen begleitet. So unter dem 15. November 1484 einer über die erfolgte Bezahlung der von Erfurt geschuldeten 75000 fl.;[1]) außer solchen Quittungen und Verzeichnissen fehlt es an wichtigen urkundlichen Nachrichten aus diesem Jahre.

Als Albrecht sich von den Regierungsgeschäften zurückzog, dachte er sicherlich nicht daran, nun 10 Jahre lang das behagliche Leben eines Privatmannes zu führen. Bei aller Freude am friedlichen Vergnügen der Jagd und des ritterlichen Turnieres war doch sein Geist zu unruhig, sein ganzer Charakter und Sinn zu kriegerisch, hochstrebend und ehrgeizig, als daß er sein Genügen hätte finden können an solcher Beschäftigung. Seine Pläne gingen weiter. Und vielleicht empfand er sogar eine Genugtuung, nun eifriger als früher sie verfolgen zu können. Es mußte

---

[1]) Weimar E. G. A. Reg. D. 465. Und Dresden H. St. A. Loc. 8607: etl. Briefe zw. Kurf. E. u. Herz. A. 1484—86.

Darunter ist der Rückempfang der Grafschaft an der schmalen Gera, die einst von Thüringen an Erfurt verpfändet worden war, mit 10000 fl. berechnet. Die 75000 fl. sind für Lösungen in Thüringen ausgegeben, außer 502 fl., deren Hälfte Albrecht nach den Vertragsbestimmungen 5. Januar 1485 (Weim. Orig. Reg. F. fol. 294) erhielt. Im selben Briefe quittiert er über die am 9. April 1485 erhaltenen 13274 fl., die ihm Ernst nach dem Verzeichnisse von diesem Tage schuldig geblieben war (s. S. 31), und über die erste halbjährige Rate von 8500 fl. auf Grund des neuesten Vertrages, die er am heutigen Tage in Leipzig erhalten hat.

beider Brüder Streben sein, beizeiten für die Zukunft ihrer Kinder zu sorgen. Ernst hatte zwei seiner Söhne im geistlichen Stande versorgt, der älteste würde ihm in der Kur und mit Johann zugleich in der Regierung folgen. Albrecht als der jüngere war sicherlich in einer schwierigen Lage mit seinen drei Söhnen. Der Plan, den jungen Georg auch dem geistlichen Stande zuzuführen, wurde bald aufgegeben. Nun hatte sich für Albrecht eine Aussicht eröffnet, die eine glänzende Versorgung eines Sohnes versprach. Für seine Hilfe gegen die Türken hatte ihm der Kaiser Friedrich, wohl mehr noch, um ihn auch künftig an seine Interessen zu fesseln, 1483 die Eventualbelehnung mit Jülich und Berg nebst Ravensberg erteilt. Von nun an waren Albrechts Augen, dessen Pläne und Tatendrang einen größeren Schauplatz verlangten, als sein kleines Vaterland ihm bieten konnte, mit unermüdlicher Ausdauer auf diese nordwestdeutschen Länder gerichtet. Als Lohn für seine Treue zu Kaiser und Reich hoffte er hier seinem Hause ein Fürstentum zu erwerben, und glaubte wohl jetzt mehr Muße und Gelegenheit zu finden, sich durch seine Dienste dem Kaiser zu verpflichten und den künftigen Besitz zu sichern. So war für beide Teile ein modus vivendi geschaffen, in dem jeder sein Genügen fand, und den zu ändern keiner vorläufig Grund zu haben schien.

II.

Um so rätselhafter erscheint uns aus diesen Gründen die Tatsache, die kaum ein Jahr nach den Ereignissen eintrat, welche wir soeben betrachtet haben. — Am 17. Juni 1485 beschlossen die Brüder zu Leipzig ungeachtet der früheren Verträge nun doch die brüderliche Teilung der Länder. — Vergessen also waren die Warnungen des Vaters, die Lehren des Bruderkrieges, alle die schlimmen Erfahrungen, die sächsische Fürsten durch ihre kurzsichtigen Teilungen erlebt hatten, und die nur ein gütiges Geschick bisher immer wieder gut gemacht hatte, das die Länder wieder in einer Hand vereinigte!

Bei der ersten Frage nach dem Urheber des unheilvollen Entschlusses denkt man zunächst wohl an Albrecht. Denn es ist schon genügend darauf hingewiesen worden, daß Ernst durch die letzten Abmachungen nichts verloren, sondern nur gewonnen hatte an Macht und Besitz, und die Fortdauer dieses Zustandes eigentlich nur wünschen konnte, während Albrecht trotz reichlicher materieller Abfindung doch erhebliche Einbuße, vor allem in ideeller Hinsicht, erlitten hatte, und es doch nicht ausgeschlossen war, daß er nach einer gewissen Zeit die Nachteile stärker empfand, als er sie länger ertragen zu können glaubte. Er würde dann nur von einem Rechte Gebrauch gemacht haben, das ihm nach den Verträgen zustand, und wir würden seinen Entschluß, wenn auch nicht billigen, so doch

noch einigermaßen verstehen. Als die Kenntnis von dem Beschlusse der Brüder im Lande sich verbreitete, waren wohl die Gründe nicht allgemein bekannt, und man hielt auch hier sicherlich Herzog Albrecht in erster Linie für den Urheber der Teilung. Dies veranlaßte ihn wohl vor allem später zu der Erklärung vor den Ständen, die uns auch hier Auskunft gibt, aber freilich eine unerwartete. Nachdem Albrecht den am 4. Juli 1484 geschlossenen Vertrag erwähnt hat, fährt er fort: „Des hat mein lieber Bruder etliche Zeit die Seinen zu mir geschickt und mit mir reden lassen, wie daß wir von Gottes Gnaden viel Land und Leute haben und ihm das Regiment auch schwer sei, er vermöge sein auch nicht; und an mir begehrt eine brüderliche Teilung, die ich ihm dann auch zugelassen habe, und die also geschehen ist."

Das Unmöglichscheinende wird uns hier durch ein maßgebliches Zeugnis berichtet. — Ernst, der das treibende Moment schon beim letzten Vertrag gewesen war, der ihm Erfüllung aller Wünsche gebracht zu haben schien, hatte selbst den ersten Schritt auf dem unheilvollen Wege getan, der die Bedeutung und Kraft der wettinischen Länder und die Einigkeit ihres Fürstenstammes für lange vernichten sollte.

Es ist wirklich schwer, genügende Gründe zu finden, die den Kurfürsten zu dem folgenschweren Entschlusse getrieben haben; wir sind großenteils auf Vermutungen angewiesen, die sich auf wenige Andeutungen stützen. Kurfürst Ernst gibt nach Albrechts Bericht selbst als Grund an, daß „sie viel Land und Leute hätten, und ihm die Regierung sehr schwer sei, er vermöge sein auch nicht." — Das scheint auf den ersten Blick triftig und wahrscheinlich. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß sich natürlich die Last der Regierung seit dem Anfalle

Thüringens bedeutend vergrößert hatte. Ernsts in dem noch rüstigen Alter von 45 Jahren 1486 erfolgter Tod gestattet außerdem die Annahme, daß der Fürst schon in der fraglichen Zeit an irgend einem Leiden gelitten habe, das ihm größere Schonung auferlegte, als die alleinige Regierung des gesamten Landes ihm erlaubte. — Aber der Grund wird fadenscheinig, wenn man in Betracht zieht, daß Kurfürst Ernst ja selbst kaum ein Jahr zuvor diesen jetzt bestehenden Zustand erstrebt und erreicht hatte, dessen Bürden ihm doch sehr gut bekannt gewesen waren, und die sich in diesem Jahre kaum erheblich vermehrt hatten. Mag immerhin dieser Grund mitbestimmend gewesen sein, der entscheidende war er sicherlich nicht.

Es ist schon früher geschildert worden, wie wenig erquicklich allmählich das einst so gute Verhältnis zwischen den Brüdern geworden war, und, soweit man überhaupt ein Bild gewinnen kann, kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß wohl Ernst die größere Schuld an dieser bedauerlichen Änderung trifft. Sein maßloses Mißtrauen hatte ja schließlich zu dem Vertrage geführt, der Albrecht von der Mitregierung auf 10 Jahre ausschloß. Doch sogar das konnte Ernst nicht die Ruhe bringen. Er mochte wohl ahnen, daß er das Ende dieser Frist nicht erleben würde. Und wenn auch der genannte Vertrag diesen Fall vorsah und die Festsetzungen auch auf Ernsts Nachfolger innerhalb der genannten Zeit ausdehnte, so hatte doch Ernst in den letzten Jahren selbst allzufleißig dafür gesorgt, daß der Gedanke an die lange Dauer von Verträgen erschüttert wurde. Er fürchtete, daß nach seinem Tode auch Albrecht sich nicht lange an den jetzt geltenden halten wolle, und Mißhelligkeiten sich aus der früher oder später nötigen Neuregelung des Verhältnisses ergeben müßten, die ernste Folgen zeitigen könnten. Dieser

Gedanke war eine Quelle der Unruhe und Furcht für den Kurfürsten, der neben manchem Fehler doch jederzeit „sehr sorgfältig gewesen für seine getreue Landschaft und Untertanen",[1]) der aber, wohl im besten Willen, seinem Lande das Schlimmste zufügte. — Also Rücksicht und Sorge für das folgende Geschlecht, das war wohl das Hauptmotiv des Kurfürsten. Er wollte Zustände unmöglich machen, wie sie einst zu dem Bruderkriege geführt hatten und glaubte sich mit dem eigenen Bruder immer noch gut genug zu verstehen, um in Frieden, Gründlichkeit und gegenseitigem Verständnis alle Fragen zu regeln, und einst bei seinem Tode seinen Söhnen als einen wertvollen Teil seines Vermächtnisses ein wohlgeordnetes, von allem Mißtrauen, weil allen Mißverständnissen freies Verhältnis zu seinem Bruder und dessen Söhnen zu hinterlassen. Wie sollte er sich irren in den Mitteln zu diesem Zwecke und ihren Folgen; sie waren das Gegenteil dessen, was er erstrebte!

Aber wir fragen uns: war denn kein Warner da, kein „getreuer Rat", der weitblickend genug war, das drohende Unheil zu erkennen? Fabricius[2]) erzählt, daß „einige alte verständige Leute vor der Teilung geraten hätten, nicht, wie herkömmlich, die Lande, sondern nur die Einkünfte zu teilen, nebst den Landen aber auch die Nutzungen der Bergwerke gemeinsam zu lassen." — Daß ein solcher Vorschlag wirklich gemacht worden ist, ist sehr leicht möglich; jedenfalls würde er dem Verständnis seiner Urheber für das wahre Interesse ihres Vaterlandes alle Ehre machen. Wir besitzen leider nicht aus der be-

---

[1]) Aus Laurent. Fausti Erklär. des sächs. Stammbaumes. Dresden H. St. A. Manuskript.

[2]) a. a. O. s. o. S. 10 Anm. 1.

handelten Zeit, sondern nur aus der einer späteren Teilung einen solchen Entwurf,[1]) der uns von seiner praktischen Verwendbarkeit überzeugt. Möglich ist es freilich auch, daß Fabricius von diesem Entwurf Kenntnis gehabt hat, und ihn, da er ohne jegliche Zeitangabe ist, vordatiert hat in unsere Zeit. — Praktische Bedeutung konnte nun leider der Vorschlag jener Verständigen nicht gewinnen, weil ihn eine Partei am Dresdner Hofe bekämpfte, die auf den Kurfürsten den größten Einfluß ausübt. Fabricius berichtet darüber: „Einige Räte aber schlugen eine Teilung der gesamten Lande vor. Bei so friedliebenden Brüdern wäre eine Fortsetzung und Verstärkung des brüderlich-freundlichen Verhältnissen zu erwarten, und Irrungen zwischen den beiderseitigen Kindern ausgeschlossen. Dieser Vorschlag beschäftigte gar lange die Gemüter der Brüder, bis es endlich zur Teilung kam." — Kann uns auch der Bericht des Fabricius nicht ohne weiteres glaubwürdig sein, so bestätigt er doch nur das, was wir oben über Kurfürst Ernsts Gründe und Zweck der Teilung gesagt haben; und die authentischen Angaben Albrechts selbst in seiner Anklageschrift gegen Schleinitz beweisen die Richtigkeit.

Wir müssen als sicher annehmen, daß zum mindesten der leise Gedanke Ernsts an eine derartige Lösung unter fremdem Einflusse erst zum unabänderlichen Entschlusse geworden ist. Wir wissen von Albrecht, daß an der Spitze dieser Ratgeber der Obermarschall Hugold von Schleinitz stand, dessen Einfluß auf den Kurfürsten ein ganz außerordentlicher war, aber freilich von Albrecht für sehr ver-

[1]) Dresden H. St. A. „Erbsonderungen usw." Es handelt sich dort um die Teilung, die Johann Gg. I. 1652 zu Gunsten seiner drei Söhne vornahm.

derblich gehalten wurde. Albrecht sagt in seiner Schrift gegen Schleinitz: „Denn gottlob wissentlich ist, in welcher Macht er bei meinem Bruder gewesen ist!“[1]) Albrecht suchte deshalb den Einfluß dieses Mannes seit langer Zeit zu brechen. Über das Gebrechen, das schließlich aus dieser Feindschaft zwischen Albrecht und Schleinitz entstand, und über dessen Ausgang wird später zu handeln sein, hier interessiert uns nur die Rolle, die der allmächtige Vertraute Ernsts bei der Teilung gespielt hat. — Albrecht hatte aus mehreren Gründen, die auch später zu erörtern sind, deren Berechtigung aber zweifellos erscheint, Schleinitzens Amtsführung als durchaus nicht einwandsfrei erkennen und bekämpfen müssen, was ja bereits oben[2]) angedeutet wurde. Hugolds Vergeltung war ein maßloser Haß, und es entspann sich ein förmlicher Kampf zwischen den Beiden. Es wurde bald klar, daß einer weichen mußte, und daß der der Sieger sein würde, der das Vertrauen des Kurfürsten in höherem Maße genießen würde. Und Ernst opferte ohne Bedenken den Bruder dem Vertrauten, dessen Ränkespiel der offene und gerade Charakter Albrechts nicht gewachsen war. Es kam zum Vertrage vom 4. Juli 1484, der Albrechts Niederlage bedeutete, — Schleinitz war und blieb der unbestrittene erste Ratgeber des Kurfürsten. Unter den Beschuldigungen Albrechts gegen den Obermarschall war auch diese, daß er die Teilung veranlaßt habe — und zwar aus eigennützigen Absichten. Den Hauptgrund der Feindschaft Schleinitzens hatte Albrecht richtig erkannt, und führte ihn in seiner Anklageschrift

[1]) Das widerlegt übrigens von Langenns Bemerkung (a. a. O. S. 44), daß unter Ernsts und Albrechts Regierung das Günstlingswesen Friedrichs und Wilhelms (die Vitztume) keinen Eingang habe finden können.

[2]) S. o. S. 14.

gegen Schl.[1]) auch in erster Linie an. Schleinitzens Plan nämlich, das Schloß Rochsburg verschrieben zu erhalten, und den Hohnstein, „ein Ortschloß der Lande", (auf der rechten Elbseite gegenüber dem Königstein) erblich an sich zu bringen, fand in Albrecht einen entschiedenen Gegner. Seine Hoffnung, daß des Herzogs Widerstand durch die Abmachungen vom 4. Juli 1484, bei deren Besprechung bereits auf seinen Einfluß hingewiesen worden ist, gegenstandslos werden würde, täuschte Albrecht dadurch, daß er seines Gegners Plan durchschaute und den Artikel in den Vertrag aufnehmen ließ, daß sein Bruder ohne ihn nichts verkaufen, vergeben oder verpfänden dürfe. Es ist nun durchaus glaublich, daß Hugold von Schleinitz in beharrlicher Verfolgung seines Zieles schließlich die einzige Möglichkeit, es zu erreichen, darin sah, daß Albrechts Mitbestimmungsrecht in dem Gebiete, in denen die Schlösser seiner Sehnsucht lagen, völlig ausgeschaltet wurde, — d. h. eben in einer Teilung des Landes.[2]) Aber auch nur dann konnte der Plan als gelungen betrachtet werden, wenn es gelang, auf jeden Fall dann Ernst den Teil zu sichern, in dessen Gebiet die beiden Schlösser lagen.

Nach den Bestimmungen des letzten, wie der früheren Verträge sollte Albrecht die Teilung vornehmen, und Ernst hatte das Recht der Wahl. Das war, in Ernsts Interesse betrachtet, für diesen nur günstig. Es enthob ihn der sicherlich nicht leichten Berechnungen und Erhebungen, die

---

[1]) Siehe das Gebrechen zwischen Albrecht und Schleinitz bei Langenn a. a. O.

[2]) Schl.s außerordentliche Mitwirkung bei dem Beschlusse der Teilung und bei dieser selbst gesteht auch Langenn (S. 146 ff.) zu. Herzog Albrecht aber erhebt diese Anklage so energisch und wiederholt, daß man an ihrer Wahrheit und Bedeutung aus so authentischer Quelle nicht zweifeln kann.

angestellt werden mußten, und sicherte ihm auf jeden Fall den Teil, den er sich wünschte. Nicht ebenso lag das freilich in Schleinitzens Interesse. Er wußte recht wohl, daß Albrecht sicher die Schlösser, die er nicht an Schleinitz kommen lassen wollte, soweit das irgend ging, dem Teile zuteilen würde, den Ernst voraussichtlich nicht wählen würde. Ihm aber wie Albrecht war wohlbekannt, daß Ernsts Sinn auf Meißen stand, das er sicherlich wählen würde, auch wenn Rochsburg und Hohnstein im anderen Teile lagen. Er mußte also nach einem Wege suchen. der ihn sicherer zu seinem Ziel zu führen schien als der erstere. Dabei stand ihm nun ein scheinbarer Rechtsgrund zur Seite. Die Teilung durch den Jüngeren und die Wahl durch den Älteren entsprach nicht dem Kürrechte, wie es das sächsische Recht vorschrieb. Sondern nach dem Sachsen-Kürrechte hatte der Ältere zu teilen und der Jüngere die Wahl.[1]) Dieser Modus schien Schleinitz günstiger, Es ließen sich dann die Teile so einrichten, daß die beiden Schlösser zu dem meißnischen Teile geschlagen wurden, dieser aber im übrigen so gehalten wurde, daß der andere Albrecht viel begehrenswerter erscheinen mußte. Es galt dem Kurfürsten einzureden, daß der Wahlmodus, der dem

[1]) So nennt Pfanner in seiner „Deduktion von den Erbteilungen im Hause Sachsen" (Manuskript in Dresden H. St. A.) dies: „Nach Anleitung der gemeinen Gewohnheit."

Das Teilungsverfahren war in der Geschichte der sächsischen Teilungen verschieden gehandhabt worden. In der Mutschierung von 1411 hatte Friedrich der Streitbare als Älterer geteilt und Wilhelm, der Jüngere, gewählt. Doch wurde das in der neuen von 1415, weil Unzufriedenheit entstanden war, umgekehrt. Als nach dem Anfalle Thüringens 1440 Friedrich der Sanftmütige und Wilhelm wieder teilten, machte der Jüngere, Wilhelm, die Teile und Friedrich, der Ältere, hatte die Wahl. Erst später wurde das sächsische Kürrecht, nach welchem der Ältere teilte, zur Regel.

Sachsen-Kürrechte entsprach, ihm mehr Vorteil bringe, und Ernst war kurzsichtig genug; im Glauben an die treue Gesinnung seines obersten Ratgebers begab er sich der sicheren Aussicht, auf jeden Fall das erwünschte Meißen zu erhalten. — Es ist, wenn man Schleinitzens Einfluß ausschalten wollte, schlechterdings nicht denkbar, welcher Grund sonst für Ernst maßgebend gewesen sein sollte, nachdem in drei Verträgen bisher immer das Gegenteil festgesetzt worden war. Daß die plötzliche Betonung des Sachsenkürrechtes nicht der Ausfluß bloßen Rechtsgefühls, sondern eben nur Mittel zum Zweck war, scheint uns nach dem oben Gesagten sicher.[1]) Ernst sowohl wie sein Obermarschall sollten aufs Bitterste enttäuscht werden.

Von Ernst also war die Anregung zur Teilung ausgegangen, und Albrecht hatte kein Mittel des Widerstandes, ihm waren die Hände gebunden. Denn der Schlußartikel des Vertrags vom 4. Juli 1484 sagte, daß „der, an den die Teilung gesucht und begehrt würde, sie auch also ohne alle Widerrede geschehen lassen und darwider nichts tun solle." Daß Albrecht an der Teilung keine Schuld trug, daß er sie vielmehr als Verderben der Lande verurteilte, daraus hat er nie ein Hehl gemacht. Dafür waren ihm in erster Linie politische Gesichtspunkte maßgebend; er erkannte die bedeutende Minderung der sächsischen Macht durch die Zersplitterung. Außerdem sah er wohl mit schlimmer Ahnung die Streitigkeiten der Folgezeit voraus; und schließlich ist schon darauf hingewiesen worden, daß ihm der durch den letzten Vertrag geschaffene Zustand wohl gar nicht unwillkommen ge-

[1]) S. darüber auch Langenn a. a. O. 147; auch Gretschel, Sächs. Gesch. I p. 338.

wesen war. Vielleicht hat Albrecht später, als er für Kaiser und Reich in Ungarn und in Friesland im Felde lag, und lange Jahre nicht zu Hause weilen konnte, manchmal gewünscht, daß ihn fern von der Heimat die Sorgen und Gedanken an die Regierung seines Landes nicht bedrückten, und er sich ganz und mit aller leidenschaftlichen, selbstlosen Hingabe, ohne alle häuslichen Rücksichten, dem Werke widmen könnte, an dem sein Herz nun einmal hing.

Es kam zu dem Vertrage, der am 17. Juni 1485 zu Leipzig geschlossen wurde.[1])

Ernst und Albrecht bekennen, daß sie sich alle ihre bisherigen Verträge gütlich erlassen; „und also wir bei uns befunden, daß eine brüderliche Teilung unser, unser beider Kinder und unser aller Lande und Leute Bestes wäre, — haben wir uns die vorzunehmen und zu tun freundlich und gütlich vereinigt." Ernst soll teilen, ausgeschlossen das Kurfürstentum Sachsen, und Albrecht die Wahl haben. Albrecht soll Ernst „für die Wahl im Lande zu Thüringen und anderem, das wir die Zeit unserer Regierung zu uns bracht", 25000 fl. bezahlen; dafür soll er Ernst vor der Wahl genügende Sicherheit geben. Ferner sind Bestimmungen getroffen für die Verwendung der Einkünfte von jetzt bis zur geschehenen Trennung. Als spätester Termin für die Festsetzung der Teile durch Ernst ist der 29. September angenommen. Albrecht soll dann zur Prüfung genau dieselbe Zeit haben, wie sie Ernst gebraucht hat. Schließlich ist noch festgesetzt, daß jeder 4 Wochen nach der Wahl den anderen Teil von seinem Gelübde ledig sagen soll, unbeschadet

---

[1]) Originale in Dresden H. St. A. Orig. 8574 u. Weimar E. G. A. Orig. Reg. D. p. 349.

der bestehen bleibenden Erbhuldigung. Sie wollen sich vom Kaiser „sämtlich" miteinander belehnen lassen und in diesen gesamten Lehen miteinander bleiben. Schließlich versprechen sie einander eine Verschreibung, wie sie und ihre Erben in solchen gesamten Lehen sitzen wollen und wie, falls „eyncherley" zwischen ihnen und den Ihrigen entstünde, das zum Austrag kommen solle, „dadurch ander irrung und unwille vorkomen werde".

Auf zwei Punkte soll nur besonders hingewiesen werden: erstens auf die Reservierung des Herzogtumes Sachsens für Ernst, ihm als Kurfürsten allein zustehend. Zweitens ist noch merkwürdig, daß Albrecht die 25000 fl. nicht für das Recht der Wahl an sich, wie es in den früheren Verträgen verstanden werden muß, sondern „für die Wahl im Lande zu Thüringen und anderem, das wir in Zeit unserer Regierung zu uns bracht", bezahlen sollte. Das scheint uns unsere im Anfange angedeutete Auffassung zu bestätigen, daß die Gleichberechtigung der beiden Brüder doch wesentlichen Einschränkungen auf Seiten Albrechts unterlag, die durch die Geldleistung Albrechts an Ernst nun ausgeglichen werden sollten. —

Es begannen nun die mannigfachen Vorbereitungen zur Teilung. Wenn Laurentius Faustus[1]) berichtet, schon 1484 seien in Naumburg und Halle „Landtage" wegen der Teilung abgehalten worden, so ist das wohl ein Irrtum. Die Akten melden uns nichts, daß die Landstände in Gesamtheit deshalb 1484 zusammengetreten seien, das geschah erst bei Gelegenheit der Wahl seines Teiles durch Albrecht. Auch aus seiner Bemerkung des oft genannten Wahlprotokolls ergibt sich mit Sicherheit, daß die Landstände in ihrer Gesamtheit an der Teilung

[1]) S. oben S. 45, Anm. 1.

unbeteiligt gewesen sind. Sonst hätten sie nicht bei Albrechts Bitte um einen Rat, welchen Teil er wählen solle, antworten können, sie kennten die Nutzung oder Aufhebung der Teile nicht.[1])

Leider fehlt uns jede Nachricht darüber, welche Stellung die Landstände zur Teilung genommen haben, ob sie überhaupt versucht haben, von ihr abzuraten, wenn auch nur aus eigenem Interesse. Die Geschichte ihres Landes war wohl schon zu reich gewesen an solchen Teilungen, als daß sie etwas Absonderliches in einer neuerlichen finden konnten. — Ernst setzte vielmehr eine Kommission von „zur Teilung Verordneten" ein, welche die nötigen Unterlagen beschaffen und auf Grund dieser die Teilung vornehmen sollte. Albrecht wird auf die Bildung der Kommission keinerlei Einfluß gehabt haben. Wenn oben die Beteiligung der gesamten Landschaft verneint wurde, so ist doch zu erwähnen, daß die Kommission eine sehr starke war. Im Anfange des Teilungsvertrages sagt Ernst, daß die Teilung „mit Rat, Wissen und Beiwesen Albrechts und mit einer dazu gezogenen merklichen Zahl ihrer Prälaten, Grafen, Herren, trefflichen Räte und Ritterschaft geschehen und beschlossen wurde". Die oben angeführte Bemerkung des Faustus soll vielleicht besagen, daß die Sitzungen dieser großen Kommissionen in Halle und Naumburg stattgefunden haben. Die Namen ihrer Mitglieder sind uns leider nicht bekannt, nur daß Hugold von Schleinitz unter ihnen war, ist sicher. Albrecht hatte allen Grund, Intriguen und Schädigungen bei der Teilung infolge Schleinitzens Teilnahme zu fürchten. Deshalb ermahnte er die Verordneten „ja keine arge List noch Gefährde sich zu schulden kommen zu lassen; und ob er

---

[1]) S. auch Burkhardt, Ernest. Landtagsakten, Einl. S. II.

zwar sich selbst mit dem Bruder werde einigen können, sollten sie doch ihr Augenmerk auf ihre Erben richten, daß zwischen denen keine Ungelegenheiten entstünden".[1]) — Daß seine Mahnung berechtigt war, zeigte die Zukunft, die seine Befürchtung zur Wahrheit werden ließ.[2]) — Die Bemerkung Albrechts aber bezeugt wieder seine Auffassung von dem ganzen Geschäfte. Solche kleine Züge, deren wir später noch viele finden werden, machen uns den Charakter dieses Fürsten als Bruder, Vater und klarschauenden Politiker immer sympathischer, während seines Bruders gute Eigenschaften so sehr verdunkelt werden durch die Kurzsichtigkeit, mit der er unter dem Einflusse seines Obermarschalls stand, und diesem Einflusse Opfer brachte, die nichts wieder gut machen konnte.

Von der Tätigkeit der Teilungskommission meldet uns nun eine ziemliche Anzahl von eingeforderten Verzeichnissen und Registern der Amtleute und Zehntner, und ausführlichen Berechnungen.[3]) Es galt für jedes Glied der vier Stände der Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städte nach genauer Vergleichung seiner „Nutzung und Aufhebung" festzustellen, welchen Wert es für den Landesherrn repräsentierte. Diese Verzeichnungen mit ihrer genauen Angabe der Leistungen jedes Einzelnen bieten für die sächsische Territorialgeschichte jener Zeit reiche Ausbeute. Außerdem finden sich genaue Verzeichnisse allen Vorrates an Getreide, Getränken, Vieh, „Büchsen-

---

[1]) Fabricius a. a. O. — siehe auch Albr. Bemerkung in seiner 3. Rede (s. Anhang).

[2]) Daß auch Zeitgenossen diese Befürchtung teilten, sieht man aus einer Bemerkung des Chron. Buchense zum Jahre 1486: „Timendum est, quod divisio adhuc aliquid mali inter principes paritura sit." (Aus dem Bericht d. Deutsch. Gesellschaft, Leipzig 1839.)

[3]) Zerstreut in den Archiven zu Dresden und Weimar.

gezeug" und anderem Kriegsgeräte, der auch geteilt werden sollte. 9 Wochen brauchte das Teilungsgeschäft bis zu seiner Vollendung; am 26. August endlich wurden die Teilzettel[1]) zum Abschlusse gebracht und vom Kurfürsten Ernst gutgeheißen. Nach diesem Tage ist er datiert und wird auch stets unter diesem Datum angeführt, obgleich er ja eigentlich seine Geltung erst am Tage der Wahl durch Albrecht erlangte. Der Vertrag bestand aus 2 Teilen, deren jeder das Verzeichnis eines der beiden Landesteile mit den zu ihm gehörigen Rechten und Pflichten war. Diese beiden „Teilzettel" mit den Unterlagen, die Ernst zu Gebote gestanden hatten, wurden Herzog Albrecht am 27.[2]) überreicht. Auch er zog sicherlich eine von ihm bestimmte Kommission zu diesem nicht leichten Werke hinzu. Eine Änderung lag freilich nicht in seiner Macht, sie wäre nur möglich gewesen auf Grund gütlicher Unterhandlungen mit Ernst; Albrecht hatte nur zu wählen.

Seine Auffassung von der Art, wie die Lande geteilt worden waren, hat Herzog Albrecht bei mehreren Gelegenheiten offen ausgesprochen;[3]) — eine kurze Betrachtung der hauptsächlichsten Punkte der Teilung wird uns seine Unzufriedenheit und seinen Kummer verständlich machen.

Der Vertrag betont in seinem Anfange, wie schon der Präliminärvertrag vom 17. Juni, das bisherige gute

---

[1]) Je ein Original in Dresden und Weimar. Dresden Orig. 8578 und 79. Vollständig gedruckt bei Glafey, Kern d. Gesch. d. hohen Kur- und fürstlichen Hauses zu Sachsen; 4. Aufl. von 1753 p. 789. Bei Lünig a. a. O. P. spec. II p. 236 ff. unbrauchbar, da unvollständig und völlig ungenau.

[2]) Nach einer Verordnung E.s vom 4. Oktober 1485. Dresden H. St. A. Orig. 8584.

[3]) S. p. 74.

brüderliche Verhältnis in den ungeteilten Landen; fährt aber fort, daß die Brüder es nun „aus guter Bewegnis und redlichen Ursachen ihnen beiden, ihren Landen, Leuten und Untertanen zu gut und zu Mehrung und bleiblicher Erhaltung brüderlicher Treue und Freundschaft allenthalben aufs Bequemste und Nützlichste betrachtet haben", die Lande, ausgenommen das Herzogtum Sachsen, erblich zu teilen. Kurfürst Ernst beteuert schließlich, daß er die Teilung „aufs allerbrüderlichste, -freundlichste, -gleichste, -aufrichtigste und -unverdächtlichste begriffen, gemacht, beschlossen und eröffnet" habe, wie folgt: Es kommen nun an erster Stelle drei Stücke, die beiden Landesteilen in Gemeinschaft bleiben sollen:

1. Die Erwerbungen und Anwartschaften, die die Brüder im Osten und Nordosten gewonnen haben: Sagan, Prebus und Naumburg; die Anwartschaft auf die Lande des weißen Herzogs, und die Biebersteinischen Herrschaften, Sorau, Beeskow und Storkow. Die Gemeinschaftlichkeit bezog sich auf alle Rechte und Pflichten, auf die Verwaltung, wie auf die Nutzungen und Zuwendungen.

2. Der Schneeberg „mit dem Neustädtel", und alles Gebirge, das in einem Umkreis von einer Meile um diese beiden gelegen ist, und entweder schon jetzt oder später abgebaut wird.

3. Die fürstliche Nutzung aller Bergwerke beider Länder, jetzt und in Zukunft für alle Metalle. Ausgenommen und dem alleinigen Nutzen dessen überlassen, in dessen Teile die betreffenden Bergwerke liegen, sind Eisengewinnung, Wagegeld, Zoll und Geleit.

Außer diesen drei im Anfange des Vertrags genannten Hauptstücken sind es aber noch einige andere Stücke, die in Gemeinschaft bleiben sollen. So soll vor allem das Bistum Meißen „mit seinen Schlössern, Städten, Dörfern und

Untertanen" in der Fürsten und ihrer ehelichen männlichen Erben gemeinsamem „sämtlichen Schutz, Schirm, Verteidigung und Handhabung" sein und bleiben und sich auch wiederum mit Freundschaft, gutem Willen und hülfreichem Beistand gegen seine Verteidungsfürsten erzeigen". Diese Gemeinschaft wird erklärt aus der Lage des Bistums an den Grenzen beider Teile und aus seiner historischen Bedeutung für das ganze Land, weswegen es beider Fürsten Schutz, Verteidigung und Handhabung notdürftig sei. — Gemeinsam sollen ihnen auch die Schulden sein, die sie einzufordern, aber auch, die sie selbst bis jetzt zu bezahlen haben wo es auch sei; ferner die 60000 fl. Erfurter Schuld. — Da in Meißen ein Ungeld erhoben wurde, in Thüringen aber nicht, so wird festgesetzt, daß das in Meißen erhobene gemeinsam in Leipzig eingenommen und auch geteilt werden soll. Und da im Amt und Pflege Burgau das Ungeld in Gestalt des 12. Eimers Wein genommen wird, so soll auch dieser Wein geteilt werden. Auch von dem Verspruchgeld der Städte Görlitz, Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt steht beiden Fürsten die Hälfte zu, desgleichen wenn sich an der Lösung der versetzten Herrschaften Anhalt, Harzgerode und Günthersberg ein Gewinn ergäbe. — Soweit sind die beiden Teilzettel gleich.

„Sonst", fährt aber der Vertrag nun fort, „sind die anderen Lande, so uns beiden zugleich zustehen, ein jeglichs mit seiner Zuhörung, in zwei Teile gesetzt, als hernach folgt".

Über das Hauptprinzip der Teilung war die dazu verordnete Kommission wohl nie im Zweifel gewesen; die Teile waren durch die Lage und die geschichtliche Entwicklung des Landes ohne weiteres gegeben: Meißen und Thüringen. Zwischen diesen beiden lag das Oster-

land und Vogtland, die den beiden Hauptteilen so zugeteilt werden konnten, daß etwaige Ungleichheiten zwischen diesen ausgeglichen werden konnten. So hätte jeder der Teile ein kompaktes Ganze gebildet, eine bestimmt festgestellte Grenzlinie hätte die Reibungsmöglichkeiten, wie sie bei dem später beschlossenen Grenzverhältnissen unausbleiblich wurden, auf ein Minimum beschränkt. — — Es sei hier lediglich gesagt, daß man diese einfachste Forderung des Interesses von Land und Fürst beiseite schob. Eine Erörterung der Teilung, soweit ihre Mängel die Ursachen der späteren Streitigkeiten waren, sei für später vorbehalten, jetzt sollen ihre Grundzüge lediglich registriert werden.

Der Meißnische Teil umfaßte 56 Städte, deren größter Teil — 34 — in Meißen und Osterland gelegen waren, 22 aber in Thüringen:

Dresden, Pirna mit Dohna, Rathen und den Königsteinischen Gütern, Hohnstein, Radeberg, Senftenberg, Finsterwalde, Ortrand, Großenhain, Oschatz, Döbeln, Rochlitz, Geithain, Mittweida, Rochsburg, Chemnitz, Schellenberg, Oederan, Zschopau, Wolkenstein, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Thum, Freiberg, Frauenstein, Dippoldiswalde, Tharandt, Leipzig, Pegau, Delitzsch, Zörbig, Weißenfels, Freiburg mit Mücheln, Jena, Dornburg, Kamburg, Eckardtsberg, Luchau, Sangerhausen, Grillenberg mit Riestedt, Sachsenberg, Kindelbrück, Weißensee, Gebesee, Herbisleuben, Tennstedt, Langensalza, Thamsbrück, Neuhof, Oppershausen, Balnhausen, Grüningen und Großenfurra.

Dazu kam die Vogtei zu Quedlinburg als Lehen von ihrer Schwester, der Äbtissin von Quedlinburg, und die Hälfte der Lösung am Drittel des Amtes Treffurt, das Sachsen ja zustand. Und zwar sollen diese Orte dem

Teile zustehen „mit aller ihrer Zu- und Eingehörung, als das von alters herkommen, und von rechtswegen sein soll, und unsere Vorfahren das auf uns hergebracht und wir beide das jetzt inne haben". Schon dieser Wortlaut sollte für später zu verschiedenen Deutungen Anlaß geben.

Von den großen schriftsässigen Vasallen kamen die Grafen von Stolberg, die von Hohenstein, die von Mansfeld mit Heldrungen, Arnstein, dem halben Schloß Mohrungen und den Bergwerken, die sie von Sachsen zu Lehen trugen, die von Querfurt mit allen ihren Gütern, die sie von den Herzögen als Land- und Markgrafen zu Lehen hatten, und die in Thüringen gelegen waren, die Grafen von Beichlingen und von Leisnig und Ernst von Schönburg mit allen seinen Herrschaften zu Meißen. Die mächtigen Herrschaften der Schwarzburger wurden geteilt; mit Sondershausen, Frankenhausen, Greußen, Klingen, Kelbra und Heringen und allem anderen, „in der Landart zum Teil gehörig gelegen", kamen sie zum Meißner Teil. — Es folgt noch eine lange Liste adliger schriftsässiger Vasallen und ihrer Rittersitze, alte klangvolle Namen wie die der Schenken zu Tautenburg, der Pflug, Schleinitz, Schönberg, Miltitz, Marschall von Biberstein, Starschädel, Einsiedel u. a. Ferner alle amtsässige Ritterschaft und Ehrbarmannschaft, die in den Ämtern sitzt, welche vorhin als zum Meißner Teile gehörig genannt worden sind.

Der Thüringische Teil aber umfaßte 70 Städte, 37 thüringische, 12 meißnische, 12 vogtländische und 9 fränkische:

Weimar mit Magdala, Roßla, Sulza, Eisenberg, Weida, Auma, Triptis, Arnshaugk, Neustadt, Pößneck, Ziegenrück, Leuchtenburg, Roda, Burgau mit Lobeda, Kahla, Orlamünde, Reinstedt, Saalfeld, Wachsenburg, Gotha, Tenneberg, Waltershausen, Altenstein, Salzungen, Creyen-

berg, Wartburg, Eisenach, Gerstungen, Creuzburg, Breitenbach, Haineck, Neumark, Buttelstädt, Buttstädt, Schwarzwald, Coburg, Königsberg, Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Neuhaus, Neustadt, Rodach, Ummerstadt, Zwickau, Adorf, Voigtsberg, Ölsnitz, Plauen, Linda, Pausa, Werdau, Crimmitzschau, Schmölln, Ronneburg, Altenburg, Luckau, Borna, Colditz, Leisnig, Grimma, Eilenburg, Torgau, Schilda, Dommitzsch, Düben und Gräfenhainichen. — Dazu kommt das Geleit zu Erfurt und die Hälfte des Treffurter Dritteils. — Von den Vasallen kam der andere Teil der Schwarzburger mit Schwarzburg, Arnstadt, Blankenburg, Rudolstadt, Ilmenau und Leutenberg zum Thüringer Anteil; von den anderen bedeutenderen schriftsässigen Vasallen auch vor allem noch die Grafen von Gleichen mit allen ihren Gütern „so sie in der Landart zu dem Teil gehörig liegen haben", die Burggrafen von Kirchberg, und alle reußischen Dynastien. — Von den andern bekannteren adligen Geschlechtern, die Vitztum, Brandenstein, Planitz, Wangenheim, Schauenberg, Marschall, Rosenau, alle Bunau, Weißenbach, Metzsch, Tettau, Wolfersdorff, Trützschler zum Falkenstein, Zedlitz, Felitzsch, Einsiedel auf Koren, Spiegel und viele andere. Die amtsässigen Vasallen folgen ihren Ämtern.

Im Anschluß hieran denkt der Vertrag der Vasallen, die in einem Teile namentlich genannt sind, aber auch im andern Teile Güter haben und setzt fest, daß die Güter von dem Teil, unter dem sie liegen, zu Lehen gehen, und sich mit den auf ihnen ruhenden Diensten zu ihm halten sollen, d. h. die Lage jedes Gutes soll maßgebend sein für die Lehenspflicht seines Besitzers. Es sei schon hier daraufhingewiesen, daß diese Bestimmung die reichste Quelle des Streites nach der Teilung gewesen ist. An keinen Punkt hat sich später so viel Hader geknüpft, und keiner

gab ja auch bösem Willen so viel Gelegenheit dazu wie eben dieser. — Auf die Vasallen folgen in beiden Teilen die geistlichen Güter, die Klöster, Klösterhöfe und Brückenämter, die zum betreffenden Teile gehören sollen. Betreffs der in letzter Zeit erledigten und noch nicht wieder verliehenen Anfälle in Meißen und Thüringen wird festgesetzt, daß beide Fürsten zu gleichen Teilen das Recht der Verleihung und des Nutzens haben sollen, doch sollen die Güter Ritterlehen bleiben.

Auf beiden Landesteilen steht aber eine große „Versatzung", und zwar auf dem Meißnischen für 72 499 fl.; das sind 23 193 fl. mehr als auf dem Thüringischen, auf dem nur 49 306 fl. lasten. Diesen Mehrbetrag soll der, der den Meißner Teil wählt, nach und nach aus dem „gemeinen Gute" nehmen und bezahlen dürfen. — Weiterhin betreffen einige Artikel die verschiedenen Leibgedingsverpflichtungen der Fürsten. Da ihre Mutter ihr Leibgedinge meist im Weimarer Teil, der dadurch an Wert verliert, hat, so soll der Meißner jährlich, solange Margarete lebt, an den andern 1333 β bezahlen; in die Weinversorgung ihrer Mutter wollen sie sich teilen. Die Verschreibung an ihre Schwester Margarete von Bayern[1]) zu erfüllen ist Sache des Meißner Fürsten. Außerdem hat dieser noch an Thüringen, als Beisteuer zum Leibgedinge der „Herzogin zu Thüringen", der Witwe Wilhelms, so lange sie lebt, jährlich 150 fl. zu bezahlen. Im Todesfalle einer der beiden letztgenannten Fürstinnen soll dann jeder Herzog zur Versorgung der Überlebenden die Hälfte tragen.

Für den Fall, daß irgend etwas Wesentliches im Vertrage vergessen worden wäre aufzuführen, und zu teilen,

---

[1]) Seit 1480 Äbtissin des Klosters Seußlitz.

sei es „gulde oder schulde", bringt der Vertrag die Bestimmung, daß das vergessene Stück, zu wessen Teilen es auch gehört, beiden zugleich zustehen soll. — Soweit die Teilungsbestimmungen selbst.

Am Schluß des Vertrags wird noch das Wesentlichste über das Verhältnis der beiden Brüder nach geschehener Wahl bestimmt. Jeder Teil soll also mit allen obengenannten Zugehörungen seinem zukünftigen Fürsten ungehindert folgen, doch so, daß beide Linien „für und für, ohne Abgang, auf Ewigkeit mit ihren Ländern im gesamten Lehen, Erbhuldigung, Erbeinung, Hülfe, Rat, brüderlichem, freundlichem und getreuem Beistand unzertrennlich miteinander sitzen bleiben", was sie mit notdürftigen Verschreibungen befestigen wollen. Im Falle des Aussterbens der männlichen Erben einer Linie soll die andere die hinterlassenen Länder ohne allen Eintrag erben. Da sie nun bisher in allen Ländern gemeinsam in gleicher Huldigung gesessen haben, so soll jeder, sobald er seinen Teil durch Albrechts Wahl kennt, den andern Teil sofort für seine Person aller Eide, Gelübde und Pflicht ledig sagen und ihn an den Bruder „als den rechten, gnädigen Erbherrn und Landesfürsten" weisen, „doch unschädlich und unvorgreiflich unserer oben vorbehaltenen Erbhuldigung, darinnen wir auf Ewigkeit miteinander sollen und wollen sitzen bleiben, unverrückt, getreulich und ohne alle Gefährde". —

Neun Wochen waren eine geringe Zeit gewesen zur Bewältigung einer so gewaltigen Arbeit, wie sie die Vornahme einer gerechten und sorgsamen Teilung eines so großen Ländergebietes war. Man hätte ruhig noch die 4 Wochen bis zum Endtermine benutzen sollen, Unklarheiten und Mängel zu vermeiden, wie sie sich dann herausstellten und ihrem eigenen Urheber zum Schaden aus-

schlugen. Albrecht hatte umsonst gemahnt und gewarnt Es ist schon oben auf die Vorteile und die Notwendigkeit einer möglichst gradlinigen und unzweideutigen Grenzlinie hingewiesen worden. Die Teilung von 1485 kannte eine solche eigentliche Grenzlinie überhaupt nicht. Die Teile waren so voneinandergerissen und durcheinandergemengt worden, wie es eben nur völliges Unverständnis für ihre Interessen vermochten. Keiner der beiden Teile bildete eine kompakte Masse. —

Der Weimarische Teil bestand aus zwei langgestreckten Gebieten, die etwa die Katheten eines rechten Winkels bildeten. Der westöstliche Schenkel umfaßte den größten Teil der alten Landgrafschaft Thüringen mit 37 Städten und die fränkischen Besitzungen der Pflege Koburg mit 9 Städten, die Spitze des Winkels bildete das Vogtland mit 12 Städten; und von ihm aus zog sich ein schmaler Landstrich osterländisches und altes meißnisches Gebiet nach Norden, das 12 Städte umfaßte. Dieser schmale Strich bildete mit dem Meißner Teile ziemlich ein Kreuz, denn er trennte diesen vollkommen in zwei ungleiche Teile. Der östliche umfaßte die alte Markgrafschaft Meißen mit 30 Städten in einer kompakten Masse; der westliche bestand aus dem nördlichsten Teile der Landgrafschaft Thüringen mit 22 Städten und aus 4 Städten osterländischen Gebietes. Es war ein ziemlich langgestreckter Landstrich, und zog sich im Osten in einem schmalen Streifen um das Bistum Merseburg herum zwischen diesem und dem zum Weimarer Anteil gehörigen osterländischen Gebiet bis an die anhaltinische Grenze. In diesem Streifen alten Osterlandes lag Leipzig.

Beide Teile waren also, staatlich wie wirtschaftlich, vollständig zerfetzt, Stücke des einen dem anderen beigefügt, ohne Rücksicht auf ihre isolierte Lage. Ein Blick

auf die Karte[1]) zeigt, daß die Selbständigkeit jedes Teiles ganz empfindlich leiden mußte. Aber ein Hauptzweck liegt hier auf der Hand: ein Bruderkrieg wie zwischen Friedrich und Wilhelm sollte durch diese innige Verquickung fast zur Unmöglichkeit gemacht werden. Man wollte die Zusammengehörigkeit beider Teile für alle Zeiten zur Notwendigkeit machen; das Bewußtsein, daß jeder auf den anderen, auf dessen Freundschaft und guten Willen angewiesen sei, sollte die gegenseitige Verantwortlichkeit stärken und ein gutes nachbarliches Verhältnis zur höchsten Pflicht und zur Lebensfrage jedes Staates machen. Aber neben diesem vermeintlichen Vorteile sah Kurfürst Ernst nicht die ungeheuren Gefahren dieses Versuchs. Sein kurzsichtiges Mißtrauen hatte den Bruder von Vertrag zu Vertrag, hatte ihn endlich zu dieser Art von Teilung gedrängt, die, — das mußte er sehen — nur Segen bringen konnte bei einem nachbarlichen Verhältnis, das jeder Mißgunst und jedes Mißtrauens bar war. Wenn auch das Verhältnis zwischen den Brüdern selbst noch freundlich genug war, um eine Fortsetzung erwarten zu lassen, vertraute doch Ernst offenbar nicht allzu fest auf eine solche zwischen den beiderseitigen Söhnen, was ja, wie wir sahen, wohl der Hauptbeweggrund seiner Teilungsforderung war. Und nun trotz dieses Mißtrauens diese Teilung! — Welcher Widerspruch, welche Inkonsequenz lag in solchem Handeln! —

Die Absicht, auch nach außen hin durch die Grundsätze der Teilung den Eindruck der Einheit zu wahren, wurde wohl im allgemeinen erreicht, doch es war nur natürlich, daß zwei Länder, die durch ewige innere Streitig-

[1]) Sehr brauchbar ist: A. Becher: Darst. der Gebietsveränderungen in den Ländern Sachsens und Thüringens vom 12. Jahrhundert bis heute. Berlin 1888 b. Reimer.

keiten ihr freundliches Verhältnis untergruben, nicht wie früher auch in auswärtigen Dingen „wie ein Mann“ zu einander stehen konnten.

Es ist nun kaum zu verkennen, daß die Teile so zugeschnitten worden waren, wie es Ernsts Wunsche entsprach. Schon oben wurde erwähnt, daß sein Sinn nach Meißen stand, nach dem angestammten Markgrafentum, in dem sein Geschlecht seit fast 400 Jahren saß. Mit ihm war das Gebiet des Herzogtums Sachsens samt der Kurwürde seit deren Erwerbung verbunden und bildete mit ihm ein geschlossenes Ganze. Das Herzogtum Sachsen hätte die beiden Meißner Hälften miteinander verbunden, während sie später ja tatsächlich vollständig von einander getrennt wurden. — Dem Meißner Teile war sowohl Dresden wie auch mit gutem Grund die immer mehr aufblühende Handelsstadt Leipzig zugeteilt worden. Er hatte das längste und wertvollste Stück der Elbe, auch bessere und wichtigere Landstraßen als der thüringische Teil, durch sein Gebiet vor allem ging der starke Verkehr von Osten nach Westen. Diese Vorzüge, die teilweise, wie gesagt, eine Bevorzugung waren, sind unverkennbar. Allerdings umfaßte der thüringische Teil mit 70 Städten 14 mehr als der Meißner. Fabricius (a.a.O.) sagt, Meißen habe „pauciora loca“ und „nulla pecunia“, Thüringen aber vielmehr Städte besessen, besonders aber auch „insuper grandis pecunia“. Fabricius meint damit nun nicht etwa, daß Thüringen an sich reicher gewesen sei als Meißen, was ja den Verhältnissen nicht entsprechen würde. — Wir haben absichtlich einen Artikel des Vertrages bis jetzt unbesprochen gelassen, der diese Bemerkung des Fabricius erklären wird.

Die Teilung war, wie Kurfürst Ernst selbst sagt,[1])

[1]) Im Vertrage selbst.

von der dazu verordneten Kommission „an Nutzung und Macht für gleich angesehen worden." Nicht ebenso aber vom Kurfürsten und seinem obersten Berater. Aus oben genannten Gründen schien ihnen der Meißner Teil doch begehrenswerter als der andere, und die Gefahr war groß, daß Albrecht, trotzdem man auch Torgau förmlich gewaltsam von dem Meißner Teile gerissen und dem thüringischen als Lockmittel zugeteilt hatte, doch vielleicht Meißen wählen würde. War vielleicht schon ein Gerücht von dieser Absicht bis zum Dresdner Hofe gedrungen?

So erscheint im Vertrage die Bestimmung, die noch vor dessen Unterzeichnung zu einem Gebrechen und Schiedsgericht zwischen den Brüdern führte. Sie lautet:

Und wiewohl die Teilung von denen, so wir dazu verordnet, auf beiden Teilen an Nutzung und Macht für gleich angesehen, so haben wir bei uns selbst erwogen und angesehen „die Gelegenheit des Teiles zu Meißen, die Ehre und Würde, in demselben Teile begriffen, Vermögen der Grafen, Herren, Ritter, Knechte und der Städte, den Gebau auf den Schlössern, das als viel einträglicher als auf dem Teile zu Weimar ist, und sonderlich die Gelegenheit zu dem Fürstentum zu Sachsen, weshalb wir denselbigen Teil viel würdiger denn den anderen in unserm Gemüte achten", — deshalb also soll der, der den Teil Meißen wählen wird, dem anderen 100 000 fl. in 4 jährlichen Raten zahlen, und auf diese Summe bis zur Bezahlung Versicherung geben. — So hoffte man mit einem Schlage die Wahl Meißens durch Albrecht unmöglich zu machen. Denn 125 000 fl. (25 000 für die Wahl und 100 000 für Meißen), die Albrecht hätte auf sich nehmen müssen, waren nach damaligem Geldwert eine ungeheure Summe. Wählte er aber nun Thüringen, so erhielt er noch 75 000 fl. heraus — also ein Unterschied von 200 000 fl.!

Albrechts Verstimmung mußte um so größer und gerechtfertigter sein, als er die Absicht merkte und seines Bruders Eigenmächtigkeit hinter der Ansicht der Komission nicht als berechtigt und brüderlich anerkennen konnte. Er sprach es offen aus, daß er Hugold von Schleinitz als den Urheber auch dieses neuen Schlages erkannt hatte. Eine von den Anklagen, die der Herzog später öffentlich gegen Schleinitz erhebt, ist die, daß er es gewesen sei, der seinen Bruder dazu vermocht habe, die ungeheure Summe auf den Meißner Teil zu legen, „was Albrecht und seinen Kindern ein unverwindlicher Schaden wäre.“ [1])

Albrecht war nicht gewillt, diese Härte schweigend zu ertragen. Er forderte einen schiedsrichterlichen Spruch, ob der Kurfürst berechtigt sei, diese Bestimmung zu treffen. Wir kennen nicht die Namen der Schiedsrichter, die im September 1485 ihren Spruch abgaben: [2])

„Uff dy Irrunge / so der uffgesatzten hundert tawsend golden / so unsser gnedigster herr herzog Ernst uff den eynen teil dem andern zu geben gesatzt, zwuschen ewer beiden gnaden vorhanden sint, unde dy uff uns zu recht zu erkennen gesatzt / Erkennen unde sprechen wir zu recht / das unssern gn.sten herrn herzog Ernst von recht zustet / das seyn gnade eyn tzymlich somme geldes daruff setzen magk etzliche stuck halben in seynn gnade gesetz aussgedruckt / die uff eyn teil fortreglich denn uff dem andern unde nicht fugksam zu teilen sint.“

Des Kurfürsten Berechtigung wurde also rechtlich anerkannt. Wohl aber wird er von den Räten auf die Härte der Bestimmung aufmerksam gemacht worden sein,

---

[1]) Siehe das Gebrechen zwischen A. u. Schl. bei Langenn.

[2]) Dresden H. St. A.: „Erbsonderung usw.“ f. 170.

und man wird ihm eine Milderung eindringlich angeraten haben. Als Frucht dieser Mahnungen erscheint auch unter dem 4. Oktober eine Änderung des besprochenen Artikels.[1]) Ernst sagt darin: „Nachdem Albrecht an der aufgesatzten Summe Mißfallen und Beschwerung gehabt und gemeint habe, daß Ernst eine solche nicht daraufsetzen dürfe, was aber dessen Meinung gewesen sei, wodurch sie zu ferneren Reden und Händeln gekommen seien, seien sie durch ihrer beider Räte dahin vereinigt worden, daß Ernst nur 50000 fl. darauf setzen möchte, was er aber mehr darauf zu setzen gemeint, daß solle er an Schlössern, Städten, Land und Leuten tun. — Er ließe also demgemäß 50000 fl. an Geld darauf stehen, die mit dem Amt, dem Rat und gemeiner Stadt Leipzig versichert werden, und zahlbar sein sollten, zur Hälfte ein Jahr, zur anderen zwei Jahre nach dem Tage, an dem Albrecht wählen wird." — Betreffs des Stück Landes für die anderen 50000 fl. war offenbar von Albrechts Seite ein Vorschlag gemacht worden, Fabricius läßt das durchblicken; und in der genannten Abänderung heißt es: Kurfürst Ernst sei „damit einverstanden", — daß Amt und Stadt Jena mit aller Ein- und Zugehörung, außer dem Dorf und Gericht zu Kunitz mit den obersten und niedersten Halsgerichten, Zinsen, Geschossen, Weinwachs, Kelterhause, und Kellereien und allem andern, mit der Deutschen Herren und Klosterhöfen und ihren Diensten zu Zwätzen und Porsendorf von Meißen zu Thüringen geschlagen wird. —

Nun war auf Jena 6000 fl. Versatzung; mit Bezug hierauf bekennt Ernst am 9. November,[2]) daß der zu-

[1]) Dresden H. St. A.: Orig. 8584.

[2]) Dresden Kgl. Bibl K. 81. Dasselbe in Weimar. E. G. A. Reg. D. 464.

künftige Inhaber des Meißner Teiles, der eigentlich 23193 fl., „uberley Versatzung" vom gemeinen Gute nehmen sollte, nun nur noch Anrecht auf 17193 fl. habe, da mit der Abgabe Jenas an Thüringen 6000 fl. Versatzung weniger auf dem Meißner Teile lagen. —

Die besprochene Bestimmung des Teilungsvertrages war ein Grund zur Mißstimmung zwischen den Brüdern gewesen; wurde sie auch abgeändert, so erkannte doch Albrecht recht gut, in welcher Weise das ganze Geschäft der Teilung gehandhabt worden war, — daß auf der einen Seite krasser Eigennutz, auf der andern Leichtfertigkeit die Feder geführt hatten. — Schon die Angaben, die dem Teilungsgeschäfte zu Grunde gelegt worden waren, waren unvollständig und unzuverlässig. Denn die Feststellung der einzelnen Erträge fußte nicht auf Durchschnittsberechnungen, sondern auf einseitig benutztem, beliebigem Material der nächsten Vergangenheit. So ergaben sich natürlich sehr bald große Fehlbeträge, die zu Klagen und Ersatzansprüchen führten. Dies alles spricht nicht für den weiten Blick der Fürsten und ihrer Ratgeber.[1]) — Andere Artikel bargen infolge dieses Mangels an Gründlichkeit den Keim der Zwietracht in sich. So war es mit den Bestimmungen über das in Gemeinschaft Bleibende an Ländern, Bergwerksnutzungen, Forderungen, Schulden. Sie waren so ganz allgemein gehalten, daß jeder sie nach seinem Vorteile deuten konnte. Die genauere Regelung war sicherlich einer späteren Zeit vorbehalten worden, doch eben darin lag ja, wie sich zeigte, die große Gefahr für die Zukunft. Eine arge Quelle langen Streites war der Artikel über die doppelte Lehnsherrlichkeit, — über die Güter, die im anderen Teile

---

[1]) S. Burkhardt, Ernest. Landtagsakten. Einleit. S. I.

lagen als das Stammgut des namentlich aufgeführten Besitzers. Diese nicht namentlich aufgeführten Besitzungen sollten nach dem Vertrage von dem Fürsten zu Lehen gehen, in dessen Teile sie lagen. Nun waren aber im Vertrage andererseits einige Geschlechter, wie z. B. die Herren von Sebich „mit allen ihren Gütern" zu einem Teile geschlagen. Durch diese sich widersprechenden Bestimmungen entstand natürlich Verwirrung. Oder ein Amt war „mit allen Zugehörungen, wie vor alters gewest", zu einem Teile geschlagen, hatte aber „seit alters" irgendwelche Zinsen oder Dienste in ein anderes Amt zu leisten, das nun im anderen Teile lag. Wie ließ sich nun das „mit allen seinen Zugehörungen" und das „von alters her" vereinigen? — Und ebenso wie mit ganzen Ämtern ging es mit einzelnen Städten und Gütern, die in einem Teile lagen, aber Ämtern des andern dienst-, gerichts- oder zinspflichtig gewesen waren. — Oft entstand sogar Streit darüber, in welches Amt dieses oder jenes Dorf überhaupt gehört hatte, so verworren lagen oft diese Lehnsverhältnisse. Die Geschlechter von Heilingen und Hopfgarten waren in der Teilung überhaupt vergessen worden. Es stellte sich später auch hier und da heraus, daß die eine oder andere Nutzung oder Versatzung zu hoch oder zu niedrig angegeben war; andere Nutzungen, die so wie so zu einem Teile gehörten, waren ihm außerdem noch als Sondernutzung angerechnet worden. Durch solche Ungerechtigkeiten fühlte sich der Eine oder Andere natürlich benachteiligt. Welch lange Streitigkeiten später um wenige Gulden, die sich bei etwas gutem Willen und Entgegenkommen vermeiden ließen, die aber eben schon dadurch von Anfang an unmöglich gemacht worden wären, wenn man die Teilung etwas gründlicher durchdacht und klarer abgefaßt hätte!

Vorstehende kurze Hinweise auf strittige und unklare Punkte mögen hier genügen; später bei der Darstellung der verschiedenen „Zusprüche und Schiede" wird ausführlicher darauf eingegangen werden müssen.

Herzog Albrecht hatte also am 27. August die Teilzettel erhalten, und hatte nun dieselbe Zeit von 9 Wochen, sich nach genauer Prüfung für seinen Teil zu entscheiden. Nach welchem Teil ihm der Sinn gestanden hatte, konnte nach dem heftigen Widerspruch gegen die Belastung des Meißner Teils mit den 100000 fl. nicht zweifelhaft bleiben. Das mußte berechtigtes Erstaunen erregen; kannte man doch seine große Vorliebe gerade für Torgau, wo er sich eben erst mit großem Interesse sein neues Schloß gebaut und den großen Teich angelegt hatte. Torgau, Dommitzsch, Düben und Schilda waren seit Februar 84 außerdem das Leibgedinge seiner Gemahlin Sidonie.[1]) Die starke Belastung des Meißner Teiles machte ihn aber zweifellos wieder schwankend; auch nach der Abänderung jenes Artikels handelte es sich noch um einen Unterschied von 100000 fl.

Der November kam heran; in den ersten Tagen desselben war der Termin der Wahl gekommen. Über den Verlauf des letzten Tages vor der Wahl und dieser selbst besitzen wir ein Schriftstück von größtem Interesse, das schon des öfteren genannte Protokoll der Wahlverhandlungen, das für die nächste Darstellung maßgebend sein wird.[2])

Die Erbteilung war ein für die wettinischen Länder so wichtiges Ereignis, daß man zur definitiven Entscheidung eine Zahl von Ständen „beschrieben" hatte.

---

[1]) Leibgedingsbrief im Orig. Weimar E. G. A. Orig. D. p. 21 Nr. 34 A.

[2]) Man verfolge die einzelnen Reden im Anhang.

Das Protokoll läßt über die Anzahl leider im Zweifel, alle sind es jedenfalls nicht gewesen; nur soviel ist gewiß, daß Vertreter der Städte nicht geladen waren; die Schrift spricht immer nur von Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft „in merklicher Anzahl".

Die Stände waren am 8. November in Leipzig eingetroffen. Nachdem sie zur Nacht am Hofe gegessen hatten, wurden sie, „die die Fürsten her beschrieben hatten" vom Obermarschall Hugold von Schleinitz für die 7. Stunde des nächsten Morgens wieder auf das Schloß geladen. Zur festgesetzten Zeit versammelten sie sich in des Kurfürsten „Stube", bis Herzog Albrecht erschien. Dieser hielt nun die für die Entwicklung der Teilung so bedeutsame Rede, auf die in ihren einzelnen Teilen bereits oben hingewiesen worden ist. Darauf begann man die Teilungszettel zu verlesen, bis man zu der Stelle kam, daß Sachsen von der Teilung ausgeschlossen sein sollte. Dazu ergriff Herzog Albrecht wieder das Wort. Er fühlte sich dadurch beschwert, da er in den alten Verbriefungen und in der goldenen Bulle nachgesehen, aber nirgends etwas gefunden habe, das ihn verpflichtete, Ernst Sachsen zuvor zu lassen. —

Dieser Widerspruch Albrechts kann uns nur in Verwunderung setzen. Die kurfürstliche Würde war ein Annexus des Herzogtums Sachsen, beide waren untrennbar miteinander verbunden. Das ist in der goldenen Bulle, auf die sich Albrecht ausdrücklich beruft, so klar ausgedrückt, daß er, wenn er nur sie verstehen wollte, nicht im Zweifel sein konnte. Außerdem war in der goldenen Bulle die Unteilbarkeit und Primogeniturerbfolge der Kurfürstentümer ausdrücklich festgesetzt (Kap. XXV).[1]

[1]) Die golde Bulle s. b. Lünig a. a. O. Pars gen. I. 1.

Die Sonderstellung des Herzogtumes Sachsen war ja auch bei allen bisher unternommenen Teilungen und bei andern Gelegenheiten betont und bestätigt worden.[1]) — Daß Herzog Albrecht sich der Aussichtslosigkeit und geringen Berechtigung seines Anspruches von vornherein bewußt war, zeigen die Worte, die er seinem Protest beifügt: „Wie dem allen sei, so habe ich das meinem Bruder heimgegeben und auf ihn gestellt; wie er es damit macht, also soll es gehalten werden!" Einigermaßen berechtigte Ansprüche pflegte Albrecht weniger leicht preis zu geben; wir werden sehen, daß dieser Verzicht auch trotzdem kein definitiver war.

Die erste Rede des Herzogs hatte förmlich wie eine Verteidigungsrede gegen Vorwürfe geklungen, und er gibt in den folgenden Worten auch gleich eine Erklärung dazu. — Sie bezieht sich auf die ganzen Verhandlungen zwischen den Brüdern von 1480 bis 1485. Gegen wen sich diese Erwiderung richtet, der Albrecht als den leichtsinnigen und ungebührlichen Urheber der Teilung unter die Leute getragen hatte, ist deutlich genug.

Nach Albrechts Rede wurde die Teilung zu Ende gelesen. — Da nahm der Herzog abermals das Wort und

---

[1]) So wurde Sachsen bei der Teilung von 1436 ausgenommen. Bei derjenigen von 1445 zw. Friedrich und Wilhelm opponierte letzterer gegen die Ausnahme Sachsens mit der Begründung, daß er nicht an die goldene Bulle gebunden sei, da er nicht in sie gewilligt habe. Damit gab er übrigens durch seine Begründung zu, daß die goldene Bulle tatsächlich Sachsens Sonderstellung ausspreche. Später gab er den Widerstand auf. — Es ist auch interessant, daß bei der sächs.-hess. Erbverbrüderung von 1431 Sachsen namentlich ausgenommen wurde, weil man „solches hinterwärtig dem Reiche zu verbrüdern nicht Macht hätte". Dasselbe geschah 1434. Erst Friedr. der Weise erhielt 1525 die ausdrückliche Genehmig. d. Kaisers, Sachsen in d. Erbverbrüderung mit einzubeziehen. (Nach Weiße. Sächs. Gesch.)

wendete sich mit bitteren Worten gegen die „Zerreißung und Vermengung" der Länder, vor allem „der schweren Nachbarschaft halben der Krone Böhmen, so ihr denn wohl wisset, in was Form wir gegeneinander sitzen, — und besorge anderen Unrat, der dadurch entstehen könnte, und wir zweifeln nicht, ihr werdet darein sehen, helfen und raten, dadurch das verwahrt werde!" — Wie klar erkannte also Herzog Albrecht die schweren Gefahren, die dem inneren wie dem äußeren Frieden der Länder drohten; sein männlicher Protest gegen diese Versündigung an den Interessen des Vaterlandes und seine Bitte an die Landschaft, als an die letzte Stütze, die dem Unheil vielleicht wehren konnte, dem er selbst machtlos gegenüber stand, berührt so ungemein wohltuend neben all dieser Verständnislosigkeit, Gleichgültigkeit und Eigennutz. —

Herzog Albrechts aufrichtige Sorge um das wahre Wohl der Länder und seine hier bewiesene Auffassung der Teilung beleuchtet trefflich eine Stelle aus seinen späteren Anklagen gegen Schleinitz, der „den Kurfürsten zur Teilung beredet habe". Er habe „die Lande dermaßen voneinander gerissen, daß ich in Sorgen bin, beiden Teilen zu künftigen Zeiten viel Irrtum und Schaden bringen werde; denn unser aller Landen wäre nichts nützlicher gewesen, denn daß sie für einen Mann gestanden wären in diesen schweren Läuften, die uns sind, und ist nichts schädlicher gewesen, als in der Gestalt sie zu zerreißen; wiewohl er mich unter die Leute getragen hat, als sei ich die Ursache zur Teilung und habe in meinen Bruder dahin gedrungen, daß er sich mit mir teilen mußte". Sehr bezeichnend ist auch folgende Äußerung: „Es stand auch eine Weile darauf, daß ich sollte geteilt haben, da wurde scherzweise in Torgau davon geredet, man sollte die Lande so teilen wie jetzt; da wurde

von ihm geäußert, falls ihnen das dermaßen geschehen sollte, so wäre es ein Verderben der Lande. Da aber die Teilung meinem Bruder zufiel und er (Schleinitz) sie zu machen hatte, da war es das Beste; aus welchem Grunde, ist wohl zu bedenken. Ich fürchte, es sei mehr Krieg gesucht als Friede!" –

Den Kurfürsten freilich hatten die Worte seines beherzten Bruders empfindlich getroffen, und er antwortete unverzüglich in gereiztem Tone. Länger als 1 Stunde besprach er sich mit seinem Obermarschall und ließ dann durch diesen seine Erwiderung auf seines Bruders Reden tun. Er bestätigte zunächst die Erzählung Albrechts von ihrer bisherigen brüderlichen Einigkeit und teilte seine Hoffnung auf deren Fortsetzung. Mit Sachsen möchte er es dabei bleiben lassen, wie es ihm Albrecht ja anheimgestellt habe.[1]) Auf seines Bruders Bitte an die Stände, die Teilung zu ändern, ließ er erwidern, daß, wenn Albrecht die Teilung gemacht hätte, er gegen die Art der Teilung keine Einrede gehabt haben würde. Darum wollte auch er nichts geändert haben, und zweifelte nicht, — „es sei aufs gleichste und brüderlichste gemacht!" — Herzog Albrecht mußte die Nutzlosigkeit seiner Bemühungen einsehen und antwortete in der letzten Rede dieses Tages mit den prächtigen Worten eines edlen, von der Bedeutung des Augenblicks durchdrungenen und sie würdigenden Fürsten, der nur das Wohl von Land, Leuten und Kindern im Herzen hat! — Darauf bat Herzog Albrecht die anwesenden Stände, ihm zu einem Teile zu raten. Sie erklärten aber, ihm keinen Rat geben zu können, da sie die „Nutzung oder Aufhebung" nicht genügend kennten.

---

[1]) Albrechts Verzicht war freilich nur ein vorläufiger, in der Folgezeit machte er seinen Anspruch wieder geltend. (S. S. 99.)

Der Tag verging nun unter Beratungen und Verhandlungen. — Am nächsten Tage, Donnerstag, den 10. November, nachmittags 2 Uhr, wurden die Prälaten, Grafen und Ritterschaft wieder in die Stube gerufen, um bei dem Wahlakt zugegen zu sein. Und nun verkündigte Herzog A. das Ergebnis seiner Wahl — sie war auf Meißen gefallen; dem Bruder aber überantwortete er den Thüringischen Teil, und wünschte ihm „viel Glückes und Heiles dazu".

Kurfürst Ernst und Hugold von Schleinitz mußten sehen, wie das, was Schleinitz „mit arger List und Gefährde"[1]) so klug hatte abwenden wollen, nun trotz allem eingetreten war — Meißen war für Kurfürst Ernst verloren, und der Obermarschall selbst war in Albrechts Teil gefallen und mußte seinen größten Feind als seinen rechten Landesfürsten anerkennen.

Die Gründe, die Albrecht veranlassen konnten, trotz der Belastung des Meißner Teiles diesen zu küren, sind schon oben angedeutet worden. Die „Ehre und Würde, in demselben Teile begriffen", weil Meißen nun einmal das Stammland war, seine günstigere, geschlossenere Lage im Gegensatz zu Thüringen, die in vielen Beziehungen besseren Handelsbedingungen, die größere Anzahl wichtiger Städte, (wenn Meißen ja auch in der Gesamtzahl der Orte hinter Thüringen zurückstand), und manches andere bestimmte Albrechts Entschluß. Der offenkundige Eifer, mit dem von der ernestinischen Seite der Besitz Meißens erstrebt wurde, mußte Albrecht ja an und für sich schon auf den Gedanken bringen, daß dieser Teil doch der begehrenswertere sein müsse. Und wäre er vielleicht anfangs gewillt gewesen, dem ihm bekannten Wunsche

[1]) Worte Albrechts aus seinem Gebrechen mit Schl.

des Bruders, Meißen zu erhalten, nicht entgegenzutreten, so mußte ihm doch die Behandlung des Teilungsgeschäftes durch den Kurfürsten, die er als unehrlich empfand, von jeder Rücksicht entbinden. Außerdem mag ein Beweggrund wohl nicht ohne Einfluß gewesen sein, — der Wunsch, die Intriguen, deren Opfer er werden sollte, gründlich zu zerstören. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, für wie unheilvoll Herzog Albrecht den großen Einfluß Schleinitzens auf den Kurfürsten hielt, und welche Anstrengungen er machte, ihn zu brechen. Nach aller bisherigen Erfolglosigkeit bot sich nun die Gelegenheit zu einem vollständigen Erfolge. Denn wenn Schleinitz an Albrecht fiel, und sein Lehnsmann war, mußte er aus Ernsts Diensten völlig ausscheiden, und der Kurfürst war von dem Einflusse dieses Mannes, freilich sehr gegen seinen Wunsch, befreit.[1])

Daß Kurfürst Ernst durch die Wahl seines Bruders im innersten getroffen und aufs bitterste enttäuscht wurde, ist natürlich. Leider haben wir keine näheren Berichte über die Aufnahme der Wahl durch ihn. Spalatin bestätigt aber den Schrecken und großen Verdruß des Kurfürsten.[2])

Die Unterzeichnung des Vertrags geschah am Tage nach der Wahl, am 11. November. Am selben Tage sagten beide Fürsten die Grafen, Herren, Ritterschaft und Mannen, desgleichen die Amtsleute, Städte und Einwohner des anderen Teils von ihrem Eide, Gelübde und Pflicht los und ledig, und wiesen sie an den Bruder als

---

[1]) Ersteres trat tatsächlich ein; von jetzt an erscheint Schl. in den wenigen Fällen seiner Erwähnung ohne den Titel „Obermarschall".

[2]) Spalatin: Vita Ernesti bei Mencken II p. 109.

an den nunmehrigen rechten Erbherren, doch „unbeschadet der Erbhuldigung und erblichen Verschreibung."[1])

Entsprechend den Abmachungen vom 17. Juni 1485 tat man noch etwas, um die Kluft, die sich zwischen den beiden Teilen aufgetan hatte, zu überbrücken. Als 1448 benachbarte Fürsten endlich einen Vergleich zwischen den feindlichen Brüdern Friedrich und Wilhelm zu stande gebracht hatten, suchte man diesem festen Bestand zu verleihen durch einen „ewigen Vertrag",[2]) in dem gegenseitige Hilfe und Rat in Krieg und Frieden zugesichert, der Rechtsgang bei Irrungen und Grenzstreitigkeiten genau festgesetzt, und schließlich Bestimmungen getroffen wurden über Erbhuldigung und Erbeinung untereinander und mit anderen Ländern, und über die Nachfolge für den Fall des Todes des einen Fürsten. — — Diesen Vertrag von 1448 nahm man jetzt zur Grundlage eines neuen, ergänzte ihn aber in mehreren Punkten nach den eigenen Erfahrungen.[3]) Die Einleitung ist sehr interessant: „Nach-

[1]) Weimar E. G. A. Orig. 8589 a. Abschriften in der Dresdner Kgl. Bibliothek.

[2]) 11. Sept. 1448. Gedruckt bei Lünig T. R. A. P. spec. cont. 2.

[3]) Dresden H. St. A. „Erbsonderungen usw." fol. 158—177. Das Vorhandene ist der von Kurf. E. und seinen Räten gefertigte Entwurf. Herzog A. hat auf kleinen Zetteln, die mit Siegellack zu den einzelnen Artikeln geklebt sind, seine Änderungswünsche angegeben. Die Originale der Ausführung haben wir weder in Dresden noch in Weimar gefunden.

Die genaue Zeit der Unterzeichnung ist nicht festzustellen. Mit einem Briefe vom 9. Dez. schickt der Kurf. die Kopien an A. Am 14. Dez. wird Dr. Pack von A. als zur „Erbeinung Verordneter" angegeben. Es kam aber noch nicht gleich zur Erledigung. Schließlich wurde ausgemacht, daß man die Verhandlungen beim Zusammentreffen zum Reichstage beenden wollte, (Brief A.s v. 5. Jan. 86). Von da an fehlen weitere Erwähnungen dieser Frage. Die Erledigung ist also wohl zw. Febr. und April 86 zu setzen.

dem vor Zeiten Friedrich und Wilhelm ihrer Erbteilung halber durch böse Verführung und Anleitung unter einander irrig geworden, und dadurch sie selbst, ihre Lande und Leute zu Unwillen, großem Aufruhr und schweren Kriegen gekommen seien, sie und die Lande in große Verderblichkeit und Verwüstung gefallen seien, aber nach ergangenem Schaden durch einige ihrer Freunde und Untertanen wieder zu freundlicher Vereinigung gebracht seien, darnach auch redlichen Sinnes neue brüderliche Verschreibung, Verständigung, Einung und Vertrag ergangen sei, wodurch sie und ihre Lande fürder in brüderlicher Einigkeit und Frieden geblieben und damit in Macht, Furcht, gutem Wesen und Gedeihen sichtlich gewachsen seien," — aus dieser Erkenntnis heraus bekennen Ernst und Albrecht, daß sie wohlbedacht und aus merklichen guten Ursachen alle ihre Länder, ausgenommen Herzogtum und Kurfürstentum Sachsen aufs brüderlichste, freundlichste, gleichste, aufrichtigste und unverdächtlichste geerbteilt haben, wobei Ernst Weimar,[1]) und Albrecht Meißen,[1]) zugefallen ist. — Und um nun nach der Erbteilung unter sich jegliche Irrung, Unwillen und Übel, wie sie Friedrich und Wilhelm und ihren Ländern so verderblich gewesen, vorsichtig zu vermeiden und zuvorzukommen, auch auf daß beide und ihre Erben in Zukunft ewig in brüderlichem, freundlichem Stande, Liebe, Einigkeit und gutem Wesen, Furcht, Ansehen und Gedeihen mit Gottes Hilfe unverrückt bei einander sitzen, so haben sie sich in redlichem guten Willen, nach langer Vorberatung einiger Freunde, geheimer Räte und lieben Getreuen „mit allem ihrem

---

[1]) Die Ortsnamen sind erst später in die dafür freigelassenen Stellen eingesetzt. Der Vertrag war also schon vor dem 11. Nov. im Entwurf fertig.

geteilten und noch ungeteiltem Besitze wieder brüderlich zusammengegeben, und sich für sich und ihre Erben ewig und erblich vereint und verbunden wie folgt: Zunächst folgt das Versprechen gegenseitiger moralischer und tätiger Hilfe und Rates, wo sie auch immer verlangt werden, andererseits aber auch das der Nichteinmischung des Einen in des Anderen Angelegenheiten. Muß der Eine etwas wiederkäuflich oder erblich versetzen oder verkaufen —, so soll er es erst dem Andern anbieten, erst dann seinen Untertanen, niemals aber Auswärtigen, vor allem nicht Böhmen. Keiner soll je des andern Feind oder Befehder werden. — Dann folgen genaue Bestimmungen für den Fall, daß sie „Spruch oder Schuld" gegen einander haben. Es wird später öfter auf sie hinzuweisen sein, wenn sie in praxi zur Anwendung kommen. Neu sind Festsetzungen über die Austragung von Streitigkeiten zwischen Mannen und Leuten des einen Teils gegen solche des andern. Für fromme Stiftungen wird die Höchstsumme auf 1000 fl. angegeben. Für den Fall des kinderlosen Aussterbens einer Linie und den Anfall ihres Teiles an den andern werden Bestimmungen betreffs der Schulden, Leibgedinge hinterlassenen Töchter usw. getroffen. Die Erbhuldigung und Verbrüderung mit Hessen und die Verbrüderung mit Brandenburg von 1457 soll erneuert werden. Amtsleute und Städte sollen darauf vereidigt werden, die Straßen ernstlich zu bestellen und sicher zu halten zum Schutze der Kaufleute, die Fürsten aber wollen sich gegenseitig gegen Räuber und Beschädiger helfen. Die Kompetenz der nun getrennten Hofgerichte soll sich nicht auf Sachen erstrecken, die schon vor der Teilung anhängig gemacht worden sind. Der letzte Artikel endlich enthält eine Versicherung für den Fall, daß einer der beiden Fürsten in einer Irrung mit dem anderen sich dem Spruche der ein-

gesetzten vier Richter und des Obmannes nicht fügen will. Und zwar sollen, ist es Ernst, — Torgau, Grimma und Plauen,[1]) — ist es Albrecht, — Leipzig, Dresden und Pegau,[1]) so lange sich zum andern Teile halten, bis ihr eigener Herr gehorsam ist. — Zur stärkeren Befestigung dieses erblichen und ewigen Bündnisses wollen sie sich neue Erbhuldigung leisten lassen. Ausgenommen aus dieser brüderlichen Verschreibung soll nur sein der Papst, die römische Kirche und der Kaiser. — Daß sie alle diese Artikel halten, und so oft das nötig werden sollte, unweigerlich erneuern wollen, hat jeder Bruder dem andern in die Hand gelobt, getreulich für sich und seine Erben und haben sie miteinander zu Gott und den Heiligen geschworen.

---

[1]) Ortsnamen später eingefügt. S. o.

III.

Der letzte Schritt auf dem einmal eingeschlagenen Wege zur Trennung war nun getan. Die Brüder nahmen Abschied von einander; jeder ging zu seinem Teile, sicherlich mit dem besten Willen zum Frieden, aber jeder doch mit einem Stachel im Herzen. Die Erkenntnisse, Ereignisse und Enttäuschungen der letzten Zeit waren zu stark und zu bitter für beide gewesen, als daß sie nicht Animosität und Mißtrauen zu einer nie wieder zu überbrückenden Kluft werden ließen.

Die nächste Zeit wurde ausgefüllt durch die Regelung der verschiedensten Verpflichtungen und die Ausführung der festgesetzten Bestimmungen. So wurde festgestellt, daß nach den Verzeichnissen der Einnahmen und Ausgaben Kurfürst Ernst seinem Bruder noch 21712 fl., Herzog Albrecht seinem Bruder noch 11532 fl. schuldig sei.[1] Am 26. November 1485 bekennen Ernst und Albrecht je in einer Urkunde,[2] daß, die Hälfte (12500 fl.) der Wahlsumme hinzugerechnet, Albrecht an Ernst also noch 2240 fl. zu bezahlen habe.[3] Im Vertrag war ferner gefordert, daß der zukünftige Besitzer des Meißner Teiles eine Ver-

[1] Verzeichnisse im Dresdner und Weim. Archiv.

[2] Von E.s Seite Abschrift in Dresden. V. A. s. Seite Original in Weimar.

[3] Quittung darüber vom 11. Nov. 1486 aus Torgau in Dresden H. St. A. Orig. 8652.

sicherung für die daraufstehenden 50000 fl. geben solle. Dementsprechend ordnet Herzog Albrecht in einer Urkunde vom 18. November 1485[1]) an, daß, sobald er mit der Bezahlung der ersten oder zweiten 25000 fl. säumig sein sollte, sich Rat und Stadt Leipzig bei der ersten Anforderung mit allen Gefällen zu Ernst halten und mit der fälligen Summe gewärtig sein sollen, bis die Bezahlung geschehen ist. Dasselbe geloben in einer Urkunde vom gleichen Tage Johann Preußer (Dr.) Hauptmann zu Leipzig, Bürgermeister und 3 Räte für die ganze Gemeinde Leipzig.[2]) — Herzog Albrecht bekennt ferner am 20. November ausdrücklich, daß er als der Herr Meißens seiner Mutter jährlich 1333 β und Katharina von Thüringen 150 fl. zu geben habe.[3]) — Ferner bekennt er, daß, nachdem die Hälfte der Wahlsumme für andere Schulden berechnet sei,[4]) er nur noch 12500 fl. davon an Ernst schuldig sei und verspricht sie am 11. November 1487 zu bezahlen. Als „rechte Bürgen und Selbstschuldner" nennt er „seine Räte" Gebhard, Ernst und Volrat von Mansfeld und deren Erben, welche selbst mit ihren Siegeln bestätigen, daß sie mit ihrem Vermögen für die Bezahlung haften.[5]) — In einer weiteren Urkunde[6]) verspricht Herzog Albrecht, „bei seinen fürstlichen Würden und wahren Treuen", die Bestimmung betreffs der gleichen Teilung des Ungelds pünktlich einhalten zu wollen. Genaue Zählung des Vorrates

[1]) Weimar E. G. A.

[2]) Dresden Kgl. Bibl. Die Lossagung geschah, nachdem am 28. Mai 1488 Friedrich und Johann den Rest erhalten hatten. Orig. im Dresdner Archiv.

[3]) Weimar E. G. A. Orig. u. Abschr. auch in Dresden.

[4]) Siehe oben S. 82 Anm. 3.

[5]) Weimar E. G. A. Die Bezahlung geschah erst am 19. Novbr. 1487. Quittung i. Orig. 8716 zu Dresden H. St. A.

[6]) Abschriften in Dresden und Weimar.

an Vieh, Getreide und anderem, vor allem auch an „Büchsenzeug", wurde in den Ämtern vorgenommen, und ausführliche Verzeichnisse über seine Teilung sind uns in Menge erhalten. —

Die Fürsten ließen sich nun in ihren Teilen von neuem Huldigung tun. Vom 16. Dezember 1485 an bis zur Mitte des Jahres 1486 finden sich in beiden Teilen die Aufforderungen der betreffenden Landesherren an die einzelnen Landesstände, den Verweisbrief des ausgeschiedenen Fürsten entgegenzunehmen und dem eigenen Herrn zu huldigen. Ämterweise werden die Stände zu einem bestimmten Tage in irgend eine Stadt beschrieben. Zuerst werden stets die Schriftsässigen, dann die Mannen, „denen der Amtmann pfleget zu schreiben", und zuletzt die Städte des Amtes genannt. Die Huldigung bestand in dem Gelübde sich nun an den Landesherren und seine Erben zu halten, seines Winkes gewärtig zu sein, sein Bestes zu wahren, Schaden zu verhüten nach ihrem bestem Vermögen und alles das zu tun, was ein rechter Lehensmann gegen seinen natürlichen Herrn und Landesfürsten zu tun schuldig ist," — „so mir Gott helfe und die Heiligen!"[1] — Die Städte schickten zu der Verpflichtung, die übrigens nur durch einen fürstlichen Beamten geschah, 5 Verordnete.[2]

Sogleich nach der Trennung der beiden Fürsten beginnt ein ausgedehnter Briefwechsel zwischen ihnen, der fast vollständig erhalten ist und uns einen klaren Blick in das jetzige Verhältnis der Brüder und in die Anfänge der nun sich entwickelnden Streitigkeiten gestattet. Bereits

---

[1]) A. hatte Ernst um die Zusendung der Huldigungsformel gebeten und diese auch erhalten (mit einem Briefe vom Dezember).

[2]) Die Huldigungsbriefe in den Archiven zu Dresden und Weimar.

vom 20. Nov. 1485 findet sich ein Brief Ernsts,[1]) der einen strittigen Punkt enthält; in einem Briefe vom 9. Dezember[1]) sind es schon mehrere. Es handelt sich um 5500 fl., die Ernst mehr ausgegeben haben will und nun von Albrecht zurückfordert, weiter verlangt er Verschreibungen über das Ungeld und die Wahlsumme. Er selbst will solche geben über das Ungeld und das Erbrecht zu Sachsen. Bald kommen neue hinzu; Ernst fordert nun auch besondere Versicherungen betreffs des von Albrecht zu zahlenden Jahrgelds an ihre Mutter und Katharina zu Thüringen, ferner Wiedererstattung von Geld „aus dem Lande zu Sachsen", das Ernst zu ihrer beider Unterhaltung gebraucht hatte, ca. 700 fl. an Zinsen und Abgaben, die Albrecht rechtswidrig im Amt Torgau eingenommen hatte u. a. m. — Über diese und andere strittige Fragen, oft um wenige Gulden, geht nun der Briefwechsel herüber und hinüber, ohne zu einem Ziele zu führen. Anfangs ist der Briefton freundlich und entgegenkommend, Versprechungen und Beteuerungen guten Willens fehlen nie. Aber bald schon wird der Ton ungeduldiger und gereizt; und wieder ist es der Kurfürst, der es an Rücksicht und brüderlicher Gesinnung gegen den jüngeren Bruder zuerst fehlen läßt. Das zeigte sich vor allem bei der Frage des Silberkaufs.[2]) — Der Kurfürst hatte, wie

[1]) Dresden Kgl. Bibl.

[2]) Herzog Albrecht hatte schon früher immer die Vorteile des An- und Verkaufs des Silbers durch die fürstliche Kammer erkannt und betont. Zum Ankaufe waren aber oft bedeutende Barverläge nötig, deren Beschaffung schwierig war; das war ein Grund, daß der Kurfürst gegen den eigenen Silberkauf war. Das Haupthindernis war aber auch hier wieder Hugold von Schleinitz, und zwar aus eigennützigen Absichten. Er redete Ernst ein, wie wenig es sich schicke, wenn die Fürsten wie Kaufleute Handel trieben, und erlangte, daß ihm selbst der Silberkauf übertragen wurde. Als Albrecht endlich

Albrecht behauptet, ihm versprochen, diese Erwerbsquelle, deren Vorteile vordem Martin Römer und Heinrich von Starschädel, der Schwiegersohn Schleinitzens, genossen hatten, ihm allein zu lassen, damit er „dadurch sein Nutz und Frommen habe". In einem Briefe vom 12. Dezbr.[1]) übergeht nun Ernst dieses Versprechen einfach und bestimmt, da Albrecht ihm bis heute keinen Bescheid, wie er mündlich versprochen, gegeben habe, daß ihm, Ernst, die Zehnter Rechnung ablegen und die Hälfte bezahlen sollen. Zwei Tage später antwortet Albrecht;[1]) er leugnet, überhaupt mit Ernst über den Silberkauf wieder gesprochen zu haben, sondern nur mit Schleinitz, und habe sich bis zu ihrer nächsten Zusammenkunft bedenken wollen. Er erinnert Ernst an dessen Versprechen, daß ihm, Albrecht, der Silberkauf, nachdem er sich einmal in ihn geschickt, nicht wieder genommen werden solle, was ihm doch „Spott und Verkleinerung" erzeugen müsse. Und ihm möchte nicht von Ernsts Kanzler vorgeworfen werden, daß er sich ungebührlich gegen Ernst hierin halte. Von seiner Kindheit Tagen habe er es vermieden, gegen fremde Leute sich ungebührlich zu erzeigen, geschweige denn gegen seinen Bruder." Er bittet Ernst nochmals, vorläufig nichts zu verändern. — In seinem Antwortbriefe vom 27.[2]) bedauert dann Ernst sehr, daß sein Brief bei Albrecht Mißfallen erregt habe und fährt dann fort, „mag sein, daß

---

von dritter Seite darauf aufmerksam gemacht wurde, welche riesigen Einnahmen Schleinitz ohne der Fürsten Wissen durch den Silberkauf habe, bat er den Bruder, diesen selbst, allein oder mit Ernst gemeinsam, übernehmen zu dürfen. Schließlich hatte Ernst eingewilligt. — (Dies nach Langenn, a. a. O. S. 432 ff. und der Anklageschrift A.s gegen Schleinitz.)

[1]) Dresden H. St. A. Locat 8607 „etl. Briefe, so E. und A. mit einander gewechselt".

[2]) Dresden s. Anm. 1.

wir in unserm Tun nicht also wohlbedächtig, als wir gern wären und uns not wäre." Er könnte in dem betr. Briefe keinen Grund zur Mißstimmung Albrechts gegen ihn oder seinen Kanzler finden, — „nachdem wir keinen Brief unverhört, als euer Lieb weiß, ausgehen lassen, und wollten gar ungern, was euch beschweren oder zu nahe sein sollte, nachdem wir das gegen andere, noch viel mehr aber gegen euch, zu meiden geneigt". Dieses Eingeständnis Ernsts, oft nicht wohlbedächtig genug zu sein, ist für seine Charakteristik nicht unwesentlich. — Herzog Albrecht hatte aus diesem ersten gereizten Schriftwechsel schon seine Lehren gezogen und erkannte die darin liegenden Gefahren.

Dies spricht er in seiner Antwort vom 5. Januar 86 aus.[1]) Beim Lesen der Briefe Ernsts hat er daran gedacht, „daß die hochgeborenen Fürsten und Herren Friedrich und Wilhelm etwan nach gehabter Erbteilung durch lange Schriften, einander zugesandt, in merklichen Unwillen gegen einander geführt seien, derhalb er sich langer Schrift, Ernst zu tun, gerne enthalten hätte". Am liebsten hätte er sich durch mündliche Besprechung oder durch ihre beiderseitigen Räte mit Ernst vertragen. Er bittet also den Bruder, betreffs des Silberkaufs alles bis zur mündlichen Besprechung ruhn zu lassen. — Auch wisse er wohl, daß Ernst die ausgehenden Briefe anhöre, doch fasse er sie ja nicht alle in Worte, und er wolle es ihm nicht übel deuten, wenn er einmal einige Worte überhöre, die Albrecht beschwerten. Er versehe sich alles Guten und aller unverrückter brüderlicher Liebe, Treue und Förderung von Ernst, wie er selbst sie ja Ernst zu erzeigen immer geneigt sei. — Der Brief zeigt so ganz

---

[1]) Dresden s. S. 86, Anm. 1.

den edlen Charakter Albrechts, dessen höchster Wunsch, mit dem Bruder in voller Eintracht zu leben und um deswillen manches bittere Wort und Tun desselben zu entschuldigen, aus jeder Zeile spricht.[1])

Albrecht fühlte sich noch durch eine andere Forderung Ernsts gekränkt. Dieser wollte nicht damit zufrieden sein, daß Albrecht sich einfach der restierenden 12 500 fl. für die Wahl, und der Jahrgelder für Mutter und Muhme schuldig bekannte,[2]) sondern verlangte bestimmte Bürgen. Herzog Albrecht verwahrte sich nun ganz energisch dagegen, daß Ernst begehre, „über seine fürstlichen Würden und Treuen," bei denen er versprochen habe, Bürgen zu setzen.

Der Herzog drängte unablässig auf eine persönliche Aussprache. Am 8. Januar stellte er eine Werbung an Ernst für einige Räte aus, die er zu dem Bruder sandte.[3]) Sie sollten ihm nochmals erklären, seine brüderliche Bitte sei eine persönliche Zusammenkunft und Vereinigung, „damit brüderliche Liebe und guter Wille zwischen ihnen beiden desto besser stand hielte, wozu an ihm nichts mangeln sollte". Der Tag soll auf dem Schneeberge abgehalten werden, und beide sollen Doctores und gelehrte Leute zur event. rechtlichen Entscheidung mitbringen. — Es handelte sich vor allem um die Frage des Silberkaufs, ferner der Verschreibungen, der Nutzungen in Thüringen vor der Teilung u. a. — Leider lehnte Ernst trotzdem plötzlich sein persönliches Erscheinen ab, und ordnete Heinrich von Einsiedel und Heinrich von Star-

---

[1]) Dieser Briefwechsel ist als typ. Beispiel so ausführlich mitgeteilt.

[2]) S. o. S. 83 und 85.

[3]) Dresden H. St. A. „Erbsonderung usw.".

schädel an seiner Statt ab.[1]) Letzterer aber wurde von Albrecht in der ihn selbst am ersten betreffenden Streitfrage des Silberkaufes sehr mit Recht abgelehnt, und Ernst nochmals herzlich gebeten, doch selbst am 30. Januar auf dem Schneeberge zu erscheinen.

Leider aber vereitelte ein Ereignis zunächst die Erfüllung der aufrichtigen Wünsche Albrechts, — der „kaiserliche Tag". Anfang November waren die Brüder zu einem Reichstage nach Würzburg für Mitte Dezember geladen worden, Ende des Monats aber war der Tag nach Frankfurt verlegt und der Termin noch unbestimmt gelassen worden. Endlich am 27. Dezember wurden die Fürsten zum 20. Januar 86 nach Frankfurt bestellt, „mit einer kleinen Anzahl Volkes, da die Nahrung des schweren Jahres halben klein und teuer sei.[2])

Der Kurfürst scheint sich schon damals nicht ganz wohl befunden zu haben, denn am 25. Dez. 85 schreibt er an den Bruder: „Wenn wir aus Ursachen unsrer getanen Teilung nicht schuldig wären, von der kaiserlichen Majestät unsrer Regalia und Lehen zu empfangen, so gedächten wir dem Wesen nach gen Würzburg nicht zu ziehen, sondern die Hausbesuchung mit unsern „Räten und Machborten" zu bestellen.[3])

Die Brüder wollten nun zusammenreisen, und unterwegs alle die Fragen besprechen und entscheiden, die auf dem Schneeberge hatten beendigt werden sollen. Zu diesem Zwecke bat Albrecht, Ernst möge auf den Zug alle Register und Urkunden mitnehmen, die zu den Verhand-

---

[1]) Auch die Absage E.s zu diesem Tage setzt Albr. in seiner Anklage auf das Konto Schleinitzens, der eifrig des Kurfürsten Unwillen gegen Albr. genährt habe.

[2]) Die kaiserlichen Briefe in Dresden H. St. A.

[3]) Dresden H. St. A. „Etliche Briefe, so usw".

lungen nötig seien, Merkwürdigerweise reisten die Fürsten, die in Frankfurt für 250 Pferde Quartier bestellt hatten, schließlich doch getrennt und vereinigten sich erst, da Ernst durch das Hochwasser des Main aufgehalten wurde, am 26. Januar in Aschaffenburg, um am 28. zusammen in Frankfurt einzureiten.[1])

Auf dem Reichstage, auf dem die römische Königswahl Maximilians erfolgte, bestätigte Kaiser Friedrich III. die sächsische Erbteilung und Jedem besonders die Regalien und Länder, die ihm gebührten.[2]) In einer zweiten Urkunde bekannte er diese Bestätigung, und daß über ihre Reichslehen Verwilligungs- und Lehnsbrief ausgegangen sei. Daran schloß sich die Bestätigung und Erneuerung aller Privilegien usw.[3]) Am 14. April 1486 bestätigte auch König Maximilian die sächsischen Privilegien.[4])

Auf dem Reichstage fand auch eine bittere Feindschaft ihr Ende zwischen dem sächsischen Herrscherhaus und einem thüringischen Adelsgeschlechte, das einst soviel Unheil über ihr Vaterland gebracht hatte. Die Aussöhnung Friedrichs und Wilhelms im Jahre 1451 hatte endlich die Macht und den schlimmen Einfluß der Vitztume auf Wilhelm gebrochen, und sie mußten vor der Strafe der Fürsten unter Aufgabe aller ihrer Güter aus dem Lande fliehen. Trotz öfterer Abweisung hatten sie nicht aufgehört, ihre Ansprüche geltend zu machen, und den Vätern waren die Kinder hierin gefolgt. Am 7. März 86 bekennen nun Bischof Johann von Meißen und Hugold

---

[1]) Brief E.'s an A. v. 24. Jan. 86 aus Wertheim. Dresden H. St. A. Locat. 8607. „Handschreiben derer Kurf. u. Fürsten zu Sachsen ernest. Linie."

[2]) Dresden H. St. A. Orig. 8597. Dat. Frankfurt 24. Febr. 1486.

[3]) Orig. 8598.

[4]) Orig. 8605.

von Schleinitz in Frankfurt, daß sie „gütliche Handlung zwischen Ernst und Albrecht und Philipp von Vitztum erlangt haben", so daß die Brüder „nur aus gnädigem Willen" ihm 2500 fl. einmal, und für seine Lebenszeit jährlich noch 300 fl. zahlen wollen. Dagegen soll dieser und seine Schwester alle Briefe und Urkunden, auf die sie einen Anspruch gründen, ausliefern und vor einem Gericht Verzicht leisten; von dann an aber soll er wieder der Fürsten „Mann und Diener" bleiben.[1]) Am 23. Juni bestätigten Ernst und Albrecht dann diese Vereinbarung und erhöhten die einmalige Summe sogar auf 3000 fl.[2])

Herzog Albrechts Hoffnung, daß die Zusammenkunft mit dem Bruder und persönliche Aussprache zu einer Klärung und Beendigung der bestehenden Streitigkeiten führen würden, erfüllte sich nicht. Auch nicht eine von ihnen bleibt aus der langen Liste verschwunden, zu der die Streitpunkte bald nach der Rückkehr anwuchsen.

Ganz außerhalb aber des Rahmens der übrigen, da sie sich im Gegensatze zu den andern nicht direkt aus der Teilung ergab, fiel eine Forderung Albrechts, die in Form einer ganz gesonderten „Rechtssache"[3]) zwischen den Brüdern behandelt wurde. Dieses schriftliche Vorbringen der Forderung und die nun folgenden Reden und Gegenreden bildeten die Rechtsgrundlage, nach der die bestellten Richter dann entscheiden sollten. Der Rechtsgang war für alle Fälle vorgeschrieben in einer Instruktion für die Räte, „die Ernst und Albrecht gütlich oder rechtlich scheiden sollten".[3]) Bis zu 5000 fl. Forderung soll „Schuld

---

[1]) Orig. in Weimar E. G. A.

[2]) Dresden H. St. A. Loc. 8765 „allerh. Gebrechen zw. Friedrich und Wilhelm."

[3]) Dresden H. St. A. Rechtssache zwischen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht 1486.

und Antwort" den vier Richtern mündlich vorgetragen werden, so daß alles innerhalb 4 Wochen gütlich oder innerhalb 6 Wochen rechtlich entschieden ist. Ist aber das Streitobjekt mehr wert als 5000 fl., was hier der Fall war, so muß alles schriftlich vorgebracht werden, jede neue Antwort innerhalb 3 Wochen. Ist dann gütlicher Ausgleich unmöglich, so sollen die Richter innerhalb 6 Wochen den rechtlichen Spruch eröffnen.

In seiner ersten Anforderung schreibt Albrecht: Als Ernsts Söhne Ernst und Albrecht zu ihren Kirchenstellungen „gefordert, gehebt und bestat" seien, habe Ernst vom gemeinen Gute „ein merklich groß Geld" ihnen mitgegeben; Albrecht fordert nun von Ernst die Hälfte dieser Summe zurück, ebenso alles dessen, was Ernst aus dem gemeinen Gute auch sonst „zu seinem sundern Nutzen" ausgegeben habe und eingenommen habe, auf daß zwischen ihnen Gleichmäßigkeit herrsche. Albrecht behält sich vor, sein Ansinnen in Form einer rechten Forderung zu „mehren, verändern und bessern".

Kurfürst Ernst war über diese unvermutete, nach 8 bezw. 6 Jahren erst vorgebrachte Forderung aufs Höchste verstimmt, und, wie Albrecht ja vorausgesehen hatte, nicht geneigt, sie anzuerkennen. In seiner Antwort beginnt er mit der schon oben[1]) erwähnten Schilderung ihres herzlichen Verhältnisses seit dem Tode ihres Vaters, um den Bruder zu rühren. Er behauptet, was der eine vom andern für seine Kinder gefordert habe, sei dieser froh und bereit gewesen zu bewilligen, und habe das „ohne Ersatzanspruch, Vorbehalt und Bedingung" getan. Der Kurfürst führt nun im folgenden einen Fall an, in dem er seinerseits sich gegen Albrecht ebenso brüderlich

[1]) S. 11.

gezeigt habe, ohne jedweden Ersatz zu fordern: als 1471 König Georg von Böhmen gestorben war, sei Albrecht „von etlichen aus Böhmen" zu einem Zuge nach Prag ersucht worden mit dem Troste, er würde König werden. Da habe sich Ernst gefreut und, unangesehen der Gefahren aus dem drohenden Gegensatze zwischen Böhmen-Ungarn und Sachsen, habe er Albrecht zu Ostern mit großem Heere ausgestattet, und Pfingsten nochmals 1400 Pferde mit großer Wagenburg und großer Zahl Trabanten nachgeschickt. — Die Ausstattung von Ernsts Söhnen sei mit Albrechts Rate und Bewilligung geschehen, und es könne ihm ebenso wie in Böhmen auch in Magdeburg nicht gleichgiltig sein, wer dort regierte. Dazu kam noch, daß der Widerstand Erfurts gegen die Wahl Albrechts, des jüngeren Sohnes Ernst, zum Provisor des Eichfeldes der Anlaß zum Streite mit der Stadt wurde, den diese mit einer großen Summe und einer jährlichen Rente schlichten mußte, die viel größer seien als der Aufwand für Ernsts Sohn gewesen war. Auch die Wahl Albrechts zum Erzbischof von Mainz habe großen moralischen Nutzen für Sachsen gehabt, der nicht verachtet werden dürfe.

Es ist zweifellos, daß Ernsts Antwort sehr berechtigt, und die Einwürfe ganz den Tatsachen entsprechend waren. — Albrecht freilich wollte das nicht zugestehen. Vor allem war ihm der Vergleich mit dem Zug nach Böhmen höchlich unbequem; er leugnet denn auch in seiner Gegenrede die ihm von Ernst für diesen Zug untergelegte Absicht. Als der Lehnträger aller ihrer böhmischen Lehen[2]) sei er von den Herren der Krone nach Prag gefordert worden, damit sie bei ihrer freien Wahl bleiben und den

---

[2]) 1459 im Egerer Vertrage mit Georg v. Böhmen war A. ausdrücklich zum böhmischen Lehensträger bestimmt worden.

wählen könnten, der den beiden sächsischen Fürsten genehm sei. Wohl sei wahr, daß „zu ihm allerlei Rede getragen worden sei; und hätte er auf Ernst und sich, ihre Lande und Leute etzliche Beschwerung laden wollen, das doch seines Gemütes nicht gewesen sei, so wisse noch niemand, was mit der Wahl geworden wäre!“ — Durch die Wahl Wladislaus' zum Könige von Böhmen, die doch durch den Zug mit erreicht worden sei, hätten sie doch beide und ihre Länder Vorteil gehabt, da der König ja vorher die Haltung des Bündnisses mit Sachsen habe geloben müssen.

Albrecht leugnet also jeden persönlichen Zweck des Zuges nach Böhmen und stellt sich als den uneigennützigen Patrioten hin, der nur den Nutzen des Landes im Auge gehabt habe. Daß er dem eigenen Bruder dieses Märchen zu bieten versucht, der doch die ganze Angelegenheit bis zum Kleinsten hatte verfolgen können, ist fast unverständlich. Es kann nicht unsere Absicht sein, die Geschichte des Böhmenzuges hier zu verfolgen, wir verweisen auf die ausführliche Darstellung bei Langenn.[1]) Herzog Albrechts Leugnen jedenfalls war töricht, alle Zeugnisse sprechen gegen ihn. — Betreffs der Unkosten für Magdeburg und Mainz meint Albrecht, er habe sich doch mit ihrer Bewilligung nicht seines Teiles aus dem gemeinen Gute dafür begeben. Auch leugnet er den inneren Zusammenhang zwischen Albrechts Wahl zum Mainzer Erzbischof und der Gewinnung des Erfurter Geldes.[2]) —

So geht Rede und Gegenrede herüber und hinüber; dreimal weist Ernst die Forderung Albrechts zurück, dreimal

---

[1]) Langenn a. a. O. S. 61 ff.

[2]) Diese Gegenrede auch lateinisch im selben Aktenstück vorhanden.

wiederholt sie dieser, bis die Rechtssache mit der Quintuplikation abschließt, ohne daß wesentlich neue Momente herangebracht worden wären. Der Kurfürst betont noch, daß er den Bruder auch die ihm doch allein zustehenden Einnahmen aus dem Herzogtum Sachsen habe mitgenießen lassen; Albrecht wiederholt dem gegenüber seine schon bei der Teilung vorgebrachte Behauptung, daß die goldene Bulle, an die er sich halte, Ernsts Vorrecht in Sachsen gar nicht begründe, und erklärt die Verwendung der sächsischen Renten zum gemeinen Besten nur für recht und billig. Des Kurfürsten Behauptung endlich, daß er durch seine damalige Zustimmung und sein 8 Jahre langes Schweigen, das Recht auf irgend eine Zurückerstattung verloren habe, wie die goldene Bulle es besage, widerstreitet er durch eine andere Auslegung der betr. Stelle. —

Man muß unbedingt zu der Überzeugung kommen, daß Albrecht, dessen Gerechtigkeitssinn sonst bei so vielen Gelegenheiten Ursache zum Lobe gab, mit dieser seiner Forderung im Unrecht war. Selbst zugestanden, daß ja die Ausstattung der Söhne Ernsts in erster Linie dessen eigener Familie Nutzen brachte, und daß Albrechts Wunsch, auch zur Ausstattung seiner Söhne nun einen Beitrag zu erlangen, wohl verständlich ist, so war doch diese Forderung rechtlich jetzt entschieden nicht mehr aufrecht zu erhalten, wie es Ernst ja begründet. Und betreffend des böhmischen Zuges wäre der Kurfürst, wie er es auch ausspricht, recht leicht in der Lage gewesen, auch seinerseits den wahren Grund und Zweck und den beabsichtigten rein persönlichen Nutzen für Albrecht nachzuweisen. — Übrigens muß man nach dem auf Seite 35 Anm. 1 angeführten Verzeichnisse annehmen, daß auch die Ausstattung von Albrechts Tochter aus dem gemeinen Gute geschehen war.

Albrecht ließ sich indessen nicht abhalten, seinen Zuspruch nun in Form Rechtens zu den übrigen zu stellen, zu deren rechtlicher Entscheidung man sich nun entschloß. Ernst zögerte nun auch nicht, rechtlich die Forderung zu stellen, daß Albrecht ihm alles, was er von den Nutzungen Sachsens mitgenossen habe, zurückgebe. —

Es ist ein Verzeichnis erhalten,[1]) in dem jede Partei ihre Forderungen zusammenstellte. Unter den 17 Punkten Ernsts sind die wichtigsten: 2000 und etliche Hundert Gulden, die Ernst in Thüringen mehr ausgegeben wie eingenommen hat und nun von Albrecht zurückverlangt; die Dörfer „auf der Finne", die zu Weimar gehören, die aber der albertinische Geleitsmann zu Eckartsberge mit Gericht und Frohne zu diesem Amt ziehen will; Fertigung der rückständigen Verschreibungen; die erwähnten Nutzungen Sachsens. — Die übrigen betreffen strittige Vasallenverhältnisse, größtenteils wegen der doppelten Lehnsherrlichkeit, über welche, worauf schon oben hingewiesen wurde, die Bestimmungen lange nicht klar genug waren. Wie geringfügig teilweise die Objekte langen Streitens waren, zeigt die Forderung Ernsts auf einen Wagen Wein mit 4 Pferden, den die von Bösendorf, „nach Pflicht und Herkommen" jeden Herbst nach Burgau schicken mußten. Bösendorf war jetzt albertinisch „mit allen seinen Diensten", das Amt Jena aber war, „mit allen seinen Zubehörungen" ernestinisch — wohin gehörte nun also der Wagen Wein? — Albrechts Forderungen waren teilweise bedeutender. Unter den 16 verzeichneten sind die wichtigsten die von 6000 fl. als Vergütung des Aufwandes Ernsts für seine geistlichen Söhne; 5500 fl. die schuldig zu sein Albrecht leugnet; er hat sie bereits an Ernst be-

[1]) Dresden H. St A. „Erbsonderungen usw."

zahlt, fordert aber Rückgabe; „Guld und Nutzung" Thüringens im ersten Jahre des Besitzes; Gericht zu Buttstädt „in Wenden"; Gebrechen wegen des Schneeberges (Silberkauf); Erbrecht in Sachsen; Albrechts Ansprüche auf Sachsen, die Pfalz Sachsen, das Burggrafentum Magdeburg und Grafengedinge zu Halle, deren Zugehörigkeit zur Kur und Herzogtum Albrecht bestreitet.

Um sich nun in allen diesen Gebrechen freundlich und brüderlich zu vertragen, kamen beide Fürsten am 15. Juni 1486 in Naumburg zu „einer gütlichen und freundlichen Tagung" zusammen, und hatten „gar gütlich Rede und Handel davon". Als die Verhandlungen sich aber in die Länge zogen, übertrugen sie ihre Fortsetzung nnd Beendigung ihren Räten. Indessen scheinen einige unwichtigere Punkte doch persönlich zwischen den Brüdern geregelt worden zu sein, da sie in der Aufzählung der nun zur Entscheidung der Räte gestellten Gebrechen verschwunden sind. Als verordnete Richter waren bestellt: Johann Bischof von Meißen, Heinrich, Reuß zu Plauen, Herr zu Greiz und Kranichfeld, Verweser zu Coburg; Hugold von Schleinitz; Hofmeister Heinrich von Miltitz, Ritter; Kaspar von Schönberg, Ritter; Heinrich von Ende, Ritter; Heinrich von Einsiedel, Ritter; Hans von Minkwitz, Ritter. — Diese 8 Räte sprachen nun ihre Entscheidung aus in dem sogenannten Naumburger Schied vom 25. Juni 1486, in dem sie die Herzöge „gütlich" vereinigten.[1])

Aus der sehr richtigen und vernünftigen Erwägung heraus, „daß, sollten die Stücke alle, jegliches nach seinem Wesen, gehandelt und gerechtfertigt sein, viel Verlängerung und Beschwernis in die Sache gebracht würde," faßten

[1]) Dresden H. St. A. Orig. 8615. Gedruckt bei Lünig a. a. O. P. spec. II p. 247.

sie die ersten sieben Punkte, die wichtigsten,[1]) zusammen, sprachen sie „alle gegeneinander in der Güte zwischen den Fürsten ganz ab", und bestimmten, daß der Kurfürst seinem Bruder in Summa 20 000 fl. an zwei Terminen des nächsten Jahres bezahlen solle. — Betreffs der Dörfer auf der Finne, des Gerichts zu Buttstädt in Wenden und eines Gehölzes wurde eine Entscheidung noch gar nicht getroffen, das Recht soll erst aus den Registern durch vier Verordnete der Fürsten festgestellt und dann entschieden werden. Volle 5 Jahre bildeten diese Punkte noch den Grund von Streitigkeiten, bis endlich auch mit ihnen im Oschatzer Schied von 1491 aufgeräumt wurde, wo auf sie zurückzukommen sein wird. — Auch betreffs der Herren von Hopfgarten, die bekanntlich in den Teilungszetteln vergessen worden waren, taten die Richter von Naumburg nur halbe Arbeit. Sie „sollten mit ihren Lehen gleich geteilt werden", aber eben diese Teilung gab zu neuen Differenzen Anlaß, die nach langem Schriftwechsel auch erst 1491 beigelegt wurden. —

So waren die Fürsten vorläufig „gütlich und freundlich" geschieden, bis auf 2 Punkte, die gerade die Hauptforderungen Albrechts waren, – sein Anspruch auf die Teilung auch des Herzogtums Sachsen, und der auf die Pfalz Sachsen, das Burggrafentum Magdeburg und das Grafengedinge zu Halle. Gerade diese Hauptforderungen ließen die weisen Räte offen, und damit eine langfließende Quelle des Streites. Die nichtssagende Wendung: „Wo unser gnädiger Herr Herzog Albrecht unsern gnädigsten

[1]) Darlegung für Ernsts Söhne; Nutzungen zu Sachsen und andere Ausgaben Ernsts für Albrecht, 5500 fl. vermeintl Schulden A.s; 6000 fl., die Ernst zur „Erstattung des Leibgedinges ihrer verstorbenen Mutter" von Albrecht forderte; Nutzungen von Thüringen; Erbrecht zu Sachsen.

Herrn Herzog Ernst der Anforderung darum nicht vertragen will, so soll Herzog Ernst seinen Gnaden an den Enden, so sich das gebührt, gerecht werden," — ist nur der Ausdruck ihrer Verlegenheit und hatte nicht die geringste praktische Bedeutung. — Lange Zeit hielt die Albertinische Linie ihre Ansprüche aufrecht, obgleich wir in den Verhandlungen der nächsten Jahre, vor allem auch im Oschatzer Schied, nichts von ihnen lesen; erst im sogen. „Grimmaischen Machtspruche" des Jahres 1531 ließ Herzog Georg alle Ansprüche auf das Kurland und seine Annexus fahren.[1])

Im Anschluß an den Naumburger Schied wurden auch noch etliche andere Angelegenheiten beraten und darüber Vereinbarungen getroffen, so vor allem wegen des Schneeberges. Jeder Fürst soll viermal im Jahre die Rechnung der Zehntner auf dem Schneeberge hören und Gebrechen entscheiden. In der Verhörung der Appellationen sollen die Fürsten einander Jahr für Jahr abwechseln. In der Verleihung von Freiheiten aber ist jeder an des andern Zustimmung gebunden.[2]) — Auch

---

[1]) Siehe Lünig T. R. A. P. spec. c. 2 p. 256 ff. In der goldenen Bulle von 1365 wird die Pfalzgrafschaft Sachsen als Besitztum der askanischen Herzöge von Sachsen schon Rudolfs I. erwähnt und von Karl IV. dem ducatus einverleibt. Dasselbe geschieht mit der Burggrafschaft Magdeburg und dem Grafengedinge zu Halle, die Ende des 13. Jahrhunderts von den Herzögen von Sachsen erworben wurden. Kurfürst Ernst beanspruchte übrigens ja nur die Pfalz Allstädtischen Anteils, die in der goldenen Bulle gemeint ist; die Pfalz Lauchstädtischen Anteils war von den Wettinern vor Erwerbung der Kur erworben, und die Markgrafen von Karl IV. ausdrücklich mit der Pfalz Lauchstädt belehnt worden.

S. darüber Weiße, Gesch. d. kurs. Staaten II. 238 ff.

[2]) Der Silberkauf wird gar nicht wieder erwähnt. Man kann aber aus dem eben gesagten und anderen Nachrichten schließen, daß

das Regiment von Sagan wollen sie jedes Jahr abwechselnd allein führen.[1])

Am Tage des Naumburger Schiedes, dem 25. Juni, unterzeichneten Ernst und Albrecht einen Vertrag, in dem sie den Schied anerkannten und sich zu seiner Erfüllung verpflichteten.[2])

Eine erneute genaue Zählung von Getreide, Vieh und Getränken, außerdem von Kriegsgeräten, fand statt, und im Anschluß daran die genaue Teilung, wie die vorhandenen Verzeichnisse in Dresden und Weimar zeigen.

Durch den Naumburger Schied war viel Stoff zu Streit und gegenseitiger Mißstimmung beseitigt worden, und es hätte das zweifellos etwas gespannt gewordene Verhältnis sich wieder freundlicher gestalten können, wenn es nicht plötzlich überhaupt gelöst worden wäre. Am 26. Aug. 1486, gerade ein Jahr, nachdem die fertigen Teilzettel Albrecht überreicht worden waren, starb Kurfürst Ernst in Colditz, erst 45 Jahre alt. Daß der Kummer über das Fehlschlagen seiner Hoffnungen, alle die Aufregungen, die mit der Teilung zusammenhingen, die fortwährenden Streitigkeiten, die sich aus ihr ergaben, geholfen haben, seine vielleicht nicht allzu feste Gesundheit zu untergraben, ist schon von Zeitgenossen ausgesprochen worden,[3]) und erscheint durchaus nicht unglaublich. Auch die rasch aufeinanderfolgenden Todesfälle seiner Gemahlin, seines Sohnes Albrecht und seiner Mutter, wirkten schmerzlich

---

Albrechts Wunsch sich nicht erfüllt und Ernst sich die Hälfte dieser Einnahme selbst vorbehalten hatte.

[1]) Verzeichnis dieser Abmachungen in Weimar E. G. A.

[2]) Weimar E. G. A.

[3]) Spalatin Vita Ern. b. Mencken II. p. 1092.

auf sein Gemüt. Ein Sturz vom Pferde aber beschleunigte die Katastrophe.[1])

Am Todestage machte der Kurfürst noch sein Testament[2]) in dem er seine Söhne Friedrich und Johann zu Gesamterben einsetzt und der Armen reichlich gedenkt. Seine Leiche aber soll nun wenigstens, „wie es einem Erzmarschall und Kurfürsten gebührt", der Dom in seinem geliebten Meißen haben, der Stadt, aus der er im Leben kurz vorher so ungern geschieden war! —

Ihm folgten seine beiden Söhne Friedrich und Johann, die die Regierung gemeinsam führten; nur das Kurland Sachsen unterstand der alleinigen Verwaltung des Kurfürsten Friedrich. Die ganze Veranlagung der beiden Brüder, vor allem die Gewissenhaftigkeit, Uneigennützigkeit und Besonnenheit des älteren ließ auf ein befriedigendes Verhältnis zu den albertinischen Vettern hoffen, wie auch diese es sicher nur wünschten. Die persönlichen Beziehungen blieben auch im allgemeinen befriedigend, man suchte sich überall entgegen zu kommen, vor allem zeigt der jugendliche Georg in Abwesenheit des Vaters in seinen Briefen stets die größte Höflichkeit, und das eifrige Bestreben, etwaige Streitigkeiten möglichst durch persönliche Aussprache schnell beizulegen, sicherlich im Sinne und Auftrage des Vaters. Freilich hinderte das nicht, daß bald auch nach Ernsts Tode neue Streitpunkte auftauchten, alte wieder auflebten, und nun von beiden Seiten mit einer Hartnäckigkeit verfochten wurden, die nicht so recht mit der häufigen brieflichen Versicherung „geneigten guten Willens" in Einklang zu bringen ist.

Den Reigen eröffnet eine Frage, die, schon vor dem

---

[1]) Spalatin a. a. O. p. 1095.

[2]) Original in Weimar E. G. A.

Naumburger Schied aufgeworfen, dann als eine Forderung Albrechts in den Verhandlungen erscheint, deren Entscheidung aber schließlich im Schied nicht erfolgte, — die Frage der Aufhebung der Register, Privilegien und Freiheitsbriefe. Aus ihr hatten sich auch bereits vielfache Schwierigkeiten ergeben. Die Mehrzahl der Urkunden lag natürlich im Meißnischen Anteil, vor allem im festen „Gewölbe" der Leipziger Burg, die rein thüringischen großenteils in Weimar. Da die Länder nun gemischt waren, so hatte Ernst, wenn er die Register usw. für seine früher meißnischen Gebietsteile brauchte, erst bei Albrecht darum bitten müssen, und Albrecht bei den thüringischen bei Ernst. Das hatte zu Unzuträglichkeiten geführt. Der Kurfürst war z. B. einmal, als Albrecht die Register, um die der Bruder gebeten hatte, erst abschreiben lassen wollte, durch dieses Mißtrauen sehr gekränkt gewesen. Ein andermal wieder hatte Albrecht seinen Mißmut dadurch erregt, daß er die erbetenen Register „ungebührlich" lange behielt. Albrecht beschwerte sich auch bitter darüber, daß Ernst durch Hugold von Schleinitz die meisten Register nach der Teilung einfach hatte von Leipzig fortführen lassen.[1])

Man stellte nun also die Entscheidung auf den Spruch von 5 Räten unter der Obmannschaft des Bischofs von Meißen. Am 23. Dezember 1486 enschieden sie zu Leipzig wie folgt:

Herzog Albrecht soll die Register durchsehen und in den Urkunden, die nach seiner Meinung nur auf das Herzogtum Sachsen und die Kur Bezug haben, soll Albrechts Name ausgelöscht werden, so daß nur Ernsts als des Kurfürsten Name stehen bleibt. Auch wenn sich bei noch nicht aus-

[1]) S. Die Anklage gegen Schleinitz bei Langenn.

geführten „Briefen" später bei der Ausführung finden sollte, daß sie auf Sachsen Bezug haben, so soll es ebenso gehalten werden.[1]) Im übrigen sollen alle sonstigen Urkunden, die sich auf beide Teile beziehen — hierbei wird es sich vor allem um diejenigen vor der Teilung handeln — „an einem Ende" aufgehoben werden, und jeder darf Kopien nehmen, so viel er will, aber nur mit Wissen des andern. Nur Urkunden, die sich auf einen Teil allein beziehen, sollen diesem auch allein zustehen.[2])

Da die mannigfachsten Klagen über Unordnung und Ungerechtigkeiten auf dem Schneeberge nicht verstummten, kamen die drei Fürsten Mitte Januar 1487 selbst auf dem Berge zusammen und verhörten die Beschwerden der Gewerken über die fürstlichen Schichtmeister, unordentlichen Bau, Verkleinerung der Zechen und mancherlei „Aufsatz und Beschwerung", die von den Steigern und der Einwohnerschaft geschehe. Die Fürsten schufen Abhilfe und gewährten mancherlei Erleichterung, so vor allem die, daß vor Erlegung des Zehnten an die fürstliche Kammer und des Neunten an die Zöllner die „Hüttenkost" abgezogen werden durfte. Besonders armen Zechen wurden diese Abgaben sogar auf zwei Jahre gänzlich erlassen. — Freilich führten diese Verordnungen nur auf

---

[1]) Ob diese auch dem Kurfürsten zur alleinigen Aufbewahrung ausgeliefert werden sollen, ist dabei nicht gesagt, doch wohl anzunehmen.

[2]) Original des Schieds in Dresden H. St. A. Orig. 8658. Schon bei der Teilung von 1435 zwischen Friedr. d. Sanftm. und seinen Brüdern hatte man eine solche Teilung der Urkunden vorgenommen. S. Weiße a. a. O II. — Vom 21. Dez. 87 findet sich ein Brief Friedr. und Johanns an den Rat von Zwickau: Sie hätten sich mit dem Herzog Albrecht geeinigt, die gemeinsamen Briefe und Urkunden in Zwickau aufzubewahren! sie befahlen dem Rate, ein feuersicheres Gewölbe zu bauen und die Urkunden gut zu hüten.

kurze Zeit geordnetere Verhältnisse auf dem Berge herbei; schon bald werden die Klagen wieder laut, und die Verhandlungen über ihre Beschwichtigung nehmen einen breiten Raum im fürstlichen Briefwechsel und in allen gemeinsamen Tagungen der fürstlichen Räte ein. — Diese Gebrechen auf dem Schneeberge waren übrigens im allgemeinen nicht Anlaß zu Differenzen zwischen beiden Linien, sondern man mühte sich, da sie doch beide zugleich betrafen und schädigten, sie im gemeinsamen Einverständnis, das fast immer auch vorhanden war, zu beseitigen.

Inzwischen trat ein Ereignis ein, das Herzog Albrechts Person fast völlig aus den Streitigkeiten der Folgezeiten ausscheiden läßt. Er übernahm die ihm auf dem Nürnberger Reichstage übertragene Reichsfeldherrnstelle im Kriege gegen Matthias von Ungarn. Die erste Folge davon war freilich, daß die schlesischen Besitzungen der sächsischen Fürsten in schwere Gefahr kamen, und tatsächlich wurden sie auch von ungarisch-böhmischen Scharen stark beunruhigt; denn Matthias behandelte Albrecht, obgleich dieser ja nur in Reiches Namen gegen ihn kämpfte, dennoch als Feind, und die sächsischen Fürsten mußten im Falle seines Sieges doppelt auf seine Rache gefaßt sein. Vor allem dieser „schweren Läufte" wegen beriefen beide sächsischen Regierungen einen gemeinsamen Landtag nach Naumburg zum 11. Oktober 1487.

Albrecht stand zu dieser Zeit noch im Felde. Als nun auf dem Landtage von „der Lande Notdurft" gehandelt und die einzelnen Stände „um der Lande Bestellung wie man die versorgen sollte" befragt wurden, ereignete sich der Zwischenfall, der zu dem schon öfters erwähnten Gebrechen zwischen Herzog Albrecht und Hugold von Schleinitz, seinem alten Gegner führte, und zum Anlaß

wurde, daß der Herzog sich endlich die bittern Vorwürfe und den alten Groll gegen den früheren Obermarschall seines Bruders vom Herzen reden konnte. — Die große Rolle, die Schleinitz bei der Teilung und ihrer Vorgeschichte gespielt hatte, läßt es berechtigt erscheinen, auf dieses seltsame Gebrechen kurz einzugehen.

Es findet sich zunächst ein, wahrscheinlich von Albrechts eigener Hand, geschriebenes Schriftstück[1]) darüber, „worin Schleinitz der fürstlichen Ehre Albrechts zu nahe geredet habe". Darnach war Albrecht berichtigt worden, daß Schleinitz auf dem Naumburger Landtage der Hauptmannschaft des Herzogs die Schuld gab, daß die Länder mit Ungarn und Böhmen nicht in Frieden bleiben könnten, anstatt daß mit dem König „ein Glauben" zu diesem Zwecke gemacht worden wäre. Albrecht meint, das sei ihm zu Unehren gesagt worden, denn der Zweck des Krieges sei doch gerade, daß das Land Frieden habe. Auch Schleinitz' Behauptung, Albrecht litte in seinem Lande Räuber, Diebe und Übeltäter, und niemand könne zu seinem Rechte kommen, wenn er das Gericht zu bestellen habe, sei nur gesagt, um die getreue Landschaft aufzuhetzen und widerspenstig zu machen. — Dieses Konzept wurde dann mit geringen Änderungen ausgeführt und Schleinitz wohl aufgefordert, sich gegen Albrechts Beschuldigungen zu verteidigen. Seine sehr ausführliche Verteidigungsschrift ist uns gleichfalls erhalten, Er behauptet darin nochmals die große Gefahr der Hauptmannschaft Albrechts ür Sachsens Frieden; Matthias wäre auch dadurch besonders gereizt worden, daß im vergangenen Sommer

---

1) Alle auf das Gebrechen bez. Schriftstücke in Dresden H. St. A. Loc. 9666: Gebrechen zwischen Herz. A. und H. v. Schl. 1489. Über das Datum weiter unten.

von Sachsen aus Schlesien und die Sechsstädte angegriffen und beschädigt worden wären. Er klagt über die Besetzung der Grenzschlösser Großenhain und Hohenstein und der Burg zu Meißen mit unredlichen Anwälten, vor denen die Leute keinen rechtlichen Austrag erlangen könnten. Sie würden ans Hofgericht verwiesen, wo sie viel Zeit und Geld verlören. Außerdem sei das Hofgericht mit vielen Leuten besetzt, die nichts vom Gerichtsverfahren verständen; sogar drei Priester säßen darin, die nicht hinein gehörten. Kein Mensch wolle mehr sein Recht vor diesem Gerichte suchen, das, ebenso wie die Besetzung der Grenzschlösser einer gründlichen Umgestaltung bedürfe. Seine ihm untergelegte Behauptung, daß niemand zu Recht kommen könne, habe sich nur auf den einen Fall bezogen, daß sein Schwiegersohn Heinrich von Starschädel mit einer Appellation gegen das Hofgericht weder vor Gericht noch vor den Anwälten angenommen worden sei. Schleinitz „und die Herren" bitten um Abstellung dieser Mängel. — Nur das Gesagte habe er, schreibt Schleinitz am Schlusse „auf Befehl der anderen Herrn", und zwar nicht gegen Albrechts Ehre und Würde, sondern in der Absicht getreulich zu raten, gesprochen.

Schwere Vorwürfe waren es nun freilich, die der alte Obermarschall gegen Albrechts Verwaltung richtete. Indessen, — mag auch sein Beweggrund nicht nur die lautere Sorge um das Wohl des Landes, sondern auch der Wunsch gewesen sein, Albrecht etwas am Zeuge zu flicken, — so ganz unberechtigt mögen die Anklagen wohl nicht gewesen sein. — Albrecht freilich war mit dieser Verteidigung, die das Übel noch verschlimmerte und durchaus nicht wie eine Entschuldigung aussah, nicht zufrieden und sann darauf, durch eine exemplarische Strafe sich endlich dieses unbequemen Mannes zu entledigen. Da scheinen sich aber

andere Hofleute ins Mittel gelegt zu haben; jedenfalls wurde erreicht, daß auch dieses Gebrechen der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen werden sollte. Das war im März 1488, als Herzog Albrecht zwischen dem ungarischen und dem friesländischen Krieg wenige Monate in seinem Lande weilte. In diese Zeit ist auch nun die große, schon öfters erwähnte Anklageschrift zu setzen, „aus was Ursache Albrecht einen Unwillen zu Schleinitz trage".[1])

In 14 Punkten richtete der Herzog die schwersten Anklagen gegen Schleinitz, deren hauptsächlichste bereits im Laufe der Abhandlung angeführt wurden. Der Unredlichkeit, unrechtmäßigen Bereicherung, Pflichtvernachlässigung und Bestechlichkeit beschuldigte er ihn. Der größte Dorn im Auge war ihm aber der ganze schlimme, gewaltige Einfluß auf Ernst, der unendlichen Schaden über das Land gebracht habe und die Verleumdung und Aufreizung zum Widerstand im letzten Landtage, weshalb Schleinitz ein „meineidiger Böswicht" sei. Wenn nun die Richter erreichen könnten, daß Schleinitz Albrecht „sein scheden lege und abtrag tue", das würde der Herzog gern sehen; „wan got weiß, das mir leid ist, das ich dermaß mit den meyn zutun habin sal!"

Die Entscheidung der Richter beschränkte sich auf zweierlei. Trotz Albrechts Widerspruch war Hugold von Schleinitz später von Ernst das Schloß Rochsburg gegen 13400 fl. verschrieben worden; Albrecht wünschte das Schloß nun zurückzukaufen, stieß aber nun natürlich seinerseits auf Schleinitz' energischen Widerstand. Auf diesen

[1]) Gedruckt bei Langenn a. a. O. p. 550. Orig. in Dresden im angef. Aktenstück. Langenn hat nach diesem das Jahr 1488, das aber aus oben angeführten Gründen falsch sein muß. In den Schriftstücken selbst weder Jahr noch Tag.

Punkt und den Zwischenfall auf dem Landtage bezogen sich die Verhandlungen der Richter.

Am 31. März 1488 entschieden die 8 (unter ihnen Bischof Thilo von Merseburg und Bruno, edler Herr zu Querfurt), daß erstens Albrecht Rochsburg für 8000 fl. wiederkaufen dürfe; — zweitens aber Hugold von Schleinitz nach Ausgang des, 16. April 1488 in Dresden zu haltenden, Landtags einen Eid leisten sollte — „sofern Albrecht ihn des Eides nicht verträgt oder erlassen will", des Inhalts, daß er die Rede damals nicht gehalten habe „zu hohem Laster, Schmach, Schande und Verkleinerung seiner Gnaden Herzog Albrechts fürstlichen Standes Ehre und Wesen, Würde und Regierung, — also mir Gott helfe und seine Heiligen!" — Darnach soll Albrecht Schleinitz wieder seine Gnade schenken, dieser aber sich Albrecht gehorsam zeigen.[1]) — In diesen Schied willigte Albrecht ein, — „obwohl er Wege wüßte, daß er rechtliche Erkenntnis nicht zu leiden brauche".[2]) —

Damit war die leidige Angelegenheit aus der Welt geschafft. Am 29. Juni 1488 quittiert Schleinitz über die 8000 fl. für die nun erfolgte Einlösung von Rochsburg[3]) — und Albrecht scheint dem alten Gegner tatsächlich seine Gnade wieder geschenkt zu haben, denn auf dem Tage zu Naumburg im September 1488, wo die Gesandten von beiden Sachsen, Brandenburg, Hessen und Magdeburg zusammenkamen, um über die Abwehr des Angriffs der Ungarn und Böhmen auf Sagan und Schlesien zu verhandeln, erscheint Hugold von Schleinitz als Gesandter

---

[1]) Dresden H. St. A. Orig. 8730.
[2]) Dresden im obengenannten Aktenstück.
[3]) Dresden Orig. 8748.

Albrechts bez. Georgs, doch sicher ein Zeichen des Vertrauens.[1])

Der Naumburger Schied von 1486 hatte manchen Stein des Anstoßes aus dem Wege geräumt; aber schon bei dieser Gelegenheit war darauf hingewiesen worden, daß noch manche Streitfrage unerledigt geblieben war. Inzwischen waren mehrere neue hinzu gekommen und Mitte des Jahres 1488 mehren sich die Anzeigen, daß von beiden Seiten auf eine neue Entscheidung gedrängt wurde. Aus einem Briefe Heinrich Lösers[2]) erkennen wir, daß Ende Juli ein Tag zu Eilenburg abgehalten wurde, wo man aber zu keinem Ergebnis kam, sondern nur, wie der Landvogt bitter schreibt, „zu Händeln mit Friedrichs und Johanns Widerteil". Es handelte sich hier um einige Dörfer, die Albrecht ins Amt Delitzsch ziehen wollte. Vor allem aber begannen jetzt die verschiedenen Streitigkeiten um einige Straßen und Geleitsrechte. Einen wesentlichen Teil der fürstlichen Einnahmen bildeten die aus dem Zoll- und Geleitsrechte. Deshalb suchte natürlich jeder Fürst die Handelsstraßen möglichst ohne Unterbrechung durch sein Gebiet zu führen und wachte eifersüchtig über jedem Rechte. Das bedeutendste Handelszentrum beider Teile war Leipzig im Albertinischen Teile, dem der Ernestinische nur das Geleitsrecht zu Erfurt an die Seite zu stellen hatte, welches bei dem auch recht bedeutenden Handel dieser Stadt immerhin wesentlich war. Wegen

---

[1]) Ausführliche Akten über diesen Tag in Weimar E. G. A. Am 8. Sept. wurde beschlossen, am 30. Sept. 8 Räte nach Sorau zu senden, um hier mit den ungarischen Hauptleuten und dem Fürsten von Sagan zu verhandeln und womöglich gütlich den Krieg zu beenden. Im andern Falle sagten alle Fürsten sich gegenseitige Hilfe zu.

[2]) Weimar E. G. A. Reg. D. 464 vom 28. Juli 1488.

der Zufahrtsstraßen nach Leipzig entstanden nun Differenzen, so wegen der Verbindung zwischen Leipzig mit Erfurt; denn Albrecht suchte natürlich, was ihm ja möglich war, den Verkehr von Leipzig aus bis an die Grenzen Erfurts völlig durch albertinisches Gebiet zu leiten, während die Ernestiner ihr Geleitsrecht in Erfurt dazu benutzten, die Kaufleute von Erfurt aus möglichst weit östlich durch Weimarisches Land zu drängen. Oft waren die Grenzen der einzelnen Geleitsrechte unsicher. So beschwerten sich Friedrich und Johann im August 1488 darüber, daß Georg das Geleit zu Sulza nach Eckardtsberge ziehen wollte, während Sulza ihnen zustehe.[1]) Auch hier behauptete Georg, seit Alters sei das Geleit zu Sulza eine Zugehörung des Amtes Eckardtsberge, während Friedrich und Johann dagegen anführten, daß ihnen Sulza mit aller seiner Ein- und Zugehörung zugefallen sei. — Oder die Albertiner suchten bei dem Verkehre zwischen Leipzig und dem weiteren Westen, besonders Frankfurt, Erfurt ganz zu umgehen, und den Handel über Sangerhausen und Langensalza an Erfurt vorbei nach Eisenach zu leiten, sodaß er erst hier ganz kurz ernestinisches Gebiet berührte. — Ähnlich war es im Osten und Nordosten Leipzigs. Bisher war der Handelsverkehr vom nördlichen Polen, der in Senftenberg auf sächsisches Gebiet kam, über Liebenwerda, Torgau und Eilenburg geleitet worden. Jetzt war Senftenberg albertinisch, die andern genannten Orte aber ernestinisches Gebiet. Die Albertiner suchten nun den Verkehr von Senftenberg aus nicht gleich wieder in das andere Gebiet gelangen zu lassen, sondern die Straße über Großenhain und Oschatz in dauernde Aufnahme zu bringen, die durch albertinisches Gebiet lief,

[1]) Brief in Weimar E. G. A. Reg. D. 464.

bis auf die wenigen Meilen zwischen Wurzen und Leipzig. Dabei mögen die albertinischen Geleitsbeamten wohl nicht ganz loyal gegen die Nachbarn gehandelt haben, denn in einem Briefe Friedrichs und Johanns vom 29. Dezember 1490 führen diese bittere Klage über die albertinischen Beamten, die die Fuhr- und Kaufleute mit Gewalt auf die albertinischen Straßen drängten, wodurch die über Torgau ganz „verwüstet" würden.[1])

Nachdem der Eilenburger Tag ergebnislos verlaufen war, wollte man zunächst zum 26. August 1488 einen solchen nach Leipzig berufen, kam aber dann überein, daß die sächsischen Räte im Anschluß an die Naumburger Tagung mit Brandenburg, Hessen und Magdeburg, mit einander verhandeln sollten.[2]) — Doch auch diesen Plan ließ man fallen und setzte nach Friedrichs und Johanns Vorschlag einen Tag zu Zwickau auf den 23. November fest; und Georg schlug vor, den obersten Entscheid in die Hände Brunos, Edlen von Querfurt, zu legen. Von Interesse ist eine Anfrage Georgs, ob es wahr sei, daß die ernestinischen Vettern „ausländische Leute" zu diesem Tage beordern wollten, was diese entrüstet verneinten, aber dringend um Nennung der Urheber dieses Gerüchtes baten.[3]) — Am 20. November fertigten die Ernestiner 6 Räte mit voller Macht und Gewalt zu Fürbringern und Anwälten ab, außerdem aber einen von ihnen, Heinrich Löser, und dazu Johann Steinberg, Dr., zu Verhörung, um samt dem Obmann, falls es nötig rechtlich zu ent-

---

[1]) Weimar E. G. A. Reg. A. 140. Langenn a. a. O. S. 357 gibt den Inhalt des Briefes ganz falsch wieder. Auch das Datum ist falsch.

[2]) Nach Briefen des Weimar E. G. A. Reg. D. 464.

[3]) Briefe aus dem Oktober 1488. Weimar E. G. A. a. f. O.

scheiden.[1]) Außer diesem Gebrechen, also Streitigkeiten beider Fürsten, stand noch eine Reihe von Gegenständen zur Beratung, die beide Teile gleich angingen, wie „Münze der Lande, Gerichte, Kaisers und Königs Schuld“ und anderes.[2])

Aber auch der Zwickauer Tag brachte, obgleich er gehalten wurde, nicht die Entscheidung, sondern es wurde eine neue Zusammenkunft in Leipzig auf den 25. Januar festgesetzt.[3]) — So zogen sich die Verhandlungen nun schon über ein halbes Jahr hin, ohne ein greifbares Ergebnis. In Leipzig kam man wenigstens ein Stück weiter. In dem Abschiedsreceß des Tages, datiert vom 30. Jan. 1489,[4]) werden zunächst sämtliche Gebrechen Friedrichs und Johanns einerseits und Albrechts andererseits aufgeführt; im ganzen waren es wieder 37 geworden. — Beide Parteien sollten nun, wurde weiter festgesetzt, ihre „Gebrechen und Gerechtigkeit“ — „in schlechter Weise“ der anderen zuschicken, diese dann darauf antworten, worauf noch einmal Antwort und Gegenrede gestattet sein sollte. Zu jeder neuen Antwort waren 3 Wochen gestattet. Darnach, also nach 12 Wochen, und nachdem Obmann und Richter die Schriften 8 Tage zur Einsicht gehabt hatten, sollten beide Parteien am 19. Mai 1489 „mit lebender oder brieflicher Beweisunge“ wieder vor den vier Richtern erscheinen, die versuchen würden, die Gebrechen

[1]) Weimar E. G. A. Orig. 8757.

[2]) Am 20. September 1486 hatte Maximilian bestätigt, noch immer von Kaiser Friedrich her die 26000 fl. Heiratsgut schuldig zu sein, die Wilhelm von Thüringen bei seiner Verheiratung mit Anna, Tochter Albrechts II., 1445 zugesprochen worden waren!

Die Beratungsgegenstände und die Gebrechen je in einem Verzeichnis zu Weimar E. G. A. Reg. D. 464.

[3]) Dresden H. St. A. Orig. 8773.

[4]) Dresden H. St. A. Orig. 8776.

gütlich beizulegen. Im äußersten Falle aber sollten sie, event. unter Anrufung der Entscheidung Bruno von Querfurts rechtlich entscheiden. Und ihr Ausspruch sollte „ohne allen fürderen Behelf" angenommen werden.

So standen denn die Vettern von jetzt an wieder in Zuspruch, und pünktlich am 20. Februar 1489 überreichte jede Partei der anderen das Verzeichnis der „Schuld und Bete" gegen die andere.[1]) Von Herzog Albrechts Räten waren die 6 wichtigsten Stücke in den Zuspruch aufgenommen worden. Es handelte sich 1. um einige Dörfer, die nach Albrechts Ansicht ins Amt Wolkenstein gehörten, aber von den Ernestinern an Zwickau verliehen worden waren; 2. um zwei Brüder von Sebich, die „namentlich mit allen ihren Gütern in Albrechts Teil gefordert seien", aber von Johann und Friedrich zu Dienst gefordert würden; 3. um Hans von Holbach, der ungeteilt sei, aber von Johann und Friedrich zu Dienst gefordert würde; 4. die Schenken zur Vesten, die vom Bischof von Merseburg ohne Berechtigung eingefordert würden; 5. die fünf alten β in Wenden zu Buttstädt, die das Amt Weimar beanspruchte; endlich 6. die gemäß dem Artikel der Teilung: „und ob in dieser Teilung an wesentlichen Stücken oder an sonderlicher Nutzung an Schulden und Gulden, die in dieser Teilung nicht begriffen noch gedacht wären, gefunden würde, — in welchem Teil und Lande sich das auch begeben sollte, das soll hernachmals uns beiden, unsern Erben und Nachkommen zu Nutz und Schaden kommen," — die Lehen und Erbgüter, die Rat und Bürger zu Erfurt vom Fürstentum Thüringen zu Lehen tragen, und die Friedrich und Johann allein verliehen haben, obgleich sie

---

[1]) Auf Albrechts Seite standen 5 Räte unter dem Vorsitz des Obermarschalls Hans von Minkwitz.

geteilt werden müßten. — In ihrer Antwort beschwerten sich die ernestinischen Brüder zunächst darüber, daß die albertinischen Anwälte gegen den Receß sich „gewöhnlicher Bedingung und Vorbehalts, als die ins Recht nach Schärfe des Rechten verfaßt sind", bedienten, was sie selbst in gutem Glauben unterlassen hätten. — Sie selbst hatten 9 Gebrechen in den Zuspruch gegen Albrecht aufnehmen lassen. So war Rochsburg einst mit 13400 fl. Schuld ihnen angerechnet, von Albrecht aber nach dem Schied mit Schleinitz für nur 8000 fl. zurückgekauft worden, so daß die Brüder 5400 fl. verloren hatten: Sie verlangten nun die Hälfte von Albrecht zurück. Ferner handelte es sich wieder um einige Vasallen, die, obwohl ganz oder mit einigen Gütern im ernestinischen Gebiet liegend, dennoch von Albrecht gefordert wurden, weiter um die schon lange umstrittenen Dörfer auf der Finne, um die strittige Rente vom Gerichte zu Wenden in Buttstädt u. a. m. Vor allem aber wünschten die Fürsten endlich eine prinzipielle, klare Entscheidung über die Deutung des Artikels, der sicherlich $^9/_{10}$ aller Streitigkeiten verursacht hatte, dessen über die doppelte Lehnsherrlichkeit. — Der Artikel erscheint auf den ersten Blick gar nicht mißzudeuten, aber an ihm zeigte sich die ganze leichtfertige Unvollkommenheit der Teilung; und es ist ganz zweifellos, daß durch mehr Gründlichkeit und Klarheit der teilenden Ernestiner viel Streit hätte vermieden werden können. Aber man kann sich auch des Eindrucks nicht erwehren, daß Albrecht und seine Räte mit etwas zu skrupelloser Rücksichtslosigkeit diese Unklarheiten auszunützen suchten. Sie sagen ganz offen, es müsse „ex vulgatissima regula obscuram vel ambiguam pactionem eis nocere, in quorum fuit potestate, legem apertam conscribere," — worauf die Ernestiner antworteten, Albrecht habe die Teilzettel lange genug ge-

habt, um Unklarheiten aufzuklären. Demgegenüber aber betonen die albertinischen Räte, daß Albrecht vor der Wahl durchaus die Teilung habe verändern wollen, was aber Ernst nicht habe zugestehen wollen. Ihre Meinung sei dem Receß gemäß, und nur für den Fall, daß die Gegenpartei den Inhalt durch ihre Auslegung unklar machen wollte, müsse diese Unklarheit ihr selbst zum Schaden ausgelegt werden. Interessant ist auch die Äußerung Albrechts, daß die Teilung „nach Ordnung der Rechte" einem Kaufkontrakte gleich zu achten sei. Und selbst wenn Albrechts Teil besser sei, so sei doch eine Gleichheit durch die Summe für Wahl und Teil wieder erreicht. Die Teilung könne „nach Rechten der Besserung" nicht angefochten werden, so lange die Kürzung nicht über die Hälfte vertrage. — Darauf antworteten Friedrich und Johann, eine Anfechtung der ganzen Teilung sei nie ihre Absicht gewesen; aber eine brüderliche Teilung sei doch der „Bericht eines guten Glaubens", ein „indicium bonae fidei", — deshalb müßten vorgekommene Ungleichheiten ausgeglichen werden. — Der Ton wurde oft, besonders durch die albertinischen Räte, ein äußerst erregter und feindlicher. Beide Parteien sind bei der Verteidigung ihrer vermeintlichen Rechte ohne jede Konsequenz, vor allem legen die Albertiner den strittigen Lehensartikel mit einer Willkürlichkeit aus, die allem Rechtsbewußtsein ins Gesicht schlägt. Genau dieselben Gründe, die sie bei den Gegnern als dem Teilungsartikel ungemäß weitschweifig zurückweisen, führen sie in einem Atem bei einem Stücke, wo sie ihnen selbst Vorteil bringen können, mit einer gewandten Doppelzüngigkeit und Wortklauberei für sich an, die im höchsten Grade unsympathisch berührt. Um nur ein Beispiel einzuführen, so waren die Herren von Gleichen „namentlich mit allen ihren Gütern" zu Weimar geschlagen,

Ernst von Schönberg „mit allen seinen Gütern" in Albrechts Teil. Während sie nun bei letzterem erklären, es sei doch klipp und klar, daß dann davon doch eben nichts ausgeschlossen sei, lassen sie im ersten Falle das nicht ebenso gelten, sondern behaupten, die Herren von Gleichen fielen mit ihren albertinischen Gütern dennoch zu Albrecht, „denn der Artikel: Würden Grafen, Herren usw. — stünde hinter dem ersten und sei deshalb bedeutsamer" (!). — Oder sie ziehen, wenn es ihnen gerade paßt, die Bemerkung an, daß die Ämter, „wie sie von altersher gewesen", folgen sollen; fordern aber nun die ernestinischen Räte auf Grund dieser Deutung einige Steuern oder Dienste, die seit alters irgend ein jetzt ernestinisches Amt aus jetzt albertinischem Gebiet zu fordern hatte, so rufen sie entrüstet: Nein, das ist ganz gegen den Wortlaut der Teilung; denn die Orte, wo die betreffenden Steuern und Dienste gefordert werden, liegen doch jetzt in einem albertinischen Amte, und das ist Herzog Albrecht „mit allen seinen Zuhörungen" zuerteilt worden. —

Die Beispiele werden schon genügen, um einen Begriff von dem „guten Willen" der Parteien zu geben. Das dadurch recht unfreundlich gewordene Verhältnis zwischen den drei Fürsten spricht sich auch deutlich genug in den Briefen aus, von denen jede einzelne Schrift der Zusprüche begleitet war. So protestierten Friedrich und Johann energisch über die Ungebühr der albertinischen Räte, die, entgegen dem Receß, erst den letzten Satz der Ernestiner abgewartet, und darnach ihre letzte Antwort abgefaßt hatten, was Friedrich und Johann als „ungebührlich und unleidlich" empfänden.[1])

[1]) Die beiden Zusprüche in zwei Aktenstücken des Dresdener H. St. A. „Schriften zwischen Kurf. Friedr. und Herz. Joh. einers-

Am 19. Mai kamen dem Receß gemäß die beiderseitigen Sachwalter in Leipzig zusammen, entschieden „in freundlicher Weise", und brachten ihren gütlichen Spruch „in eine Notel und Verfassung". — Die Räte hatten Hoffnung, daß der gütliche Entscheid von ihren Herrn angenommen werden würde. Sonst sollten sie am 26. August 1489 wieder zu Leipzig sein, um diesmal als „Händler, dazu Verhörer und ein Obmann", rechtlich zu entscheiden.[1]) —

Leider erfüllten sich die Hoffnungen der Richter nicht, denn es kam nicht zur Annahme des gütlichen Vergleichs. Die Entschließung darüber ließ lange Zeit auf sich warten; am 1. Dezember 1489 fragte Herzog Georg bei den Vettern an, ob sie „die verfaßte Einung" annehmen wollten.[2]) Der Widerspruch war also offenbar auf Seiten der Ernestiner,

---

und Herz. A. anders." Die Briefe in Weimar E. G. A. — Hierzu auch ein Manuskript in Dresden H. St. A.: Pfanners Deduktion von den Erbteilungen im Hause Sachsen.

[1]) 26. Mai 1489 Dresden H. St. A. Orig. 8790. Das Mitgeteilte ist nur der „Abschied" der Tagung; leider ist der Schied selbst nirgends aufzufinden. Doch ist das ja aus unten angeführtem Grunde unwesentlich.

[2]) Diese Anfrage befindet sich in einer Werbung Georgs an Friedrich und Johann (Weimar E. G. A.) für einen neuen Tag, auf dem über gemeinsame Angelegenheiten, die Gesindeordnung der Länder, Münzordnung, und die allzu grausame Bestrafung von Übeltätern gehandelt werden soll, vor allem aber soll man beraten über eine Werbung der sächsischen Fürsten bei den „jetzt beim römischen Könige in Österreich versammelten deutschen Fürsten", bei den Reichsstädten und beim „großen schwäbischen Bunde" für den Fall eines Krieges mit Ungarn, außerdem über das bevorstehende neue Bündnis mit Wladislaus v. Böhmen. — Daß schließlich das gemeinsame Bündnis mit Böhmen nicht zustande kam, lag nur an den Albertinern — sicher ein Zeichen des gespannten Verhältnisses.

— mit welcher Berechtigung, können wir freilich nicht entscheiden.[1])

So waren die alten Gebrechen noch immer nicht zur Erledigung gekommen, und schon tauchen in dem Briefe Friedrichs und Johanns Klagen über neue vermeintliche Übergriffe des Albertiners auf. — Ein Tag zu Naumburg Anfang Juni 1490 befaßte sich nur mit gemeinsamen Angelegenheiten.[2])

Um diese Zeit sandte Georg seinen Kanzler Dr. Erolt zu den Ernestinischen Vettern, um mit ihnen über einige Stücke zu verhandeln; diese antworteten ihm zum Teil, anderenteils aber verschoben sie die Beantwortung bis zur Zusammenkunft der Räte.

Georg gab nun am 3. Juli 1490 seine Zustimmung[3]) zu einem Tage zu Oschatz am 13. Juli, und an diesem Tage seinen Räten eine ausführliche Instruktion für die Verhandlungsgegenstände.[4]) Diese fielen wieder in zwei Teile, in gemeinsame Angelegenheiten und in Gebrechen. Bei letzteren, erklärte Georg, könne er weiteren Verzug nicht zulassen, „auf gemessenen Befehl seines Vaters". Er bäte also freundlich um gütliche Beilegung. — Die gemeinsamen Angelegenheiten waren dieselben wie die zu Naumburg verhandelten und sollten hier zum definitiven Beschluß erhoben werden; nur einige wenige kamen hinzu.

---

[1]) Friedrich und Johann wollten, wie sich aus späterem ergibt, vor allem nicht auf den von den Richtern vorgeschlagenen Tausch der Dörfer auf der Finne gegen die Grafschaft Viselbach eingehen.

[2]) Verbot 1. in weltlichen Dingen an ein geistliches Gericht zu appelieren, 2. Bürgerhäuser und Stadtgüter zu verpfänden, 3. dürfen die Kretzschmarn auf den Dörfern den Bauern kein Bier mehr borgen. S. Brief Georgs v. 15. Juni 1490 in Weimar.

[3]) Weimar E. G. A.

[4]) Die Instruktionen in Dresden H. St. A.

Am 9. August wurde auch dieser Tag beschlossen, ohne daß die strittigen Stücke überhaupt nur zur Verhandlung gekommen wären. Nur die gemeinsamen Angelegenheiten waren beraten worden. Doch scheint man auch mit diesen noch nicht ganz zu Ende gekommen zu sein, denn nach einem Briefe Georgs vom 30. Juli[1]) plante man schon einen Tag zu Zeitz am 10. August; offenbar hatten sich auch neue Punkte gefunden, zu denen die in Oschatz versammelten Räte keine Instruktionen hatten.[2])

Wie schon oben gesagt, war die Geduld der Albertiner fast zu Ende durch die, scheinbar doch hauptsächlich von ernestinischer Seite verschuldete Verschleppung der Entscheidung über die Gebrechen. Jetzt zeigten nun auch Friedrich und Johann größeren Eifer. Sie ließen durch einige albertinische Räte, die bei ihnen in Weimar gewesen waren, Georg um eine persönliche Zusammenkunft bitten, um das Gebrechen freundlich beizulegen „und freundlichen Willen dadurch zu mehren". Georg erklärte sich in einem Briefe vom 19. November 1490 gern dazu bereit, mit drei bis vier Räten und 30—40 Pferden zu ihnen zu kommen, wann und wohin sie nur bestimmten.[1]) Schon vorher aber war man überein gekommen, am 23. November die Räte wieder nach Oschatz zu schicken, und Georg fragte nun an, ob es trotz der persönlichen Zusammenkunft dabei bliebe.[3]) Friedrichs und Johanns Antwort enthielt die Zustimmung zu Georgs Vorschlag und die Hoffnung auf „fruchtbarliche Handlung und Mehrung der Freundschaft", leider aber nicht die Angabe von Zeit und Ort der Zusammenkunft, wie erbeten, son-

[1]) Weimar E. G. A.

[2]) Das bestätigt ein Verzeichnis irriger Stücke v. Friedr. u. Joh. f. diesen Tag. Weimar E. G. A.

[3]) Zettel zum Brief v. 19. Nov. Weimar E. G. A.

dern das Anerbieten, ihrerseits zu Georg kommen zu wollen.[1]) Eine nochmalige Bitte desselben hatte den gleichen Erfolg, ebenso wie eine dritte.[2])

So überbot man sich an Höflichkeiten und Entgegenkommen, ohne freilich der Sache selbst das Geringste zu nützen. Denn — aus welchem Grunde schließlich, ist nicht ersichtlich — die Zusammenkunft kam doch nicht zustande.

Inzwischen aber waren die fürstlichen Räte tatsächlich in Oschatz zusammengekommen. Eine ungeheure Menge von Punkten harrte der Erledigung durch sie. Auch hier handelte es sich um die zwei Gruppen der Gebrechen und der gemeinsamen Angelegenheiten.[3])

Lange Wochen verhandelte man eifrig; man hatte diesmal das ernste Bestreben, reinen Tisch zu machen; und die Räte hatten von ihren Herren sicherlich den ausdrücklichen Befehl dazu. Bis ins nächste Jahr zogen sich die Verhandlungen hin. Endlich, zwischen dem 2. und 4. Februar 1491,[4]) hatte man sich geeinigt und die Fürsten in sogenannten „Oschatzer Schied" freundlich „vereint und

---

[1]) Brief vom 30. Nov. Weimar E. G. A.

[2]) Briefe vom 2. August und 14. Dez. Weimar E. G. A.

[3]) Letztere waren teilweise dieselben wie schon früher erwähnt, also Ordnung der Lande, Münzsachen und vor allem Angel., die die gemeins. Gebiete in der Lausitz betrafen. So wollte man Räte zum Könige von Böhmen schicken wegen einer beabsichtigten Mutung (Teilung auf Zeit und Widerruf) dieser Länder, die ja später (1493) auch stattfand. — Man verhandelte auch über mannigfache Beschwerden wegen Erfurts, das ein Monopol des Getreidehandels, des Bierbrauens und Landweinhandels in seinen Grenzen aufgerichtet hatte und dadurch den angrenzenden Gebieten viel Schaden zufügte.

[4]) Auf dem Umschlag des Schieds steht: Handlung zu Oschatz, begriffen durch beider Fürsten Räte auf Purificat. 1491 = 2. Febr., darunter: Handel, von beider Fürsten Räte beschehen auf den Tag Blasii = 3. Febr., und auf einem Blatt im Weim. Arch. steht: Freitags nach Purif. = 4. Febr.

vergnügt". Friedrich und Johann hatten 11, Georg 6 Gebrechen zur Entscheidung gestellt. Großenteils sind es dieselben, die schon zu Leipzig verhandelt worden waren; die wenigen hinzukommenden hatten sich entweder auch aus dem strittigen Artikel über die doppelte Lehnsherrlichkeit ergeben oder stützten sich auf die Tatsache, daß einige Edelleute für einen Teil als besondere Nutzung angeschlagen worden waren, obwohl sie so wie so diesem Teil zugehörten. Die beiden wichtigsten Stücke, auf deren Entscheidung es am meisten ankam, blieben aber die Auslegungen der Artikel über die doppelte Lehnsherrlichkeit und über die Frage, ob die wertvollen Erfurter Stadtgüter noch zu teilen seien.

Diese letztere Frage wurde nun zugunsten Albrechts entschieden, — die Lehen wurden geteilt. Albrecht erhielt Schloß Wippach mit einem Dorfe, dazu vier Dörfer der Grafschaft Viselbach und die Hälfte der einzelnen Bürgerlehen. Die übrige Grafschaft und die andere Hälfte der Bürgerlehen sollten den Ernestinern folgen.

Merkwürdig ist die prinzipielle Entscheidung wegen des strittigen Artikels über die doppelte Lehnsherrlichkeit. Man kehrt seinen bisherigen Sinn ins grade Gegenteil um. Während er bisher, ohne daß er bei gutem Willen hätte mißgedeutet werden können, besagte, daß die Lage jedes Gutes maßgebend sei für die Dienste, die sein Herr deswegen zu leisten hatte, daß also die Besitzer in jedem einzelnen Fall ihren Gütern folgten, wurde der Artikel nun dahin umgeändert, daß die Güter eines Vasallen mit den darauf lastenden Diensten dem Teil folgen sollten, zu dem der betreffende Vasall geschlagen, und wo er „mit Hause gesessen" war; die Güter folgten also nun ihrem Besitzer, gleichviel in welchem Teile sie gelegen waren, mit Lehen und Dienst.

Diese Entscheidung schuf natürlich in vielen Fällen völlig veränderte Verhältnisse und ist nicht sehr glücklich zu nennen. Sie zerstörte völlig die Absicht des Teilers, daß jeder Fürst ein „ungeteiltes Fürstentum" habe, wie Friedrich und Johann einmal selbst sagten;[1]) sie hielten es für viel nützlicher und billiger, wenn die Personen den Gütern folgten. Es konnte einem Landesherren doch auch nicht gleichgültig sein, daß in seinem eigenen Lande so und so viele Besitzungen lagen, die ihn gar nichts angingen, und über die er nicht die geringsten landesherrlichen Rechte ausüben konnte. Für einen Kriegsfall ergaben sich ungeahnte Weiterungen, was sich im schmalkaldischen Kriege ja auch bestätigt hat. Doch hatte Albrechts Ansicht, wohl dank der größeren Schlagfertigkeit seiner Räte, den Sieg errungen. Einige Räte sollten innerhalb zweier Jahre beide Fürsten nach dem neuen Prinzip vergleichen, nach dieser Zeit aber der Artikel völlig abgetan und kraftlos sein. Eine Ausnahme machten nur die Prälaten, die ihren Gütern auch fernerhin folgten. —

Albrecht wurde ferner zugesprochen der Überschuß am Kauf von Rochsburg, die Herren von Hopfgarten und von Heilingen mit ihren sämtlichen Gütern, Lehen und Diensten und ein Gut Otto Spiegels, außer den andern, die von Albrecht zu Lehen rührten. Geteilt wurden auch die Gerechtigkeiten an den vielumstrittenen Dörfern auf der Finne. Alle Obrigkeiten, Gerichte, Dienste und Frohne wurden zum albertinischen Amt Eckardtsberge geschlagen, doch unschädlich der „Lehen, Zinsen und Geschoß", die Friedrich und Johann daran hatten. — Die Ernestiner erhielten außerdem die umstrittenen Lehen, die der Zwickauer Rat inne hatte, die Güter, die Albrecht

[1]) In ihrem Zuspruch an Albrecht v. 1489.

ins Amt Wolkenstein hatte ziehen wollen, alle Besitzungen Melchior von Sebichs, Schloß Schöneck, die lange strittigen Gerichte zu Wenden in Buttstädt samt den daranhaftenden 5 alten β und noch 5 andere Dörfer, die in Gebrechen gestanden hatten.[1])

Zweifellos hatten die Räte in Oschatz ihren besten Willen und ihr ganzes Können daran gesetzt, alle diese Gebrechen zu einer für beide Parteien annehmbaren Entscheidung zu bringen; und so weit man es beurteilen kann, wurde diese ihre Entscheidung wirklich beiden Teilen gerecht.

Sie sollten die Genugtuung haben, daß ihr Mühen nicht wieder vergeblich gewesen war und den Ruhm, auf eine Zeit wenigstens den nötigen und von beiden Seiten ersehnten Frieden durch eine gütliche Vergleichung herbeigeführt zu haben.

Der am 3. Februar zu Oschatz beschlossene und „begriffene" Schied wurde beiden Parteien, also Friedrich und Johann auf der einen, Georg auf der anderen Seite vorgelegt, und beide waren einsichtsvoll genug, ihn anzunehmen. Am 15. Februar 1491 wurde er in Dresden „brieflich", d. h. durch beiderseitige urkundliche Verpflichtung vollzogen.[2])

[1]) Der Schied selbst und eine Reihe von, teilweise angeführten, Verzeichnissen und Instruktionen in einem Aktenstück des Dresdner H. St. A.: Handlung zu Oschatz zw. den Kur- und Fürsten zu Sachsen. 1491. — Der Schied ist gedruckt bei Lünig a. a. O. Pars. spec. cont. II. S. 251.

[2]) Die Überschrift des Schieds lautet: Schied zwischen den jungen Herrn v. Sachsen und Herzog Georg von Sachsen anstatt Herzog Albrechts auf viel irrige Stücke und Gebrechen, zu Oschatz beschlossen und zu Dresden brieflich vollzogen.

Schluß.

Der Oschatzer Schied hatte eine neue Grundlage für ein freundnachbarliches Einvernehmen zwischen den wettinischen Landesfürsten geschaffen. Gründlicher als seine Vorgänger ließ er vor allem deswegen eine größere Wirksamkeit erhoffen, als er in der Frage der gemischten Lehen, die ja die verwickeltsten und langwierigsten Gebrechen hervorgerufen hatte, endlich eine prinzipielle Deutung und Entscheidung getroffen hatte.

Daß freilich auch in der Folgezeit neue Streitigkeiten auftauchten, ergab sich aus der durch den Oschatzer Schied nötig werdenden Neuregelung vieler Lehensverhältnisse, und daraus, daß in Oschatz einige Fragen, wie z. B. die der Straßen, noch nicht definitiv entschieden worden waren.

Der Grimmaische Machtspruch vom Mai 1531 sollte endlich völlige Regelung bringen, doch auch er führte zu verschiedenen Auslegungen, die eine Erklärung desselben im November 1533 nötig machten, ohne indessen beide Parteien völlig zu einigen. Erst im Jahre 1536 gelang es dem Landgrafen Philipp von Hessen, im Juni einen vorläufigen prinzipiellen Vergleich zu Naumburg, und im Dezember den die einzelnen Gebrechen betreffenden Vertrag zu Oschatz zu stande zu bringen, der endlich alle noch vorhandenen Irrungen definitiv beseitigte.[1])

[1]) Die verschiedenen Schiede und Verträge sind gedruckt bei Lünig a. a. O. P. spec. c. II. Siehe auch Weiße a a. O. Teil III.

Herzog Albrecht hatte nur zu scharf gesehen, als er schon bei der Teilung den Samen der Zwietracht für später fürchtete. Fabricius sagt a. a. O., „in allen annalibus" habe er gelesen, daß für die Lande nun weniger gute Zeiten gekommen seien als bisher. Das gilt wohl weniger für die inneren Zustände als für die auswärtigen Beziehungen der wettinischen Länder. Ihre Machtstellung hatte auf ihrer Einheit beruht, die Teilung brach mit dieser ihre Kraft und Macht in zwei Teile. Die fortgesetzten Streitigkeiten untergruben Freundschaft und Vertrauen, und die unauslöschliche Animosität zwischen den beiden Linien, die dadurch entstanden war, verhinderte, daß sie in aufrichtiger, innerlicher Einmütigkeit zusammenstanden, die nötig war, um in dem gewaltigen Drange einer neuen Zeit nicht zu unterliegen.

Welche Aussichten hätten sich gerade in jener Zeit einem unter einem entschlossenen und weitblickenden Fürsten geeinten Sachsen und seinem wettinischen Fürstenhause eröffnet! — Brandenburg hatte seine Unteilbarkeit durch die Dispositio Achillea soeben festgesetzt, Sachsen zersplitterte seine Kraft und sein Ansehen durch stete Teilungen und Gezänk. Es war ein Glück, daß wenigstens Herzog Albrecht für seinen albertinischen Teil durch sein Testament von 1499 weitere „schädliche Sonderungen und Zerrüttung" desselben unmöglich machte, „wie das bei unsern Vorfahren und Freunden vielmaßen schädlich in Übung vermerkt und gefunden ist, und verderblicher Schaden der Lande erfolgen möchte." Dadurch verhinderte er, daß sein Land nun auch noch von der Mittelmäßigkeit zur politischen Bedeutungslosigkeit herabsank, wie sie der ernestinische Teil, allen Lehren der Geschichte trotzend, infolge der sinnlosen, immer neuen Zerstückelungen schließlich erreichte.

Und als die Rollen getauscht wurden, und der Albertiner Moritz den Kurfürstenhut sich auf das Haupt setzte, da geschah das, was man ihm auch, berechtigt oder unberechtigt, vorwerfen mag, nur zum Heile Sachsens; er versuchte, zum Teil wenigstens die Fehler seiner Vorfahren wett zu machen. Er konnte nicht besser die Interessen Sachsens wahrnehmen, als daß er den weitaus größten Teil des schönen Fürstentums, das einst Ernst und Albrecht gemeinsam drei Jahre lang — zum letzten Male — besessen, wieder unter seiner kräftigen Hand vereinigte und Land wie Nachkommen die leider von ihnen nicht entschlossen genug wahrgenommene Gelegenheit wiedergab, in Deutschland die Rolle zu spielen, die sie verdienten.

Anhang.

Protokoll über die Vollziehung der Erbteilung.

8.—10. November 1485.

(Original in Dresden H. St. A. Loc. 8028: Erbsonderung usw. fol. 199—209.)

Item als man Dienstag (8. Nov.) zu Nacht zu Hofe gegessen hatte, da hat der Obermarschall Hugold von Schleinitz angehoben und gesprochen: „Lieben Freunde, wen meine gnädigen Herren herbeschieden haben, ist ihrer Gnaden Begehr morgen um 7 Uhr wieder hier oben zu sein und fürder ihrer Gnaden Meinung zu vernehmen." — Also sind die Herren und Ritterschaft alle den Morgen wieder hinauf gekommen und zu Herzog Ernsts Stube gegangen und da gewartet, bis Herzog Albrecht gekommen. Also hat Herzog Albrecht angehoben und gesprochen:

„Lieben Herren und Freunde, mir zweifelt nicht, euch sei wohl Wissen, wie mein lieber Bruder und ich seit unsers lieben Herrn und Vaters Tode beieinander gewesen sind und in was Liebe und Freundschaft wir uns gehalten haben, und sich das Unsere fast gemehrt hat und zugenommen, das ich dem Allmächtigen danke; und mein lieber Bruder und ich viel Hofgesindes und Jungfrauen aufgenommen haben, darum ich mich habe bedünken lassen, daß sich das die Länge nicht vertragen möchte und seine Liebe gebeten, mir eine eigene Behausung einzutun,

da ich mich mit meinem Weibe und Kindern enthalten möge, welches mir dann seine Liebe getan hat. Und uns des miteinander vertragen haben, bis daß ich mich habe bedünken lassen, mein lieber Bruder gebe mir zu wenig, und mit ihm darüber gesprochen, daß er mir fürder eine Zulegung getan hat, daß ich ein gutes Auskommen gehabt habe.

Bis unser Vetter Herzog Wilhelm gestorben ist, und mein lieber Bruder und ich seine Lande geerbt haben und uns der Regierung miteinander unterzogen. Also habe ich mich aber bedünken lassen, daß sich unser Wesen nicht also schicken wollte, und mit meinem lieben Bruder darüber geredet; — und mich das dazu bewegt, daß wir wohl im Rat beieinander gesessen haben und mein Bruder eines Sinnes gewesen ist und ich einer andern Meinung gewesen bin, daß etliche geredet haben, daß ich viel Sachen verhindere, die sonst ausgeführt würden.

Lieben Herren und Freunde, das hat mich dazu bewegt, und mein lieber Bruder und ich uns vertragen haben, daß er die Lande innehaben sollte 10 Jahr.

Des hat mein lieber Bruder über etliche Zeit die Seinen zu mir geschickt und mit mir reden lassen, wie daß wir von den Gnaden Gottes viel Land und Leute haben und ihm das Regiment sehr schwer sei, er vermöge sein auch nicht, und an mir begehrt eine brüderliche Teilung, die ich ihm dann also zugelassen habe, und die also geschehen ist, die wollet hören; — so will ich dann fürder dazu reden, wie mich bedünkt, not sein will."

Also ist die Teilung gelesen worden, bis auf das Land Sachsen, da hat Herzog Albrecht abermals angefangen zu reden:

„Lieben Herren und Freunde, ihr hört, daß mein Bruder das Land Sachsen zuvor haben will, des ich mich

etwas beschwert bedünke, denn ich mich etwas fast befraget und in unsern alten Briefen und der goldenen Bulle darnach gesehen habe, und befinde deren keine, als ich mich bedünken lasse, ihm gepflichtig sei, das Land Sachsen zuvor zu lassen; wie dem allen sei, so habe ich das meinem Bruder heimgegeben und auf ihn gestellt, — wie er es damit macht, also soll es gehalten werden."

Und fürder gesagt: „Zu dieser Rede bewegt mich folgendes: Es sind etliche, die haben geredet, als ob ich mich etwas sehr ungebührlich gegen meinen Bruder verhalten sollte, was ich noch nie gewollt habe und auch nie tun will, so gut ich das verstehe, darum habe ich diese Rede getan, ob anders vor euch gekommen wäre, daß ihr hört, was ich darin gehandelt habe, und hoffe, nicht Unbilliges." —

Also hat man die Teilung zu Ende gelesen. Also hat Herzog Albrecht abermals gesagt:

„Lieben Herren und Freunde, ihr habt gehört, wie die Lande durcheinandergeteilt sind, des ich mich fast beschwert bedünke, dieser Ursach, der schweren Nachbarschaft halben der Krone Böhmen, so ihr denn wohl wisset, in was Form wir gegeneinander sitzen, und darein helfen, sehen und raten, dann ihr an mir gar keinen Mangel haben sollt. Denn es wisse Gott, daß ich die Rede darum getan habe aus sonderer Bewegnis, daß die Lande durcheinander gemengt sind und besorge anderen Unrat, der dadurch entstehen möchte, und mir zweifelt nicht, ihr werdet darein sehen, dadurch das verwahrt werde."

Darauf hat Herzog Ernst geantwortet:

„Liebe Herren und Freunde, mein Bruder hat eine Rede getan, der ich mich nicht versehen hätte und auch nicht von Nöten gewesen wäre, und will mich eine kleine Zeit besprechen und dann auch meine Meinung dazu

reden;" und ist also aus der Stube gegangen, bei einer Stunde draußen geblieben und darnach wieder gekommen. Also hat der Obermarschall Hugold von Schleinitz angehoben und gesprochen: „Gnädiger Herr Herzog Albrecht, nachdem Euer Gnaden zum ersten erzählt hat, in was brüderlicher Liebe und Einigkeit Euer brüderliches Gut seit Euers Vaters Tode bisher besessen und vermehrt, heißt mich sein Gnaden so reden: Ihm zweifle nicht, es sei ihnen allen wohl bewußt, daß sie sich brüderlich und freundlich gegen einander gehalten haben, was Gott auch fürderhin geben wolle und wolle das also verstanden haben;" und hat fürder geredet: „Zum andern, das Land Sachsen betreffend, heißt mich mein gnädiger Herr reden, wie Euer Gnaden geredet habe, daß solches bei seinen Gnaden stehe, da lasse es seine Gnaden bei bleiben. Zum dritten, der Teilung haben, wie die Lande durcheinander geteilt seien und fast Beschwerung dazu gehabt, der schweren Nachbarschaft der Krone Böhmen halber, dazu andere Beschwerungen, und dazu gesagt habe, daß die Grafen und Herren, dazu die von der Ritterschaft, darein sehen sollten, dadurch das geändert werde, — heißt mich sein Gnaden reden, er habe Euer Gnaden die Teilung machen lassen wollen, das habe Euer Gnaden nicht tun wollen. Und hätte Euer Gnaden die Teilung gemacht, — wollte seine Gnaden keine Einrede getan haben, wie Euer Gnaden die Teilung gemacht hätte. — Darum will mein gnädiger Herr auch nichts in dieser Teilung geändert haben, und sein Gnaden zweifelt nicht, es sei aufs Gleichste und Brüderlichste gemacht."

Darauf hat Herzog Albrecht geantwortet: „Lieber Bruder, nachdem ihr durch euren Obermarschall habt reden lassen, daß ihr die Teilung nicht wollet verändert haben, so muß ich es auch dem allmächtigen Gott befehlen und

will morgen um 12 Uhr meine Kur tun und den allmächtigen Gott bitten, daß er mir seine Gnade verleihe, daß ich kiese, daß es für unser beider Land, Leute und Kinder nützlich und gut sei;" — und darauf die Grafen und Ritterschaft gebeten, ihm zu raten, welchen Teil er kiesen solle. Darauf haben sie ihm geantwortet, sie könnten seine Gnaden keinen Rat geben, denn sie wüßten die Nutzung oder Aufhebung nicht. Also ist den Mittwoch verhandelt worden, „so viel das behalten haben."

Am Donnerstag um 2 Uhr nachmittags hat man die Prälaten, Grafen und Ritterschaft wieder in die Stube gerufen; da hat Herzog Albrecht angehoben: „Lieber Bruder, nachdem gestern des Abschied gewesen, daß ich heute 12 Uhr meine Kur tun solle, also will ich sie jetzt tun, und will mir den Teil behalten, den man nennt in der Teilung den „Meißnischen" Teil, und überantworte euch hier den Teil, den man nennt den „Thüringischen" Teil, und wünsche euch viel Glückes und Heiles dazu!"

Im Original folgen nun die Teile.

Vita.

Am 12. März 1882 wurde ich, Ernst Hänsch aus Oschatz, ev.-luth. Konfession, als Sohn des Oberlehrers am dortigen kgl. Lehrerseminare Ernst Hänsch geboren. — Bis zum Jahre 1895 besuchte ich die Oschatzer Seminarschule, von da an die Thomasschule zu Leipzig, die ich Ostern 1903 mit dem Reifezeugnis verließ. Ich widmete mich dem Studium der klassischen Philologie und Geschichte und hörte die Vorlesungen, zum Teil auch die Übungen der Herren Professoren Brandenburg, Brugmann, M. Heinze (†), R. Heinze, Immisch, Jungmann, Kaerst, Kötzschke, Lipsius, Marx, Seeliger, Sievers, Volkelt, Wachsmuth (†), Weißbach, Wundt und Zimmern an der Universität Leipzig.

Allen diesen Herren spreche ich meinen wärmsten Dank aus. Herrn Professor Brandenburg bin ich für die Anregung und Förderung der vorliegenden Arbeit zu besonderem Danke verpflichtet.